



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 11

Kiel, 30. Juli 2015

23.6.2015	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Stiftung des Brandschutz-Ehrenzeichens</b> . . . . .	193
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 31. Dezember 1971, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1131-2	
26.6.2015	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz - GefHG)</b> . . . . .	193
	Art. 1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-2	
29.6.2015	<b>Gesetz zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes</b> . . . . .	199
	Ändert Ges. vom 9. August 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-7	
7.7.2015	<b>Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein</b> . . . . .	200
	Art. 1 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 29. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 630-1	
	Art. 2 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 631-10	
	Art. 3 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 11. September 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2023-1	
	Art. 4 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3	
	Art. 5 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-14	
16.7.2015	<b>Gesetz zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege</b> . . . . .	206
	Art. 1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-8	
	Art. 2 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-9	
	Art. 3 ändert Ges. vom 27. November 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5	
	Art. 4 ändert Ges. vom 5. März 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-3	
	Art. 5 ändert Ges. vom 27. April, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 865-1	
	Art. 6 ändert Ges. vom 12. Dezember 1986, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-6	
	Art. 7 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 10. Dezember 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 215-2	
	Art. 8 ändert Ges. vom 16. Juli 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-9	
8.6.2015	Landesverordnung zur Änderung der Umlageverordnung für die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein . . . . .	221
	Ändert LVO vom 26. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 780-3-27	
8.6.2015	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein . . . . .	222
	Ändert LVO vom 14. September 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 780-3-28	
23.6.2015	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Obere Treenelandschaft" . . . . .	222
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-15	
1.7.2015	Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweiges Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug und deren Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Justiz – Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (LAPVO JV-LG 2/1). . . . .	244
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-24	
3.7.2015	Landesverordnung über die Kostentragung bei der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land sowie zu deren Änderung . . . . .	255
	Art. GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 90-1-12	
	Art. 2 ändert LVO vom 3. Juli 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 90-1-12	

3.7.2015	Landesverordnung über die Erstattung von Fahrtkosten für Lehramtsstudierende im Praxissemester nach § 13 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein (Praxissemester-Fahrtkostenerstattungsverordnung - PSFVO) . . . . .	256
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-32-1	
10.7.2015	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung. . . . .	257
	Ändert Zuständigkeitsverz. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
15.7.2015	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit sowie Prüfsachverständigen . . . . .	257
	Ändert LVO vom 21. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-9-12	
16.7.2015	Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Psychiatrie (WBPsychVO) . . . . .	261
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-15	
16.7.2015	Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für die Funktionsdienste Operationsdienst und Endoskopie (WBFOuEVO). . . . .	272
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-16	
16.7.2015	Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Onkologie und Palliativpflege (WBOuPVO) . . . . .	280
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-17	
16.7.2015	Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung für die Leitung einer Pflegeeinheit (WBLPflEVO). . . . .	288
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-18	
16.7.2015	Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik 2015 . . . . .	297
	Art. 1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7847-28-6	
	Art. 2 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7847-2-2	
	Art. 3 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7847-28-7	
	Art. 4 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7847-28-8	
24.7.2015	Landesverordnung zur Änderung der Camping- und Wochenendplatzverordnung. . . . .	301
	Ändert LVO vom 13. Juli 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-14	
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein . . . . .	302

1640/2015

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Stiftung des Brandschutz-Ehrenzeichens \*)**  
**Vom 23. Juni 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Gesetzes über die Stiftung des Brandschutz-Ehrenzeichens**

Das Gesetz über die Stiftung des Brandschutz-Ehrenzeichens vom 25. Januar 1955 i.d.F.d.B. vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 46 der Verordnung vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. Juni 2015

Torsten Albig  
 Ministerpräsident

Stefan Studt  
 Minister  
 für Inneres und Bundesangelegenheiten

\*) Ändert Ges.i.d.F.d.B. vom 31. Dezember 1975, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1131-2

1644/2015

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz – GefHG)**  
**Vom 26. Juni 2015**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-2

**Artikel 1**  
**Gesetz****über das Halten von Hunden (HundeG)****Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Zuständige Behörde
- § 3 Allgemeine Pflichten
- § 4 Sachkunde
- § 5 Kennzeichnung
- § 6 Haftpflichtversicherung
- § 7 Gefährliche Hunde
- § 8 Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde
- § 9 Beantragung der Erlaubnis
- § 10 Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis
- § 11 Zuverlässigkeit
- § 12 Persönliche Eignung
- § 13 Wesenstest
- § 14 Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde
- § 15 Zuchtverbot

- § 16 Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht, Grundrechtseinschränkung
- § 17 Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder
- § 18 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 19 Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Übergangsregelungen

**§ 1****Zweck des Gesetzes**

Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind.

**§ 2****Zuständige Behörde**

Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren und in ehrenamtlich

verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden, in deren Bezirk der Hund gehalten wird (Haltungsort).

### § 3

#### Allgemeine Pflichten

(1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher im Sinne des Satzes 1 zu führen. Die Person, die den Hund führt, muss ihn jederzeit so beaufsichtigen und auf ihn einwirken können, dass durch den Hund weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden.

(2) Hunde sind an einer Leine zu führen, die ständig ein sicheres Einwirken auf den Hund ermöglicht,

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,
4. bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen,
5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
7. auf Friedhöfen,
8. auf Märkten und Messen.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(3) Es ist verboten, Hunde mitzunehmen in

1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
2. Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und
3. Badeanstalten sowie Badestellen an Oberflächengewässern im Sinne der Badegewässerverordnung vom 9. April 2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 169), auf Kinderspielplätze und Liegewiesen.

Ferner ist es verboten, Hunde dort laufen zu lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts der in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Einrichtungen kann Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(4) Durch andere Rechtsvorschriften begründete Anleinplichten und Mitnahmeverbote, die von den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 abweichen, bleiben unberührt.

(5) Wer einen Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung anzulegen, aufgrund derer die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann.

(6) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszubilden. Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung dürfen Hunde im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes einer ordnungsgemäßen Schutzdienstausbildung durch Stellen oder Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 6 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) besitzen, unterziehen.

(7) Wer einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Anlagen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ausführt, hat die durch das jeweilige Tier verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Den Vollzugskräften der zuständigen Ordnungsbehörde ist es gestattet, die Person, die den Hund führt, zur Feststellung der Personalien anzuhalten.

### § 4

#### Sachkunde

(1) Die erforderliche Sachkunde, um einen Hund zu halten, besitzt, wer aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten den Hund so halten und führen kann, dass von diesem voraussichtlich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Sie kann insbesondere durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung mit dem eigenen Hund erworben werden.

(2) Die Sachkundeprüfungen werden von Personen und Stellen abgenommen, die über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 f TierSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) bezogen auf Hunde verfügen oder deren Ausbildung durch die für den Tierschutz zuständige oberste Landesbehörde als gleichwertig anerkannt ist.

(3) Als sachkundig nach Absatz 1 Satz 1 gelten auch

1. Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2014 (BGBl. I S. 109),
2. Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 oder 6 TierSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2013 (BGBl. I

S. 2182) zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde oder zur Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte zur Unterhaltung einer Einrichtung hierfür besitzen,

3. Personen, die zur Abnahme von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde berechtigt sind,
4. Rettungshundeführerinnen und Rettungshundeführer,
5. Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer.

(4) Die zuständige Behörde kann für Hundehalterinnen und Hundehalter, die einen entsprechenden Sachkundenachweis vorlegen, Ermäßigungen bei der Hundesteuer vorsehen. Das Nähere regelt die Satzung.

#### § 5

##### Kennzeichnung

Ein Hund, der älter als drei Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

#### § 6

##### Haftpflichtversicherung

Für die durch einen Hund, der älter als drei Monate ist, verursachten Schäden soll die Halterin oder der Halter eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden abschließen und aufrechterhalten. Zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 13. November 2007 (BGBl. I S.1631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I, S.434), ist die nach § 2 zuständige Behörde.

#### § 7

##### Gefährliche Hunde

(1) Erhält die zuständige Behörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund

1. einen Menschen gebissen hat, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
2. außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes aggressives Verhalten zeigt, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt,
3. ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat oder
4. durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrolliert Tiere hetzt oder reißt,

so hat sie den Hinweis zu prüfen. Ergibt die Prüfung nach Satz 1 Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die zuständige Behörde fest, dass der Hund gefährlich ist. Widerspruch und Klage gegen die Feststellung nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Wer einen Hund hält, der außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes durch Verwaltungsakt als gefährlich eingestuft worden ist, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat zu prüfen, ob der Hund gefährlich ist; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund nach Absatz 1 handelt, kann die zuständige Behörde eine Begutachtung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters anordnen.

(4) Auf Antrag kann die zuständige Behörde feststellen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen, wenn eine Tierärztin oder ein Tierarzt feststellt, dass bei dem Hund nach dem fachlichen Ermessen zukünftig keine weiteren Verhaltensweisen zu befürchten sind, wie sie bei der Annahme der Gefährlichkeit zugrunde gelegt wurden. Ein Antrag nach Satz 1 kann frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes und ein Jahr nach dem erfolgreichen Bestehen eines Wesenstests nach § 13 gestellt werden.

#### § 8

##### Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde

(1) Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 7 festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. die Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde und
2. wer seine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb Schleswig-Holsteins hat und sich mit seinem gefährlichen Hund nicht länger als zwei Monate ununterbrochen in Schleswig-Holstein aufhält. Die Haltungserlaubnis ist mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen.

#### § 9

##### Beantragung der Erlaubnis

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat unverzüglich nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eine Erlaubnis nach § 8 zu beantragen oder das Halten des Hundes aufzugeben. Wird die Erlaubnis beantragt, so gilt das Halten des gefährli-



chen Hundes bis zur Entscheidung über den Antrag als erlaubt. Die Person, die den Hund führt, hat eine von der zuständigen Behörde auszustellende Bescheinigung über die Antragstellung mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen. Wird die Haltung des Hundes aufgegeben, so sind der zuständigen Behörde Name und Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters unverzüglich anzugeben; diese oder dieser ist darauf hinzuweisen, dass die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt worden ist.

(2) Bei einem Wechsel des Haltungsortes eines gefährlichen Hundes unterrichtet die bisher zuständige Behörde die nunmehr zuständige Behörde über die Feststellung nach § 7 Absatz 1 sowie die Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 und eine Befreiung von der Maulkorbpflicht (§ 14 Absatz 4 Satz 3).

#### § 10

##### Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn

1. die Hundehalterin oder der Hundehalter
  - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) die zum Halten des gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 11) und persönliche Eignung (§ 12) besitzt und
  - c) die Sachkundeprüfung gemäß § 4 mit dem eingestuftem Hund bestanden hat,
2. die Kennzeichnung des Hundes gemäß § 5 nachgewiesen ist und
3. für ihn das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 6 nachgewiesen ist.

(2) Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter eine juristische Person, sind die Anforderungen des Absatzes 1 Nummer 1 durch die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person zu erfüllen.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat der Behörde innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen. Die Frist kann auf Antrag um höchstens drei Monate verlängert werden. Werden die Unterlagen bis zum Ablauf der Frist nicht vorgelegt, ist die Erlaubnis zu versagen.

(4) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Die Erlaubnis kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(5) Widerspruch und Klage gegen die Versagung der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

#### § 11

##### Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer

1. wegen

- a) unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden,
- b) einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), dem Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), oder dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386),
- c) einer anderen vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder

2. gegen die in Nummer 1 Buchstabe b genannten Gesetze, oder wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat.

(2) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 32 Absatz 2 Nummer 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) zu beantragen. Die zuständige Behörde kann zur Prüfung der Zuverlässigkeit eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 41 Absatz 1 Nummer 9 Bundeszentralregistergesetz) einholen.

#### § 12

##### Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt eine Person nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig ist,
2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches betreut wird,
3. von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder
4. aufgrund der körperlichen Konstitution nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, kann die zuständige Behörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fach-psychologischen Gutachtens auf Kosten der betreffenden Person anordnen.

### § 13

#### Wesenstest

(1) Die Fähigkeit eines gefährlichen Hundes zu sozialverträglichem Verhalten ist durch einen Wesenstest nachzuweisen, der von einer von der Tierärztekammer Schleswig-Holstein zugelassenen Person oder Stelle durchgeführt worden ist. Der Nachweis des sozialverträglichen Verhaltens kann auch durch einen in einem anderen Land durchgeführten Test erbracht werden, wenn dieser Test als dem Wesenstest nach Satz 1 gleichwertig anerkannt wird.

(2) Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird ermächtigt, durch Verordnung die Zulassung von Personen und Stellen, die Anforderungen des Wesenstests sowie das Verfahren zur Durchführung und zur Anerkennung von Tests aus anderen Ländern zu regeln.

### § 14

#### Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie ein ausbruchssicheres Grundstück gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters nicht verlassen können.

(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die eine Bescheinigung nach Absatz 6 Satz 1 besitzt.

(3) Außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen, die höchstens zwei Meter lang sein darf. Die Anleinplicht gilt nicht in den als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten, wenn das Hundeauslaufgebiet eingezäunt ist und der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt.

(4) Gefährlichen Hunden ist außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks sowie bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen. Dies gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats. Die zuständige Behörde erteilt für gefährliche Hunde mit Ausnahme gefährlicher Hunde nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 eine Befreiung von der Maulkorbpflicht, wenn die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 13) nachgewiesen ist. Für die Befreiung von der Maulkorbpflicht gilt § 10 Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes die Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 und eine nach Absatz 4 Satz 3 erteilte Befreiung mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen.

(6) Die zuständige Behörde hat einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass sie einen gefährlichen Hund außerhalb eines befriedeten Besitztums führen darf, wenn die Person die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 1 lit. a bis c erfüllt. Die Person hat beim Führen des Hundes diese Bescheinigung, eine nach Absatz 4 Satz 3 erteilte Befreiung und die Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen.

### § 15

#### Zuchtverbot

(1) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Angriffsbereitschaft gegenüber Menschen und Tieren zu züchten. Dies gilt insbesondere, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten. Eine Aggressionssteigerung im Sinne des Satzes 2 liegt bei Hunden vor, die ein übersteigertes Angriffs- und Kampfverhalten aufweisen, das durch artgemäße Signale nicht hinreichend gesteuert wird.

(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter eines Hundes, der nach Absatz 1 nicht zur Zucht eingesetzt werden darf, hat sicherzustellen, dass eine Vermehrung mit diesem Hund nicht erfolgt.

### § 16

#### Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht, Grundrechtseinschränkung

(1) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, haben Hundehalterinnen und Hundehalter die ihren Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder eine der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörde dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist,

1. Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit und

2. Betriebsräume während der Betriebszeiten

betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

## § 17

## Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder

Erlaubnisse, Sachkundebescheinigungen und Befreiungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder erteilt wurden, sollen von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie den durch dieses Gesetz gestellten Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

## § 18

## Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von § 3 Absatz 1 und §§ 5 und 6 nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Assistenz- und Therapiehunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde jeweils im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.

## § 19

## Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

(1) Unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes können die zuständigen Behörden nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen treffen, um eine von einem Hund ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

(2) Die Befugnis der nach § 175 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes zuständigen Behörden, zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren weitergehende Regelungen in Verordnungen über die öffentliche Sicherheit zu erlassen, bleibt unberührt.

## § 20

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 einen Hund nicht so hält oder führt, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 einer Person überlässt, die nicht die Gewähr dafür bietet, den Hund sicher im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 zu führen,
3. entgegen § 3 Absatz 2 einen Hund nicht an der Leine führt,
4. entgegen § 3 Absatz 3 einen Hund mitnimmt oder dort laufen lässt,
5. entgegen § 3 Absatz 5 einem Hund ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht anlegt,
6. entgegen § 3 Absatz 6 Satz 1 einen Hund ausbildet,
7. entgegen § 3 Absatz 7 Satz 1 eine Verunreinigung nicht entsorgt,
8. gegen die Kennzeichnungspflicht nach § 5 verstößt,

9. entgegen § 8 Absatz 1 einen gefährlichen Hund ohne die erforderliche Erlaubnis hält,
10. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 die Bescheinigung über die Antragstellung nicht mitführt oder vorzeigt,
11. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 4 eine Mitteilungspflicht nicht erfüllt,
12. gegen die Versicherungspflicht nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 verstößt,
13. gegen eine Auflage nach § 10 Absatz 4 verstößt,
14. entgegen § 14 Absatz 1 einen gefährlichen Hund nicht so hält, dass er ein ausbruchssicheres Grundstück nicht gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters verlassen kann,
15. einen gefährlichen Hund entgegen § 14 Absatz 2 durch eine Person führen lässt, die keine Bescheinigung nach § 14 Absatz 6 Satz 1 besitzt,
16. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 einen gefährlichen Hund nicht angeleint oder nicht an einer geeigneten Leine führt,
17. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1 einem gefährlichen Hund keinen das Beißen verhindernden Maulkorb anlegt,
18. entgegen § 14 Absatz 5 die Erlaubnis oder die Befreiung nicht mitführt oder vorzeigt,
19. entgegen § 14 Absatz 6 Satz 2 eine Bescheinigung, Erlaubnis oder Befreiung nicht besitzt oder diese nicht mitführt oder vorzeigt,
20. entgegen § 15 Absatz 1 Hunde züchtet,
21. entgegen § 15 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Verpaarung eines Hundes, der nach § 15 Absatz 1 nicht zur Zucht eingesetzt werden darf, nicht erfolgt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde nach § 2.

## § 21

## Übergangsregelungen

(1) Ist ein Hund, der vor dem 1. Januar 2016 durch einen Transponder, der nicht den Anforderungen des § 5 Satz 2 entspricht, mit einer Kennnummer gekennzeichnet worden, so ist eine neuerliche Kennzeichnung nicht erforderlich.

(2) Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren von 28. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) gelten als Erlaubnisse nach § 8 fort.

(3) Eine Einstufung eines Hundes als gefährlich aufgrund von § 3 Absatz 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der



von Hunden ausgehenden Gefahren vom 28. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) ist durch die zuständige Behörde zu widerrufen, wenn die Einstufung ausschließlich aufgrund der Rassezugehörigkeit des Hundes erfolgte.

(4) Zulassungen von Personen und Stellen für die Durchführung eines Wesenstests nach § 11 des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren vom 28. Januar

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Juni 2015

Torsten Albig  
Ministerpräsident

2005 (GOVBl. Schl.-H. S. 51) gelten als Zulassungen nach § 13 fort.

## Artikel 2

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 51)\*) außer Kraft.

Stefan Studt  
Minister

für Inneres und Bundesangelegenheiten

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-1

1643/2015

## Gesetz zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes \*) Vom 29. Juni 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das letzte Wort durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 6 wird eingefügt:  
„6. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung im Sinne des § 1 Absatz 2 der Landesverordnung zur Festsetzung der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung vom 27. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 289), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 17. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 226), abgeschlossen hat.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung gemäß § 8 Absatz 4 des

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Juni 2015

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes müssen abweichend von Satz 3 eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, deren Mindestversicherungssumme für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden mit der Zahl der Gesellschafterinnen und Gesellschafter multipliziert werden muss, wobei sich die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden mindestens auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen müssen.“

- c) In Absatz 4 wird die dortige Angabe „30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2833)“ durch die Angabe „23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1330)“ ersetzt.
3. In § 31 Absatz 1 letzter Satz wird die Angabe „Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568, ber. 2006 S. 25)“ durch die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143)“, ersetzt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Reinhard Meyer  
Minister

für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr  
und Technologie

\*) Ändert Ges. vom 9. August 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-7

1642/2015

**Gesetz**  
**zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen**  
**und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein**  
**Vom 7. Juli 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Landeshaushaltsordnung<sup>1)</sup>**

Die Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift zu § 65 folgende Überschrift eingefügt:

„§ 65 a

Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen bei privatrechtlichen Unternehmen“

2. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung, zusammengefasst aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden; ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, ist die Veröffentlichung ausschließlich auf der Internetseite des Finanzministeriums vorzunehmen; die Halbsätze 1 und 2 gelten auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und deren Voraussetzungen,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag

unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,

- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“

b) Nach Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Grundsätze des Absatzes 1 Nummer 5 gelten entsprechend.“

3. Nach § 65 wird folgender § 65 a eingefügt:

„§ 65 a

Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen bei privatrechtlichen Unternehmen

(1) Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, wirkt es darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung, zusammengefasst aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden. Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, ist die Veröffentlichung ausschließlich auf der Internetseite des Finanzministeriums vorzunehmen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für:

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,
2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von dem Unternehmen während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,

3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Der unmittelbaren oder mittelbaren mehrheitlichen Beteiligung des Landes steht es gleich, wenn das Land nur zusammen mit Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden, einem Unternehmen im Sinne von Satz 1, dem Sparkassen- und Giroverband oder einem Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder sind verpflichtet, auf die Veröffentlichung hinzuwirken.

(2) Ist das Land nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 % an dem Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll es auf eine Veröffentlichung entsprechend den Sätzen 1 bis 3 des Absatzes 1 hinwirken.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die an die Mitglieder des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen.“

4. § 112 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 65 Absatz 1 Nummer 3 bis 5“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Verpflichtung des Landes nach § 65 a besteht auch in Bezug auf die in Satz 1 genannten Unternehmen, soweit sie nicht durch Landesgesetz zur Offenlegung der Angaben nach § 65 a verpflichtet sind.“

## Artikel 2

### Gesetz

**zur Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei deren Unternehmensbeteiligungen und bei institutionell geförderten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern  
(Vergütungsoffenlegungsgesetz – VergütungsOG)  
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 631-10**

### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren Körper-

schaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Unternehmen) und für institutionell geförderte Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.

(2) Von dem Anwendungsbereich ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, öffentlich-rechtliche Sparkassen, der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein, Versicherungsunternehmen sowie die Kammern und deren Versorgungswerke in Schleswig-Holstein.

### § 2

#### Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen

(1) Öffentlich-rechtliche Unternehmen veröffentlichen die für die Tätigkeit oder in Ausübung der Tätigkeit im Kalenderjahr oder im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung, zusammengefasst aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang des Jahresabschlusses. Dies gilt auch für:

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen oder regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen; Leistungen aus Anlass der regulären Beendigung der Tätigkeit sind mit ihrem Barwert, sowie der während des Geschäftsjahrs hierfür aufgewandte oder zurückgestellte Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze;
2. während des Jahres oder des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;
3. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Jahres oder des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Jahres oder des Geschäftsjahres gewährt worden sind;
4. Leistungen die den genannten Mitgliedern von einem Dritten im Hinblick auf ihre Tätigkeit für die juristische Person zugesagt oder im Jahr oder Geschäftsjahr gewährt worden sind.

(2) Entsprechendes gilt für die an die Mitglieder des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen.

(3) Bei vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verträgen mit den genannten Mitgliedern hat das öffentlich-rechtliche Unternehmen auf eine An-

passung der Verträge an die Vorgaben der Absätze 1 und 2 hinzuwirken.

### § 3

#### Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen bei Beteiligungen des öffentlichen Unternehmens

(1) Bei Unternehmen jedweder Rechtsform, an denen das öffentlich-rechtliche Unternehmen unmittelbar oder mittelbar in Höhe von mindestens 25 % beteiligt ist, wirkt es darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen entsprechend § 2 veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt, wenn das öffentlich-rechtliche Unternehmen zusammen mit dem Land, Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden, einem Sparkassen- und Giroverband, einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne des § 65 a der Landeshaushaltsordnung oder einem anderen öffentlich-rechtlichen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die auf Veranlassung des öffentlich-rechtlichen Unternehmens gewählten oder entsandten Mitglieder sind verpflichtet, auf die Veröffentlichung hinzuwirken.

(2) Das Unternehmen im Sinne von Absatz 1 soll sich an der Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten und des öffentlichen Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen dieser Rechtsformen nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen entsprechend § 2 Absatz 1 veröffentlicht werden.

### § 4

#### Zustimmung der Aufsichtsgremien

Ist an dem öffentlich-rechtlichen Unternehmen neben dem Land Schleswig-Holstein ein Rechtsträger mit Sitz in einem anderen Land beteiligt, sind Maßnahmen nach §§ 2 und 3 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Organs zulässig.

### § 5

#### Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen bei institutionell geförderten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern

Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung bei Übernahme einer Quote von mehr als 25 % der Förderung aus Landesmitteln nur, wenn Empfängerinnen und Empfänger, die unternehmerisch tätig sind und die Mittel zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten, sich verpflichten, die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 2 auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang des Jahresabschlusses gesondert zu veröffentlichen. Ist der Jah-

resabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, ist die Veröffentlichung ausschließlich auf der Internetseite des Finanzministeriums vorzunehmen.

### Artikel 3

#### Änderung des Sparkassengesetzes<sup>2)</sup>

Das Sparkassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 506, ber. 2014 S. 61), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§ 13 Bestellung des Vorstandes, Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen“.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Träger wirkt darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches jedes einzelnen Mitglieds des Vorstandes und des Verwaltungsrates unter Namensnennung, zusammengefasst aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss gesondert veröffentlicht werden. Satz 1 gilt auch für

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,

2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Sparkasse während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,

3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Entsprechendes gilt für die an die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen. Im Übrigen bleibt § 10 Absatz 4 unberührt.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:



a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§ 36 Organe und Satzung, Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen“

b) Folgende Absätze 4 bis 8 werden eingefügt:

„(4) Der Verband veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und jedes einzelnen Mitglieds des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung unter Namensnennung, zusammengefasst aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, auf der Internetseite des Finanzministeriums. Satz 1 gilt auch für Leistungen entsprechend § 13 Absatz 6 Satz 2.

(5) Entsprechendes gilt für die an die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen.

(6) Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten und des öffentlichen Rechts, an denen der Verband unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, wirkt dieser darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen entsprechend Absatz 4 und 5 veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Verband nur zusammen mit dem Land, Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden, einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne des § 65 a der Landeshaushaltsordnung, einem Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts im Sinne von § 3 Absatz 1 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die auf Veranlassung des Verbandes gewählten oder entsandten Mitglieder sind verpflichtet, auf die Veröffentlichung hinzuwirken.

(7) Ist der Verband nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 % an einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 6 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll er auf eine Veröffentlichung entsprechend Absatz 4 und 5 hinwirken.

(8) Der Verband soll sich an der Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten und des öffentlichen Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen dieser Rechtsformen nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen

Leistungen entsprechend Absatz 4 veröffentlicht werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 9.

#### **Artikel 4**

#### **Änderung der Gemeindeordnung<sup>3)</sup>**

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. In § 97 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 bis 4 angefügt:

„Des Weiteren ist § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder der Aufsichtsorgane auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches veröffentlicht werden, soweit es sich um Leistungen des jeweiligen Unternehmens, Eigenbetriebes oder der Einrichtung handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Halbsatz 2.“

2. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung sichergestellt ist, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches veröffent-



fentlich werden; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Eine Sicherstellung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird von Satz 1 Nummer 4 eine Ausnahme zugelassen, kann auch von Satz 1 Nummer 5 eine Ausnahme zugelassen werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 gilt für die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft einschließlich der Gründung einer Gesellschaft, wenn der Gemeinde alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes mehr als 50 % der Anteile gehören. Bei am 31. Juli 2015 bestehenden Gesellschaften, an denen die Gemeinde alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden unmittelbar oder mittelbar oder zusammen mit dem Land mit mehr als 50 % beteiligt ist, trifft die Gemeinde eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung an die Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5. Die Hinwirkungspflicht

nach Satz 2 bezieht sich sowohl auf die Anpassung von Gesellschaftsvertrag oder Satzung als auch auf die mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 verfolgte Zielsetzung der individualisierten Ausweisung der dort genannten Bezüge und Leistungszusagen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

3. In § 103 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

4. In § 105 wird die Angabe „§ 102 Abs. 1 bis 3 und 5“ durch die Angabe „§ 102 Absatz 1 bis 4 und 6“ ersetzt.

5. § 106 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„In der Satzung ist sicherzustellen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches veröffentlicht werden, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Halbsatz 2.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei bestehenden Verträgen, die vor dem 31. Juli 2015 mit den in Absatz 2 Satz 3 genannten Mitgliedern abgeschlossen wurden, hat die Gemeinde auf eine Anpassung der Verträge an die Vorgaben des § 102 Absatz 1 Nummer 5 hinzuwirken.“

6. In § 108 Absatz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

#### Artikel 5

#### Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit<sup>4)</sup>

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„In der Verbandsatzung von Zweckverbänden, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, ist sicherzustellen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches veröffentlicht werden, soweit es sich um Leistungen des Zweckverbandes handelt; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Zweckverband während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Bei bestehenden Verträgen, die vor dem 31. Juli 2015 mit den in Satz 2 genannten Mitgliedern

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Juli 2015

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Monika Heinold  
Finanzministerin

Stefan Studt  
Minister  
für Inneres und Bundesangelegenheiten

abgeschlossen wurden, haben die Verbandsmitglieder auf eine Anpassung der Verträge an die Vorgaben des Satzes 2 hinzuwirken.“

2. In § 19 d Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„In der Satzung ist sicherzustellen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches veröffentlicht werden, soweit es sich um Leistungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens handelt; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2. Bei bestehenden Verträgen, die vor dem 31. Juli 2015 mit den in Satz 2 genannten Mitgliedern abgeschlossen wurden, haben die Träger auf eine Anpassung der Verträge an die Vorgaben des § 14 Absatz 1 Satz 2 hinzuwirken.“

#### **Artikel 6 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Es ist erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2014 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist Artikel 2 § 5 erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

<sup>1)</sup> Ändert Ges. i.d.F.d.B: vom 29. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 630-1  
<sup>2)</sup> Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 11. September 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2023-1  
<sup>3)</sup> Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3  
<sup>4)</sup> Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-14

1647/2015

**Gesetz**  
**zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege**  
**Vom 16. Juli 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Gesetz zur Errichtung einer Kammer**  
**für die Heilberufe in der Pflege**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-8

§ 1

Errichtung

Im Land Schleswig-Holstein wird eine Pflegeberufekammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Sie vertritt die beruflichen Interessen der Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach Maßgabe des Gesetzes über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe in der Pflege (Pflegeberufekammergesetz - PBKG) vom 16. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 206).

§ 2

Errichtungsausschuss

(1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium benennt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Kreis der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 PBKG genannten Berufsangehörigen einen Errichtungsausschuss, der mindestens aus neun und höchstens aus 13 Mitgliedern besteht. Im Errichtungsausschuss müssen alle in § 2 Absatz 1 Nummer 1 PBKG genannten Berufsgruppen mit mindestens einem Mitglied und einem Ersatzmitglied vertreten sein. Frauen und Männer sollen jeweils hälftig im Errichtungsausschuss vertreten sein. Der Errichtungsausschuss hat die Rechtsstellung einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechtsaufsicht des für Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums.

(2) Bei der Benennung sollen Vorschläge aus dem Kreis der in Schleswig-Holstein bestehenden Berufs- und Fachverbände, Gewerkschaften sowie der Berufsangehörigen berücksichtigt werden. Bei den Vorschlägen für die Benennung von Mitgliedern sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Soll nur eine Person benannt werden, soll sowohl ein Mann als auch eine Frau vorgeschlagen werden. Bei einer ungeraden Personenzahl gilt Satz 3 entsprechend für die letzte Person. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Der Errichtungsausschuss hat die Stellung der Kammerversammlung. Die Amtszeit des Errichtungsausschusses endet mit der Konstituierung der ersten gewählten Kammerversammlung.

(4) Der Errichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder. Diese Personen haben die Stellung des Kammervorstandes. Der oder die Vorsitzende hat die Stellung der Kammerpräsidentin oder des Kammerpräsidenten.

§ 3

Aufgaben des Errichtungsausschusses

(1) Aufgabe des Errichtungsausschusses ist es, eine nach Maßgabe des Pflegeberufekammergesetzes gewählte Kammerversammlung einzuberufen. Die Wahl zur ersten Kammerversammlung ist innerhalb von 30 Monaten nach Bestellung des Errichtungsausschusses durchzuführen.

(2) Der Errichtungsausschuss ermittelt die in § 2 Absatz 1 PBKG genannten Berufsangehörigen, die Mitglieder der Pflegeberufekammer werden. Das Verzeichnis der durch den Errichtungsausschuss ermittelten Berufsangehörigen dient auch zur Erfüllung der Zwecke nach § 7 Absatz 2 PBKG durch die Kammer.

(3) Der Errichtungsausschuss ist befugt, die in § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2, 6, 8 bis 10 PBKG bezeichneten Regelungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erlassen, sofern diese für die Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

§ 4

Meldepflichten

(1) Die Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 1 PBKG haben dem Errichtungsausschuss folgende Angaben und Unterlagen zu übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. derzeitige Anschrift,
5. Berufsbezeichnung,
6. Arbeitgeber sowie
7. Nachweis der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung.

(2) Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen oder Dienste, in denen Berufsangehörige nach § 2 Absatz 1 PBKG tätig sind, unterstützen den Errichtungsausschuss auf dessen Anforderung bei der Vervollständigung der Mitgliederlisten durch Übermittlung der in Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Angaben zu den dort tätigen Berufsangehörigen.

gen. Sie informieren die Berufsangehörigen über die übermittelten Daten und deren Empfänger.

(3) Das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein unterstützt den Errichtungsausschuss bei Bedarf auf dessen Anforderung durch Übermittlung der in Absatz 1 Nummern 1 bis 7 genannten Angaben oder Unterlagen zu Berufsangehörigen. Es informiert die Berufsangehörigen über die übermittelten Daten, Unterlagen und deren Empfänger.

(4) Der Errichtungsausschuss informiert die Berufsangehörigen und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in geeigneter Weise über die Verpflichtung der Absätze 1 und 2.

## **Artikel 2**

### **Gesetz**

#### **über die Kammer und die Berufsgleichwertigkeit für die Heilberufe in der Pflege (Pflegeberufekammergesetz – PBKG)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-9

Inhaltsübersicht:

### **Abschnitt 1**

#### **Organisation und Aufgaben der Pflegeberufekammer**

- § 1 Pflegeberufekammer
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Aufgaben
- § 4 Fortbildung und Qualitätssicherung
- § 5 Ethikkommission
- § 6 Schlichtungskommission
- § 7 Meldepflicht, Erhebung und Verarbeitung von Daten
- § 8 Auskunft
- § 9 Finanzwesen
- § 10 Beiträge und Gebühren
- § 11 Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer

### **Abschnitt 2**

#### **Aufbau und Aufgaben der Organe der Pflegeberufekammer**

- § 12 Organe der Pflegeberufekammer
- § 13 Mitglieder der Kammerversammlung
- § 14 Wahl der Kammerversammlung
- § 15 Wahlrecht
- § 16 Ausschluss vom Wahlrecht
- § 17 Wählbarkeit
- § 18 Verlust des Sitzes in der Kammerversammlung
- § 19 Ersatzmitglied, Stellvertretung
- § 20 Wahlverordnung
- § 21 Aufgaben der Kammerversammlung
- § 22 Vorstand

§ 23 Wahl des Vorstandes

§ 24 Aufgaben des Vorstandes

§ 25 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 26 Beschlüsse

§ 27 Ausschüsse

§ 28 Vertretung der Pflegeberufekammer im Rechtsverkehr

### **Abschnitt 3**

#### **Berufsausübung**

§ 29 Grundsatz

§ 30 Berufspflichten

§ 31 Berufsordnung

### **Abschnitt 4**

#### **Weiterbildung**

§ 32 Weiterbildungsbezeichnungen

§ 33 Bestimmung der Bezeichnungen

§ 34 Zulässigkeit des Führens von Bezeichnungen

§ 35 Inhalt und Umfang der Weiterbildung

§ 36 Zulassung zur Weiterbildung

§ 37 Anerkennung von Weiterbildungsstätten

§ 38 Anerkennung der Gleichwertigkeit

§ 39 Weiterbildungsordnung

§ 40 Weitergeltung von Anerkennungen

### **Abschnitt 5**

#### **Berufsgleichwertigkeit**

§ 41 Anwendungsbereich

§ 42 Berufsrechtliche Maßnahmen

### **Abschnitt 6**

#### **Aufsicht**

§ 43 Aufsicht des Landes

### **Abschnitt 7**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 44 Übergangsbestimmungen

§ 45 Schlussbestimmung

### **Abschnitt 1**

#### **Organisation und Aufgaben der Pflegeberufekammer**

##### **§ 1**

##### **Pflegeberufekammer**

Die Schleswig-Holsteinische Pflegeberufekammer als Körperschaft öffentlichen Rechts führt das Landessiegel.

##### **§ 2**

##### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Pflegeberufekammer sind alle Personen, die

1. im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin oder Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesund-



heits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester oder Gesundheits- und Kinderkrankenschwester sind oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung führen dürfen und

2. einen dieser Berufe in Schleswig-Holstein ausüben; die Ausübung des Berufes umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden.

(2) Berufsangehörigen im Sinne von Absatz 1 Nummer 1, die ihren Beruf nicht, nicht mehr oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ausüben, steht der freiwillige Beitritt offen.

(3) Ebenso können in Schleswig-Holstein tätige Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten oder Personen, die eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben, der Pflegeberufekammer freiwillig beitreten.

(4) Der Pflegeberufekammer freiwillig beitreten können auch Personen, die sich in Schleswig-Holstein in der Ausbildung nach

1. der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515),
2. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005),
3. der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflegehilfe vom 13. März 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 355) oder
4. der Landesverordnung über die Berufsfachschule (BFSVO) vom 9. Juli 2013 (NBl. MBW Schl.-H. 2013 S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW Schl.-H. S. 196),

befinden.

(5) Die Pflegeberufekammer kann in der Hauptsatzung (§ 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) regeln, dass weiteren Personen der freiwillige Beitritt zur Mitgliedschaft offen steht.

(6) Berufsangehörige nach Absatz 1 Nummer 1, die als Staatsangehörige

1. eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Mitgliedstaat),
2. eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat),
3. eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat), oder

4. eines anderen Staates (Drittstaat)

in Schleswig-Holstein im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs ihren Beruf ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung im Sinne des Rechts der Europäischen Union zu haben, gehören der Pflegeberufekammer nicht an, solange sie in einem der vorgenannten Staaten beruflich niedergelassen sind. Auf sie ist § 11 anzuwenden.

### § 3

#### Aufgaben

(1) Die Pflegeberufekammer wirkt bei den Aufgaben des öffentlichen Gesundheits- und Pflegewesens mit und nimmt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben die beruflichen und sozialen Belange der Kammermitglieder in ihrer Gesamtheit wahr. Insbesondere

1. wirkt die Pflegeberufekammer an der Erhaltung eines sittlich und wissenschaftlich hochstehenden Berufsstandes mit, auch durch Förderung der beruflichen Fortbildung und der Qualitätssicherung im Gesundheits- und Pflegewesen,
2. unterstützt die Pflegeberufekammer den öffentlichen Gesundheitsdienst und das Pflegewesen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, nimmt zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung, unterbreitet Vorschläge für alle den Berufsstand und die Berufsausübung betreffenden Fragen und erstattet Gutachten,
3. regelt die Pflegeberufekammer die Berufspflichten der Kammermitglieder unter Beachtung der §§ 29 und 30 in einer Berufsordnung (§ 31) und überwacht deren Einhaltung,
4. regelt die Pflegeberufekammer die Weiterbildung der Kammermitglieder in einer Weiterbildungsordnung (§ 39) und bietet Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen im Rahmen der Anerkennung ausländischer Weiterbildungsnachweise an,
5. nimmt die Pflegeberufekammer im Gesamtinteresse die beruflichen Belange aller Kammermitglieder wahr und setzt sich für eine langfristige Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege und damit auch der Pflegesituation aller Bürgerinnen und Bürger ein,
6. wirkt die Pflegeberufekammer auf ein kollegiales Verhältnis der Kammermitglieder untereinander sowie zu Dritten hin und setzt sich für eine Kooperation mit Angehörigen sonstiger Gesundheitsberufe ein,
7. stellt die Pflegeberufekammer ihren Kammermitgliedern Berufsausweise und sonstige Bescheinigungen aus.

Ausschließliche Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.



(2) Vorbehaltlich des Satzes 2 nimmt die Pflegeberufekammer ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten wahr; Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt. Bei der Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften nimmt die Pflegeberufekammer die Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann der Pflegeberufekammer mit deren Zustimmung durch Verordnung weitere Aufgaben als eigene Angelegenheiten oder zur Erfüllung nach Weisung übertragen, die den in Absatz 1 genannten Aufgaben ihrem Wesen nach entsprechen. In der Verordnung ist zu bestimmen, wer die aus der Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten trägt.

(4) Zur Durchführung der Aufgaben der Pflegeberufekammer erlässt der Vorstand die erforderlichen Verwaltungsakte.

(5) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann sich die Pflegeberufekammer an Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts beteiligen, in solchen mitwirken oder solche bilden.

#### § 4

##### Fortbildung und Qualitätssicherung

(1) Die Pflegeberufekammer fördert und betreibt die berufliche Fortbildung der Kammermitglieder, um dazu beizutragen, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen. Hierzu trifft sie geeignete Maßnahmen zur Gestaltung und Förderung der Fortbildung, insbesondere kann sie Fortbildungsveranstaltungen anbieten, zertifizieren und ihren Mitgliedern Fortbildungszertifikate erteilen. Die Pflegeberufekammer kann allein oder gemeinsam mit anderen Kammern Fortbildungsinstitute gründen, sich anderen Fortbildungsinstituten anschließen oder mit anderen Zertifizierungsstellen kooperieren.

(2) Die Pflegeberufekammer wirkt an der Sicherung der Qualität der Leistungserbringung im öffentlichen Gesundheits- und Pflegewesen (Qualitätssicherung) mit.

(3) Die Pflegeberufekammer kann nähere Bestimmungen zur Fortbildung und Qualitätssicherung durch Satzungen treffen. Diese Satzungen sollen insbesondere Regelungen erhalten über

1. die Ziele und die inhaltlichen Anforderungen,
2. das Verfahren zur Erlangung eines Zertifikats und
3. die Erteilung und den Entzug von Zertifikaten.

Darüber hinaus können die Satzungen Regelungen über die Verwendung von Zertifikaten enthalten.

#### § 5

##### Ethikkommission

(1) Die Pflegeberufekammer hat zur Beratung ihrer Mitglieder über berufsethische und berufsrechtli-

che Fragestellungen, insbesondere bei der Entwicklung und Anwendung bestimmter pflegerischer Methoden, durch Satzung eine Ethikkommission zu errichten.

(2) Frauen und Männer sollen in gleicher Anzahl in der Ethikkommission vertreten sein. Nähere Bestimmungen trifft die Pflegeberufekammer durch Satzung; diese regelt insbesondere

1. die Aufgaben der Ethikkommission,
2. die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
3. die interdisziplinäre Zusammensetzung,
4. die Sachkunde, Unabhängigkeit und Pflichten der Mitglieder,
5. das Verfahren einschließlich der Berücksichtigung oder Anerkennung des Votums anderer Ethikkommissionen,
6. die Geschäftsführung,
7. die Aufgaben der oder des Vorsitzenden,
8. die Kosten des Verfahrens,
9. die Entschädigung der Mitglieder sowie
10. die Haftung.

(3) Die Pflegeberufekammer kann sich der bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein errichteten Ethikkommission anschließen, sich Ethikkommissionen anderer Landespflegeberufekammern anschließen oder mit diesen gemeinsame Ethikkommissionen errichten. Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 6

##### Schlichtungskommission

(1) Die Pflegeberufekammer kann zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen Kammermitgliedern und Dritten ergeben, eine Schlichtungskommission bilden. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte bleibt unberührt.

(2) Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Kammermitglieder sein müssen; das dritte Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter; Satz 1 gilt für stellvertretende Mitglieder entsprechend. Auf das Schlichtungsverfahren sind im Übrigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren entsprechend anzuwenden.

(3) Die Schlichtungskommission hat einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Ein Schlichtungsversuch zwischen Kammermitgliedern und Dritten bedarf der Zustimmung der Beteiligten. Misslingt der Schlichtungsversuch, erlässt die Schlichtungskommission einen Schiedsspruch, wenn die Beteiligten ihre Bereitschaft erklären, sich diesem zu unterwerfen.

(4) Die Pflegeberufekammer kann sich Schlichtungskommissionen anderer Landespflegeberufekammern anschließen oder mit diesen gemeinsame Schlichtungskommissionen errichten. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

#### § 7

##### Meldepflicht, Erhebung und Verarbeitung von Daten

(1) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, innerhalb eines Monats der Pflegeberufekammer das Vorliegen von Umständen zu melden, die die Kammermitgliedschaft nach § 2 Absatz 1 bis 5 berühren, insbesondere den Beginn, das Ende und Veränderungen der beruflichen Tätigkeit.

(2) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben führt die Pflegeberufekammer Verzeichnisse der Kammermitglieder und Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer. Zu diesem Zweck darf die Pflegeberufekammer von den in Satz 1 genannten Personen folgende Daten erheben und verarbeiten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung einschließlich Bezeichnung und Ort der erteilenden Behörde sowie Datum der Erteilung,
2. berufliche und private Anschrift sowie Telekommunikationsverbindungen,
3. Ausbildungsstätte sowie Ort und Datum der Prüfung,
4. Weiterbildungsbezeichnungen einschließlich Datum der Erlaubniserteilung und erteilende Stelle, Weiterbildungsstätte und Ort und Datum der Prüfung,
5. Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudien-ganges in der Pflege, Hochschule sowie Datum der Prüfung,
6. Orte und Arten der beruflichen Tätigkeit, Arbeitgeberanschriften und Stellung, Berufsausübung in selbständiger Tätigkeit, bei gemeinsamer selbständiger Tätigkeit auch Namen und Vornamen der Partnerinnen und Partner, deren Berufsbezeichnung sowie Form der Zusammenarbeit,
7. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Fortbildungszertifikate,
8. Aktenzeichen berufsrechtlicher Ermittlungs- oder Klageverfahren, Ermittlungs- oder Klagegrund, Stand und Ausgang des Verfahrens, § 75 Absatz 1, 2 und 4 des Heilberufekammergesetz (HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 17), sind entsprechend anzuwenden,

9. Erklärung, dass für sie eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 30 Nummer 11 abgeschlossen wurde.

§ 8 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Für die jährliche Statistik erhebt die Pflegeberufekammer von ihren Mitgliedern und Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern folgende Daten: Geschlecht, Geburtsjahr, Berufsbezeichnung, Weiterbildungsbezeichnungen, Art und Ort der Berufsausübung. Zusätzlich können das Land, in welchem die Berufsausbildung abgeschlossen oder anerkannt worden ist, sowie die Herkunft in den Kategorien inländisches Mitglied, Mitglied aus einem EU-/EWR- oder Vertragsstaat oder Mitglied aus einem Drittstaat verarbeitet werden.

#### § 8

##### Auskunft

(1) Die Pflegeberufekammer ist berechtigt, von Kammermitgliedern und Personen nach § 2 Absatz 6 Auskünfte und Nachweise zu verlangen, soweit dies im Einzelfall zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist. Dies gilt nicht für solche Auskünfte, die eine strafrechtliche oder berufsgerichtliche Verfolgung auslösen würden; eine darauf bezogene Auskunftsverweigerung ist gegenüber der Pflegeberufekammer zu erklären. Die besonderen Geheimhaltungspflichten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie § 57 Absatz 7 Satz 2 HBKG bleiben unberührt.

(2) Die Pflegeberufekammer ist berechtigt, soweit hinreichende Anhaltspunkte für eine Verletzung von Berufspflichten vorliegen, die zur Aufklärung erforderlichen personenbezogenen Daten des betroffenen Kammermitglieds bei öffentlichen Stellen zu erheben und zu verarbeiten. Die anderen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Pflegeberufekammer unverzüglich über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf von Berufserlaubnissen ihrer Mitglieder sowie auch über Auskünfte durch Aufnahmemitgliedstaaten nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie (EG) 36/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG 2005 Nummer 255 S. 22; 2007 Nummer 271 S. 18; 2008 Nummer 93 S. 28, 2009 Nummer 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EG Nummer 354 S. 132), über das Vorliegen disziplinarischer, strafrechtlicher oder sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Berufsausübung von Kammermitgliedern auswirken können. Die zuständige Behörde übermittelt der Pflegeberufekammer unverzüglich Kopien der Meldungen von Personen

nach § 2 Absatz 6 sowie der beigefügten Dokumente nach Maßgabe der Artikel 6 Buchstabe a Satz 3 und Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EG) 36/2005.

(3) Die Pflegeberufekammer übermittelt nach entsprechender Anforderung ihrer Aufsichtsbehörde die erforderlichen Unterlagen über statistische Aufstellungen der getroffenen Entscheidungen, die für den Bericht an die Europäische Kommission nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie (EG) 36/2005 benötigt werden. Darüber hinaus übermittelt die Pflegeberufekammer die Daten der jährlichen Pflegeberufestatistik nach § 7 Absatz 3.

(4) Die Pflegeberufekammer ist verpflichtet, mit den zuständigen Behörden nach Maßgabe der Artikel 8 und 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EG) 36/2005 sowie des Artikels 6 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 24/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. EU Nummer L 88 S. 45) zusammenzuarbeiten und diesen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln.

(5) Die Pflegeberufekammer unterrichtet die zuständige Behörde über die Verletzung von Berufspflichten, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Würdigkeit oder Zuverlässigkeit von Kammermitgliedern oder Dienstleistungserbringern und Dienstleistungserbringern hervorzurufen, über Erkrankungen und körperliche Mängel, sofern eine weitere Berufstätigkeit erhebliche konkrete Gefahren für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten befürchten lässt, und über Maßnahmen, die sie aufgrund von Auskünften nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie (EG) 36/2005 ergriffen hat. Besteht eine Mitgliedschaft bei weiteren Pflegeberufekammern, sind die Körperschaften berechtigt, Informationen nach Satz 1 auszutauschen.

(6) Im Falle einer Beschwerde über eine Dienstleistung unterrichtet die Pflegeberufekammer die Dienstleistungsempfängerin oder den Dienstleistungsempfänger über das Ergebnis des Verfahrens. Die Pflegeberufekammer kann den Informationszugang zu solchen Informationen verweigern, die sie selbst oder Kammerangehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Einleitung eines zivilgerichtlichen Verfahrens oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

#### § 9

##### Finanzwesen

(1) Die Pflegeberufekammer regelt ihr Haushaltswesen durch Satzung. Diese hat die gesetzlichen Vorschriften über das Haushaltswesen des Landes sinngemäß zu übernehmen. Abweichungen mit Rücksicht auf die Organisation und die Bedürfnisse der Pflegeberufekammer sind zulässig, soweit die

Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit der Haushaltsführung nicht gefährdet werden, das Haushaltsbewilligungsrecht der Kammerversammlung gewahrt wird und die Haushaltsführung für die Kammermitglieder ausreichend durchschaubar ist.

(2) Überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die 20 % des Ausgabenansatzes oder des Betrages der Verpflichtungsermächtigung, mindestens jedoch einen Betrag von 30.000 Euro überschreiten, sowie außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die 5 % der Summe der Ausgabenansätze des Haushalts, mindestens jedoch einen Betrag von 30.000 Euro überschreiten, bedürfen der Einwilligung der Kammerversammlung.

(3) Die Jahresrechnung muss den Vermerk einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer anderen vergleichbaren Prüfeinrichtung aufweisen, mit dem bestätigt wird, dass die Rechnung den rechtlichen Vorschriften entspricht. Der Vermerk soll sich auch auf die Buchführung und die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erstrecken. Die Jahresrechnung ist zu veröffentlichen.

(4) § 108 sowie § 109 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 200), finden keine Anwendung.

#### § 10

##### Beiträge und Gebühren

(1) Die Pflegeberufekammer erhebt aufgrund einer Satzung (Beitragssatzung) für die Deckung ihrer Kosten unbeschadet des Absatzes 2 Beiträge von den Kammermitgliedern. Bei der Festlegung der Beitragshöhe ist das in Schleswig-Holstein aus pflegerischer Tätigkeit erzielte Einkommen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Für die Inanspruchnahme besonderer Amtshandlungen oder die Benutzung von Einrichtungen kann die Pflegeberufekammer aufgrund einer Satzung (Gebührensatzung) Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erheben und Auslagenersatz fordern. Dies gilt auch für die Kosten gemäß § 59 Absatz 6 HBKG. Das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVObI. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GBOBL. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 96), ist entsprechend anzuwenden.

#### § 11

##### Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer

Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer nach § 2 Absatz 6 haben die Pflicht zur Anerkennung der berufsständischen, gesetzlichen

oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie (EG) 36/2005. Die Vorschriften des Abschnitt 3 (Berufsausübung) und des Abschnitt 5 (Berufgerichtsbarkeit) dieses Gesetzes gelten für Personen nach § 2 Absatz 6 entsprechend. Die Dienstleistung wird unter den in § 2 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Berufsbezeichnungen erbracht.

## **Abschnitt 2**

### **Aufbau und Aufgaben der Organe der Pflegeberufekammer**

#### § 12

##### Organe der Pflegeberufekammer

Die Organe der Pflegeberufekammer sind

1. die Kammerversammlung und
2. der Vorstand.

#### § 13

##### Mitglieder der Kammerversammlung

Der Kammerversammlung gehören 40 Mitglieder an, wobei die Berufsgruppen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen zu berücksichtigen sind.

#### § 14

##### Wahl der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung wird auf fünf Jahre in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von ungebundenen Listenwahlvorschlägen in Wahlkreisen von den wahlberechtigten Kammermitgliedern gewählt. Die Mitglieder der Kammerversammlung sind von den Kammermitgliedern in ihrer jeweiligen Berufsgruppe in getrennten Wahlgängen zu wählen. Freiwillige Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der ihrem Beruf jeweils zugehörigen Berufsgruppe aus. Gehört ein Mitglied mehreren Berufsgruppen an, hat es nach Maßgabe der Wahlverordnung (§ 20) vor dem Wahlgang zu erklären, in welcher Berufsgruppe das Stimmrecht ausgeübt werden soll.

(2) Frauen und Männer sollen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen berücksichtigt werden. Frauen und Männer sind bei der Bildung der Kammerversammlung entsprechend ihrem Anteil zu berücksichtigen. Die Wahlverordnung hat Regelungen für den Fall vorzusehen, dass den Anforderungen des Satzes 2 nicht entsprochen werden kann.

(3) Die Wahlverordnung kann vorsehen, dass insbesondere zur Verbesserung der Vertretung kleinerer Gruppen von Kammerangehörigen in der Kammerversammlung bis zu 30 % der Mitglieder der Kammerversammlung aus gebundenen Landeslisten gewählt werden; in diesem Falle hat jede oder jeder Wahlberechtigte dafür eine zusätzliche Stimme.

(4) Die Kammerversammlung soll spätestens zwei Monate nach der Wahl zusammentreten.

#### § 15

##### Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder nach § 2 Absatz 1 bis 5, die zu Beginn der Wahlzeit

1. seit mindestens drei Monaten bei der Pflegeberufekammer gemeldet sind,
2. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 16) und
3. in die Wählerliste eingetragen sind.

(2) Jedes Kammermitglied ist in seiner jeweiligen Berufsgruppe wahlberechtigt. § 14 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

#### § 16

##### Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Kammermitglieder nach § 2 Absatz 1 bis 5, die infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

#### § 17

##### Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jedes wahlberechtigte Kammermitglied nach § 2 Absatz 1 und 2.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer staatliche Aufsichtsbefugnisse über die Pflegeberufekammer ausübt,
2. wer hauptberuflich Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Pflegeberufekammer ist; es sei denn, sie oder er ist bis zum Ende der Wahlperiode, für die sie oder er sich bewirbt, beurlaubt,
3. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt,
4. wem das passive Berufswahlrecht aberkannt worden ist (§ 42 Absatz 1 Nummer 3).

#### § 18

##### Verlust des Sitzes in der Kammerversammlung

Ein Mitglied der Kammerversammlung verliert seinen Sitz,

1. wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 17 oder für seine Zugehörigkeit zu der Gruppe (§ 14 Absatz 1 Satz 2), für die es gewählt worden ist, wegfallen,
2. wenn es auf den Sitz gegenüber dem Vorstand der Pflegeberufekammer schriftlich und unwiderruflich verzichtet,
3. wenn die Wahl für ungültig erklärt ist.

#### § 19

##### Ersatzmitglied, Stellvertretung

Scheidet ein Mitglied aus der Kammerversammlung aus, tritt ein Ersatzmitglied ein. Die Hauptsatzung



kann vorsehen, dass das Ersatzmitglied auch bei zeitweiliger Verhinderung eines Mitglieds vorübergehend in die Kammerversammlung eintritt; das Mitglied ist in diesem Fall verpflichtet, seine Verhinderung der Präsidentin oder dem Präsidenten (§ 25) unverzüglich mitzuteilen.

#### § 20

##### Wahlverordnung

(1) Die näheren Bestimmungen über die Wahlen zur Kammerversammlung und die von der Kammerversammlung durchzuführenden Wahlen erlässt die Aufsichtsbehörde als Verordnung (Wahlverordnung) nach Anhörung der Pflegeberufekammer.

(2) Die Wahlverordnung enthält insbesondere Vorschriften über

1. die Bestimmung der Wahlzeit,
2. die Einteilung der Wahlkreise,
3. die Bestellung und die Aufgabe der Wahlleiterin oder des Wahlleiters,
4. die Aufstellung, die Auslegung, die Berichtigung und den Abschluss der Wählerliste,
5. die Ausgestaltung der Wahlvorschläge nach § 14 Absatz 1 und 2,
6. die Anforderungen an die Wahlvorschläge, deren Zulassung und Bekanntmachung,
7. die Vorbereitung der Wahl und die Stimmabgabe,
8. die Ermittlung der auf die Listen entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlenverfahren im Sinne des Landeswahlgesetzes vom 7. Oktober 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 224), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 96),
9. die Feststellung, die Beurkundung und die Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
10. die Anfechtung und die Prüfung der Wahl sowie deren Rechtsfolgen,
11. die Wiederholungswahl,
12. den Ersatz ausscheidender Mitglieder der Kammerversammlung,
13. das Verfahren für die Wahl des Vorstandes.

#### § 21

##### Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Pflegeberufekammer von allgemeiner Bedeutung, soweit sie sich nicht nur auf die laufende Geschäftsführung beziehen.

(2) Die Kammerversammlung beschließt insbesondere über

1. die Hauptsatzung (§ 40 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes),

2. die Berufsordnung (§ 31),

3. die Weiterbildungsordnung (§ 39),

4. die Satzungen zur Fortbildung und Qualitätssicherung (§ 4),

5. die Satzung über die Ethikkommission (§ 5),

6. die Satzung zur Feststellung des Haushaltsplans (Haushaltssatzung),

7. die Satzung nach § 9 Absatz 1 Satz 1,

8. die Beitragssatzung und die Gebührensatzung (§ 10),

9. die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Jahresberichts und der Jahresrechnung,

10. die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung und Abnahme der vom Vorstand vorzulegenden Rechnung,

11. die Vorschläge für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Berufsgesicht und dem Berufsgesichtshof sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 61 HBKG),

12. die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Schlichtungskommission (§ 6 Absatz 2).

Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen die Hauptsatzung, die Berufsordnung, die Weiterbildungsordnung, die Satzung zur Qualitätssicherung, die Satzung über die Ethikkommission, die Satzung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und die Beitragssatzung. Die Genehmigung der Weiterbildungsordnung darf nur im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium erteilt werden.

(3) Alle Kammermitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Kammerversammlung teilzunehmen; der Vorstand der Pflegeberufekammer kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pflegeberufekammer sowie in besonderen Fällen auch weiteren Personen die Teilnahme gestatten. Personen nach Satz 1 kann das Wort erteilt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### § 22

##### Vorstand

(1) Der Vorstand der Pflegeberufekammer besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Im Vorstand müssen alle Berufsgruppen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 vertreten sein. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann eine weitere Vizepräsidentin oder ein weiterer Vizepräsident gewählt werden; die Anzahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes verringert sich entsprechend.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Im Falle des Absatzes 2 ist die Vertretungs-



regelung des Satzes 1 in der Hauptsatzung zu konkretisieren.

#### § 23

##### Wahl des Vorstandes

(1) Die Kammerversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode den Vorstand; sie kann Mitglieder des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder abberufen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist mit verdeckten Stimmzetteln in besonderen Wahlhandlungen zu wählen. § 17 gilt entsprechend.

(2) Die Besetzung des Vorstandes soll dem zahlenmäßigen Verhältnis zwischen Frauen und Männern in der Kammerversammlung entsprechen.

(3) § 18 gilt für den Verlust der Mitgliedschaft im Vorstand entsprechend. Die Mitgliedschaft ruht, wenn gegen das Mitglied des Vorstandes die berufsgerichtliche Klage oder die öffentliche Klage in einem strafgerichtlichen Verfahren, die eine der in § 17 Absatz 2 Nummer 3 genannten Folgen haben könnte, erhoben worden ist.

#### § 24

##### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Pflegeberufekammer; das Nähere regelt die Hauptsatzung. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass an den Sitzungen des Vorstandes weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen können; sie unterliegen dabei der gleichen Verschwiegenheitspflicht wie die Mitglieder des Vorstandes. § 96 LVwG gilt entsprechend.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

1. die Beratungen der Kammerversammlung vorzubereiten,
2. die Beschlüsse der Kammerversammlung durchzuführen,
3. den Kammermitgliedern und der Aufsichtsbehörde einen Bericht über die Tätigkeit der Pflegeberufekammer im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten.

(3) Die Hauptsatzung kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 vorsehen, dass dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, von der Präsidentin oder dem Präsidenten für den Vorstand angeordnet werden; in diesen Fällen hat sie oder er unverzüglich die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

#### § 25

##### Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kammerversammlung und den Vorstand ein und leitet ihre Sitzungen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat die Kammerversammlung einzuberufen, wenn mindestens 500 Mitglieder der Pflegeberufekammer oder ein

Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung dies unter Vorlage einer Tagesordnung verlangen.

#### § 26

##### Beschlüsse

(1) Die Kammerversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse der Kammerversammlung und des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Hauptsatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen.

(3) Beschlüsse, die allgemeine Berufsinteressen betreffen, sind nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung zu veröffentlichen.

#### § 27

##### Ausschüsse

Die Kammerversammlung kann Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können auch Kammermitglieder angehören, die nicht Mitglieder der Kammerversammlung sind. Der Vorstand hat den Ausschüssen alle zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung.

#### § 28

##### Vertretung der Pflegeberufekammer im Rechtsverkehr

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Pflegeberufekammer gerichtlich und außergerichtlich. Die Hauptsatzung kann nähere Bestimmungen über ihre oder seine Vertretung enthalten.

(2) Erklärungen, die die Pflegeberufekammer vermögensrechtlich verpflichten, müssen schriftlich abgefasst und von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vollzogen werden. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Pflegeberufekammer wirtschaftlich nicht von erheblicher Bedeutung sind. Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung.

### Abschnitt 3 Berufsausübung

#### § 29

##### Grundsatz

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auszuüben. Sie müssen daher ihren Kenntnisstand kontinuierlich aktualisieren, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften informieren und diese in der Aufgabenerfüllung beachten.

(2) Kammermitglieder im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 üben ihre Pflgetätigkeit eigenverant-

wortlich und im Rahmen ärztlich veranlasster Maßnahmen (Delegation) eigenständig aus. In Absprache mit den Pflegebedürftigen und ihren Bezugspersonen sind sie insbesondere verantwortlich für die Planung, Organisation, Durchführung, Dokumentation und Evaluation der Pflege.

(3) Kammermitglieder arbeiten mit anderen Berufsgruppen des Gesundheitswesens zusammen. Dabei achten sie den Kompetenzbereich anderer Berufsgruppen. Sie übernehmen im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik, Therapie und Rehabilitation Aufgaben anderer Berufsgruppen, wenn sie ihnen zur eigenständigen Durchführung übertragen werden. Sie tragen sowohl für die Entscheidung der Übernahme als auch für die Qualität der Durchführung einer übertragenen Maßnahme die Verantwortung. Sie dürfen nur solche Aufgaben übernehmen, für die sie ausreichend qualifiziert sind.

(4) Kammermitglieder arbeiten interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen und entwickeln dabei multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen für Gesundheitsprobleme.

(5) Berufsangehörige nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 können Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie pflegerische Hilfskräfte in der fachpraktischen Pflege anleiten.

### § 30

#### Berufspflichten

Die Kammermitglieder nach § 2 Absatz 1 haben insbesondere die Pflicht,

1. beim Umgang mit Pflegebedürftigen deren Selbständigkeit, Würde und Selbstbestimmungsrecht zu respektieren sowie die Persönlichkeit und die Privatsphäre stets zu achten,
2. sich über die beabsichtigten Pflegemaßnahmen, gegebenenfalls über deren Alternativen und über die Beurteilung des Pflegezustandes zu informieren,
3. rechtzeitig weitere Pflege- und Fachkräfte hinzuzuziehen, wenn die eigene Kompetenz zur Lösung der Aufgabe nicht ausreicht,
4. über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der von ihnen zu pflegenden und zu betreuenden Menschen Verschwiegenheit zu bewahren,
5. den zu pflegenden und zu betreuenden Menschen Auskunft über die geplanten pflegerischen Maßnahmen zu erteilen sowie die notwendigen Informationen an die am Pflege- und Betreuungsprozess beteiligten Angehörigen eigener und anderer Berufsgruppen weiterzugeben,
6. die zu pflegenden und zu betreuenden Menschen über gesundheitsfördernde und gesund-

heitserhaltende Maßnahmen, Methoden und Verhaltensweisen zu beraten,

7. Maßnahmen zur beruflichen Kompetenzerhaltung zu ergreifen, insbesondere durch Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen,
8. die eigenverantwortliche Pfl egetätigkeit zu dokumentieren,
9. sich an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung zu beteiligen,
10. den Melde- und Auskunftspflichten (§§ 7 und 8) nachzukommen sowie
11. sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufes ergebenden Haftpflichtansprüche nach Art und Umfang dem Risiko angemessen zu versichern; die Versicherungspflicht besteht für das Kammermitglied persönlich, es sei denn, das Kammermitglied ist in vergleichbarem Umfang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gegen Haftpflichtansprüche abgesichert.

### § 31

#### Berufsordnung

(1) Nähere Bestimmungen über die Berufsausübung und die Berufspflichten (§§ 29 und 30) trifft die Pflegeberufekammer durch Satzung (Berufsordnung) unter Beachtung der Richtlinien (EG) 36/2005 und (EU) 24/2011.

(2) Die Berufsordnung kann insbesondere Regelungen enthalten über

1. die Ausübung des Berufs, insbesondere welche Aufgaben eigenverantwortlich und welche Aufgaben im Rahmen der Delegation eigenständig ausgeführt werden dürfen,
2. die interprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen,
3. die Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
4. Pflichten bei selbständiger Berufsausübung,
5. die Beteiligung an Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
6. die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Erbringung von Nachweisen,
7. die Durchführung besonderer pflegerischer Maßnahmen, die grundsätzliche berufsrechtliche, insbesondere ethische Belange berühren,
8. die Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes aus einer Berufshaftpflichtversicherung,
9. das kollegiale Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern sowie Angehörigen anderer Berufsgruppen,
10. die Anleitung und Beurteilung von Auszubildenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten,

11. die Grundsätze der Delegation pflegerischer Maßnahmen an Angehörige von Assistenzberufen.

#### **Abschnitt 4 Weiterbildung**

##### § 32

##### Weiterbildungsbezeichnungen

Mitglieder der Pflegeberufekammer können nach den Vorschriften dieses Abschnitts neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten hinweisen, die im Rahmen eines erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildungslehrganges erworben wurden.

##### § 33

##### Bestimmung der Bezeichnungen

(1) Weiterbildungsbezeichnungen bestimmt die Pflegeberufekammer für ihre Mitglieder insbesondere in den Aufgabenfeldern

1. Intensivpflege
2. Anästhesiepflege
3. Hospiz- und Palliativpflege
4. Rehabilitationspflege
5. Onkologiepflege
6. Psychiatriepflege
7. Endoskopie- und Operationspflege
8. Gerontopsychiatrische Pflege
9. Pflegehygiene
10. Leitung einer Pflegeeinheit
11. Klinisch-geriatrische Pflege

oder zu kombinierten Bereichen dieser Felder.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann die Pflegeberufekammer weitere Weiterbildungsbezeichnungen bestimmen, wenn dies im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und eine angemessene pflegerische Versorgung der Bevölkerung durch Kammermitglieder erforderlich ist.

(3) Bezeichnungen nach Absatz 1 oder 2 sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Halbsatz 2 nicht mehr gegeben sind. Die Aufhebung von Bezeichnungen ist zu begründen und kammerintern öffentlich zu machen.

##### § 34

##### Zulässigkeit des Führens von Bezeichnungen

(1) Eine Bezeichnung nach § 32 darf führen, wer dafür eine Anerkennung durch die Pflegeberufekammer erhalten hat.

(2) Die Anerkennung wird unbeschadet der Regelungen in § 38 den Personen erteilt, die

1. eine Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 führen dürfen,

2. den vorgeschriebenen Weiterbildungslehrgang (§ 35 Absatz 2) erfolgreich abgeschlossen haben und

3. die vorgeschriebene Prüfung (§ 35 Absatz 3) bestanden haben.

(3) Bei Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 38 ist diejenige Bezeichnung nach § 32 in deutscher Sprache zu führen, die aufgrund der Weiterbildungsordnung in Schleswig-Holstein erworben wird; dies gilt auch für Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer nach § 2 Absatz 6, ohne dass es einer Anerkennung bedarf.

(4) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 nicht vorgelegen hat.

(5) Die Anerkennung nach Absatz 1 ist zu widerrufen, wenn die Erlaubnis zum Führen der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 genannten Berufsbezeichnung rechtskräftig entzogen ist.

##### § 35

##### Inhalt und Umfang der Weiterbildung

(1) Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes ist die Wiederaufnahme organisierten Lernens nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung in dem erlernten Pflegeberuf mit dem Ziel, zusätzliche Kenntnisse zu erwerben, die die Berufsqualifikation erhöhen und zur Tätigkeit in speziellen Bereichen besonders befähigen.

(2) Die Weiterbildung wird in Lehrgängen mit Vollzeitunterricht oder in berufsbegleitenden Lehrgängen in anerkannten Weiterbildungsstätten (§ 37) durchgeführt; sie kann auch eine praktische Unterweisung umfassen. Die Weiterbildung umfasst mindestens 480 Stunden.

(3) Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung soll aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil bestehen. Zur Durchführung der Prüfung ist bei der Pflegeberufekammer für jeden Weiterbildungsbereich ein Prüfungsausschuss zu bilden. Jedem Ausschuss gehören mindestens drei an einer Weiterbildungsstätte tätige Lehrkräfte des Weiterbildungsbereichs sowie die Leiterin oder der Leiter einer anerkannten Weiterbildungsstätte an. Der Prüfungsausschuss soll mit mindestens zwei Frauen besetzt sein.

(4) Das Nähere, insbesondere den weiteren Inhalt und die Dauer der Weiterbildung sowie den Ablauf des Prüfungsverfahrens bestimmt die Pflegeberufekammer in ihrer Weiterbildungsordnung.

##### § 36

##### Zulassung zur Weiterbildung

(1) Eine Weiterbildung darf erst dann begonnen werden, wenn ihr eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in dem erlernten Beruf nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 vorausgegangen ist. Dem Beginn der

Weiterbildung soll ein Jahr ununterbrochene Tätigkeit in dem Beruf nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 vorausgegangen sein. Die Pflegeberufekammer kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der Verpflichtung nach Satz 1 zulassen.

(2) Die Pflegeberufekammer kann auf Antrag auch Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe zur Weiterbildung zulassen. Absatz 1 gilt entsprechend. Nach Abschluss der Weiterbildung erhalten diese unbeschadet des § 34 Absatz 2 Nummer 1 ihre Anerkennung.

### § 37

#### Anerkennung von Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildungsstätten bedürfen für die Weiterbildung nach § 35 der Anerkennung durch die Pflegeberufekammer.

(2) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt, wenn die personellen, baulichen und sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Weiterbildung erfüllt sind. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass

1. die fachliche Leitung von Weiterbildungslehrgängen einer für die Lehrtätigkeit in dem betreffenden Pflegeberuf weitergebildeten Person obliegt,
2. die erforderlichen und geeigneten Lehrkräfte zur Verfügung stehen,
3. die für den Weiterbildungszweck geeigneten Räume und Einrichtungen zur Verfügung stehen und
4. der Lehrgang nach den Regelungen der Weiterbildungsordnung durchgeführt werden kann.

(3) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden. Für die Anerkennung gilt § 111 a des Landesverwaltungsgesetzes.

(4) Die Pflegeberufekammer führt ein Verzeichnis der Weiterbildungsstätten. Die Verzeichnisse sind nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung zu veröffentlichen.

### § 38

#### Anerkennung der Gleichwertigkeit

(1) Die Pflegeberufekammer kann auf Antrag Weiterbildungszeiten und Prüfungen, die nach anderen Anforderungen durchgeführt wurden, auf entsprechende Weiterbildungen der Weiterbildungsordnung anrechnen oder anerkennen, soweit sie gleichwertig sind. Die Absätze 2 bis 7 bleiben unberührt.

(2) Die Pflegeberufekammer erteilt Kammermitgliedern, die ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis (Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung) eines Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates besitzen, die Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung, wenn die von ihnen abgeschlossene Weiter-

bildung einer Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung gleichwertig ist.

(3) Eine abgeschlossene Weiterbildung, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt, ist als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede im Sinne von Absatz 4 zu der in der Weiterbildungsordnung bestimmten Weiterbildung aufweist.

(4) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 3 liegen vor, wenn

1. die nachgewiesene Weiterbildungsdauer deutlich unter der durch die Pflegeberufekammer festgelegten Weiterbildungsdauer liegt oder
2. sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die Pflegeberufekammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet oder
3. der Pflegeberuf eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten enthält, die in dem Staat, in dem der Weiterbildungsnachweis ausgestellt wurde, nicht Bestandteil des Pflegeberufes sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Weiterbildung besteht, die im Hinblick auf die deutsche Weiterbildung gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem vorgelegten fachlichen Ausbildungsnachweis abgedeckt werden.

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die von den Kammermitgliedern im Rahmen ihrer Berufspraxis in einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat, einem Vertragsstaat oder in einem Drittstaat erworben wurden.

(5) Liegen wesentliche Unterschiede nach Absatz 4 Satz 1 vor, haben Kammermitglieder unter Beachtung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe g oder h der Richtlinie (EG) 36/2005 einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung (Ausgleichsmaßnahmen) abzulegen. Die den Antrag stellende Person kann zwischen den Ausgleichsmaßnahmen wählen.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Kammermitglieder, die

1. einen in einem Drittstaat ausgestellten fachlichen Ausbildungsnachweis vorlegen, der durch einen anderen europäischen Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates anerkannt worden ist, und die mindestens drei Jahre in der jeweiligen Weiterbildungsrichtung im Hoheitsgebiet des Staates tätig waren, der die Weiterbildung anerkannt und diese Tätigkeit bescheinigt hat, oder
2. die Anforderungen an die Anerkennung erworbener Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllen, weil ihnen die er-



forderliche Berufspraxis nach Absatz 4 Satz 2 nicht bescheinigt wird.

(7) Die Pflegeberufekammer erkennt auf Antrag in einem Drittstaat ausgestellte Ausbildungsnachweise für eine Spezialisierung an, wenn Kammermitglieder eine Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 führen dürfen und eine Weiterbildung abgeschlossen haben, die einer in der Weiterbildungsordnung bestimmten Weiterbildung gleichwertig ist. Liegen wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 vor, müssen Kammermitglieder nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Dieser Nachweis wird, wenn nicht die Voraussetzungen des Absatzes 6 vorliegen, durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der gesamten Weiterbildungsprüfung bezieht. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Satz 3 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, von dieser oder diesem nicht vorgelegt werden können. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 96), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 96), findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

(8) Die Pflegeberufekammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und informiert das Kammermitglied, sofern Unterlagen fehlen. Über die Anerkennung der Qualifikation nach Absatz 2 ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. In den Fällen der Absätze 3 bis 7 verlängert sich die Frist nach Satz 2 um einen Monat.

(9) Kammermitgliedern gleichgestellt sind Antragstellerinnen und Antragsteller im Ausland, die bei der Pflegeberufekammer ein berechtigtes Interesse an der Anerkennung von fachlichen Ausbildungsnachweisen geltend machen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Einstellungszusage eines schleswig-holsteinischen Arbeitgebers vorweisen kann.

(10) Das Nähere über die Anerkennung von fachlichen Ausbildungsnachweisen regelt die Weiterbildungsordnung nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union.

### § 39

#### Weiterbildungsordnung

(1) Die Pflegeberufekammer erlässt eine Satzung über die Weiterbildung der Kammermitglieder (Weiterbildungsordnung).

(2) In der Weiterbildungsordnung sind insbesondere zu regeln

1. der Inhalt und der Umfang der Weiterbildungen (§ 35 Absatz 1 und 2), auf die sich die Weiterbildungsbezeichnungen nach § 33 beziehen, einschließlich der Lehrfächer und Gegenstände der praktischen Unterweisung, soweit sie Bestandteil der Weiterbildung ist,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung von Kammermitgliedern zur Weiterbildung (§ 36),
3. die Anerkennung von Weiterbildungsstätten (§ 37) sowie die damit verbundenen Anforderungen an die mit der Weiterbildung beauftragten Lehrkräfte in den Weiterbildungsstätten sowie den Widerruf von Anerkennungen,
4. die Anforderungen an Einrichtungen, an denen praktische Unterweisung erteilt wird,
5. die Prüfung und die Bildung von Prüfungsausschüssen (§ 35 Absatz 3),
6. die Bestimmung und die Aufhebung von Bezeichnungen nach § 33 einschließlich des Inhaltes der Anerkennungsurkunde,
7. das Verfahren zur Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen (§ 38) sowie
8. die Weitergeltung von Anerkennungen, die auf der Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen (§ 40 Absatz 1) vom 27. November 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 17), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 96), erteilt wurden.

### § 40

#### Weitergeltung von Anerkennungen

(1) Eine auf Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen und der hiernach erlassenen Weiterbildungsverordnungen abgeschlossene Weiterbildung gilt als gleichwertig, soweit entsprechende Weiterbildungsgänge in der Weiterbildungsordnung der Pflegeberufekammer vorgesehen sind. Die Anrechenbarkeit von bereits abgeleiteten Weiterbildungsabschnitten auf Weiterbildungen nach § 33 regelt die Pflegeberufekammer in ihrer Weiterbildungsordnung.

(2) Eine von anderen Landespflegeberufekammern oder anderen Landesämtern erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 32 zu führen, gilt auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit die Weiterbildung gleichwertig ist; die Bezeichnung ist in einer nach diesem Gesetz zugelassenen Form zu führen.

(3) Eine vor dem 3. Oktober 1990 abgeschlossene oder teilweise abgeleitete Weiterbildung in den in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebie-



ten gilt als gleichwertig, soweit entsprechende Weiterbildungsgänge in der Weiterbildungsordnung vorgesehen sind. Zeiten einer Weiterbildung, die nach dem Recht der Pflegeberufekammer nicht vorgesehen ist, können auf verwandte Weiterbildungsgänge angerechnet werden. Die Pflegeberufekammer erteilt auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung.

### **Abschnitt 5 Berufsgerichtsbarkeit**

#### § 41

##### Anwendungsbereich

(1) Kammermitglieder nach § 2 Absatz 1, die schuldhaft ihre Berufspflichten verletzen (Berufsvergehen), unterliegen der Berufsgerichtsbarkeit.

(2) Das Berufsgericht für die Heilberufe (Berufsgericht) und der Berufsgerichtshof für die Heilberufe (Berufsgerichtshof) als Rechtsmittelinstanz, errichtet bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht und dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht durch § 59 Absatz 1 und 2 HBKG, sind zuständig für die Ahndung von Berufsvergehen im Sinne des § 41 Absatz 1.

(3) Die Regelungen des Zweiten Teils des Heilberufekammergesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit § 42 nichts anderes bestimmt.

#### § 42

##### Berufsrechtliche Maßnahmen

(1) Berufsgerichtliche Maßnahmen nach § 58 Absatz 1 HBKG sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zu 20.000 Euro,
3. die Aberkennung des passiven Berufswahlrechts (§ 17 Absatz 1) für die Dauer von bis zu zehn Jahren.

(2) Einstellungen während des Ermittlungsverfahrens nach § 65 Absatz 3 HBKG kann der Vorstand der Pflegeberufekammer mit Zustimmung des Kammermitglieds auch mit der Auflage vornehmen, einen Geldbetrag bis zu 800 Euro an eine von der Pflegeberufekammer zu bestimmende Einrichtung zu zahlen.

(3) Bei Entscheidungen nach § 68 Absatz 2 Satz 1 HBKG kann als berufsgerichtliche Maßnahme nur ein Verweis oder eine Geldbuße bis zu 1.000 Euro verhängt werden.

### **Abschnitt 6 Aufsicht**

#### § 43

##### Aufsicht des Landes

(1) Soweit die Pflegeberufekammer Aufgaben als eigene Angelegenheiten wahrnimmt (§ 3 Absatz 2 Satz 1), untersteht sie der Aufsicht des Landes (§ 50 des Landesverwaltungsgesetzes). Aufsichts-

behörde über die Pflegeberufekammer ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Kammerversammlung zu laden; auf ihr Ersuchen hin ist eine Sitzung der Kammerversammlung einzuberufen. Der Vertreterin oder dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist in der Kammerversammlung auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls. Das Sitzungsprotokoll ist zu veröffentlichen.

(3) Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung

1. jedes Ermittlungsberichts und jeder berufsgerichtlichen Klage übersandt und
2. jeder Einstellung, jeder Stellungnahme, jedes Antrags auf mündliche Verhandlung sowie jeder gerichtlichen Verfügung und Entscheidung zugestellt.

§ 75 HBKG gilt entsprechend.

(4) Soweit die Pflegeberufekammer Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnimmt, untersteht der Vorstand der Pflegeberufekammer der Fachaufsicht (§ 19 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes). Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

### **Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 44

##### Übergangsbestimmungen

(1) Die Kammerversammlung und der Vorstand bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Die Regelungen des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen sowie die Regelungen der auf dieser Grundlage erlassenen Landesverordnungen sind weiter anzuwenden, bis die Pflegeberufekammer entsprechende Weiterbildungsgänge auf der Grundlage ihrer Weiterbildungsordnung entwickelt hat.

(3) Eine vor Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung begonnene Weiterbildung kann nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen werden. Nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung sind die darin bestimmten entsprechenden Bezeichnungen zu führen.

(4) Berufsvergehen sind nach Inkrafttreten einer Berufsordnung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ahnden.

#### § 45

##### Schlussbestimmung

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird nach Ablauf von zehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüfen, ob eine Übernahme der Regelungen in das Heilberufekammergesetz zweckmäßig erscheint

### Artikel 3

#### Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen<sup>1)</sup>

Das Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird Absatz 1.
2. Satz 2 wird Absatz 3.
3. Nachfolgender Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger keine Anwendung, soweit die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein entsprechende Regelungen zur Weiterbildung getroffen hat.“

### Artikel 4

#### Änderung des Gesetzes über die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen<sup>2)</sup>

Das Gesetz über die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen vom 5. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird gestrichen.

### Artikel 5

#### Änderung des Ausführungsgesetzes zum GKV-Versorgungsstrukturgesetz<sup>3)</sup>

Das Ausführungsgesetz zum GKV-Versorgungsstrukturgesetz (AG-GKV-VStG) vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein mit zwei Vertretern.“

### Artikel 6

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes<sup>4)</sup>

Das Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) vom 12. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 69 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 17 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 angefügt:  
„18. Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein.“

### Artikel 7

#### Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes<sup>5)</sup>

Das Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 1 werden die Worte „sowie den Berufsverbänden des Pflege- und“ durch die Worte „ ,der Pflegeberufe sowie den Berufsverbänden“ ersetzt.
2. In § 23 Absatz 1 werden die Worte „und die Apothekerkammer sowie die Berufsverbände des Pflege- und“ durch die Worte „ , die Apothekerkammer und die Pflegeberufekammer sowie die Berufsverbände“ ersetzt.

### Artikel 8<sup>6)</sup>

Artikel 2 § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Pflegeberufekammer

Die Schleswig-Holsteinische Pflegeberufekammer (Pflegeberufekammer) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie vertritt die beruflichen Interessen der Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger. Die Pflegeberufekammer führt das Landessiegel.“

### Artikel 9

#### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 8 tritt zwölf Monate nach Konstituierung der ersten Pflegeberufekammerversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 1 außer Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung der Pflegeberufekammer treten außer Kraft
  1. die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Psychiatrie (WBPsychVO) vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 261<sup>7)</sup>),
  2. die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Intensivpflege und Anästhesiepflege (WBluAVO) vom 10. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 569<sup>8)</sup>), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 398),

3. die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für die Funktionsdienste Operationsdienst und Endoskopie (WBFOuEVO) vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 272)<sup>9)</sup>,
4. die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Rehabilitation (WBRVO) vom 12. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 599)<sup>10)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 399),
5. die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung zu Fachkräften für Hygiene (WB-HygVO) vom 19. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 699)<sup>11)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 399),
6. die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Onkologie und Palliativpflege (WBOuPVO) vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 280)<sup>12)</sup> und
7. die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung für die Leitung einer Pflegeeinheit (WBLPfIEVO) vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 297)<sup>13)</sup>.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Juli 2015

Kristin Alheit  
Ministerin  
für Soziales, Gesundheit,  
Wissenschaft und Gleichstellung

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Stefan Studt  
Minister  
für  
Inneres und Bundesangelegenheiten

<sup>1)</sup> Ändert Ges. vom 27. November 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5

<sup>2)</sup> Ändert Ges. vom 5. März 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-3

<sup>3)</sup> Ändert Ges. vom 27. April 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 865-1

<sup>4)</sup> Ändert Ges. vom 12. Dezember 1986, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-6

<sup>5)</sup> Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 10. Dezember 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 215-2

<sup>6)</sup> Ändert Ges. vom 16. Juli 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-9

<sup>7)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-15

<sup>8)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-8

<sup>9)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-16

<sup>10)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-9

<sup>11)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-10

<sup>12)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-17

<sup>13)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-18

### Landesverordnung zur Änderung der Umlageverordnung für die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein \*) Vom 8. Juni 2015

Aufgrund § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

#### Artikel 1

Die Umlageverordnung für die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 26. November 2008

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Juni 2015

Dr. Robert Habeck  
Minister  
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

(GVOBl. Schl.-H. S. 729), geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 427), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

\*) Ändert LVO vom 26. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 780-3-27

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben  
auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein \*)**

**Vom 8. Juni 2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 328), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

**Artikel 1**

§ 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 14. September 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 641) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Bezeichnung „Bundesministeriums für Ernährung-, Landwirtschaft- und Verbraucherschutz (BMELV)“ durch die Bezeichnung „Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)“ ersetzt.
2. -Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Finanzielle Förderung nach § 25 Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 225).“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Juni 2015

Dr. Robert Habeck  
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

\*) Ändert LVO vom 14. September 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 780-3-28

**Landesverordnung  
über das Naturschutzgebiet „Obere Treenelandschaft“**

**Vom 23. Juni 2015**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-15

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 225), in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), sowie aufgrund des § 38 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 100), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Die Landschaft an der oberen Treene im Gebiet der Gemeinden Oeversee, Freienwill, Großsolt, Tarp, Sieverstedt, Eggebek und Jerrishoe, Kreis Schleswig-Flensburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist zu großen Teilen besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne

der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EU L 206, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU L 158, S. 193). Die übrigen Teile des Naturschutzgebietes haben Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten und dienen der Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Obere Treenelandschaft“ unter Nummer 204 in das bei der obersten Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 1674 ha groß und umfasst die Landschaftsteile Sankelmarker See, Sandhof, Augaard, Rummelsberg, Juhlschau-feld, Augaardholz, Oeverseefeld, Fröruposterfeld, Damm, Fröruper Holz, Tinghoe, Süderschmedeby-



feld, Sorgenfrei, Trollkjer, Tarpholz, Tarper Treeneal, Tornschau, Keelbekfeld und Süderkeelbek.

(2) In der dieser Verordnung als Anlage 1 a, Blatt 1 bis 4, beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt. In der dieser Verordnung als Anlage 1 a, Blatt 5, beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt. In der dieser Verordnung als Anlage 1 b, Blatt 1 bis 4, beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) senkrecht schraffiert eingetragen.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte 1 a, Blatt 1 bis 5, im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. In der Abgrenzungskarte 1 b, Blatt 1 bis 5, im Maßstab 1:5.000 ist das FFH-Gebiet senkrecht schraffiert eingetragen. Die Ausfertigungen der Karten sind bei der obersten Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Weitere Karten sind

1. bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, untere Naturschutzbehörde, 24837 Schleswig,
2. bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher der Ämter
  - a) Oeversee, 24963 Tarp,
  - b) Hürup, 24975 Hürup,
  - c) Eggebek, 24852 Eggebek

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck, Erhaltungsziele

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines charakteristischen, besonders vielfältigen und vergleichsweise naturnahen Landschaftsausschnittes im Übergangsbereich zwischen der weichseleiszeitlichen Endmoränenlandschaft und der flachen Sandergeest. Das Gebiet zeichnet sich durch seine besondere geomorphologische Eigenart sowie die hier lebenden teils seltenen Pflanzen- und Tierarten aus. Prägend sind die besonders großflächigen Binnendünen, Heiden, Magerrasen, Hoch- und Niedermoore, Grünlandniederungen, naturnahen Wälder, der Treßsee und der weitgehend naturnahe Lauf der Treene als eiszeitliche Abflussrinne. Besonders schützenswert sind die flächigen nährstoffarmen Ausprägungen dieser Lebensräume. Viele der Lebensräume sind von europaweiter Bedeutung.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten und, soweit es zur Erhaltung bestimmter Pflanzen- und Tier-

arten im Ökosystem erforderlich ist, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Insbesondere gilt es,

1. die vergleichsweise nährstoffarmen Verhältnisse, einen naturnahen Bodenwasserhaushalt und die in Teilbereichen natürlichen Entwicklungsprozesse,
2. die typischen und gefährdeten Lebensraumtypen und Lebensgemeinschaften des Gebietes wie naturnahe Wälder, Binnendünen, Heiden, Moore, Fließ- und Stillgewässer, Mager- und Trockenrasen, Hochstaudenfluren und nährstoffärmere Grünländer mit den guten Lebensbedingungen für ihre spezialisierten, charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, viele von ihnen mit landesweiter Bedeutung,
3. die seltenen und gefährdeten Arten, vor allem Fischotter, Meer-, Fluss- und Bachneunauge, Steinbeißer, Rapfen, Kleine Flussmuschel, Kammolch, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Raufhautfledermaus, Zwergfledermaus und Große Moosjungfer,
4. die geologische und geomorphologische Eigenart dieses Gebietes mit den natürlichen Veränderungen und Wechselwirkungen,
5. die Eigenart, Vielfalt und Schönheit dieses Gebietes und sein naturraumtypisches Landschaftsbild sowie das Gebiet auch aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen zu erhalten, zu schützen und weiter zu entwickeln sowie
6. eine unbeeinflusste Entwicklung der Waldökosysteme, die Durchgängigkeit der Fließgewässer sowie die Verringerung der Nährstoffeinträge in die Gewässer zu fördern sowie
7. die in Anlage 2 genannten Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen.

Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, können entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden.

### § 4

#### Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

Anl. 1a

Anl. 1a

Anl. 1b

Anl. 2

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
  2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
  3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
  4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
  5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
  6. Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
  7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;
  8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen;
  9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften handelt;
  10. Erstaufforstungen vorzunehmen;
  11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
  12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
  13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
  14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, soweit sie geeignet sind, den Schutzzweck dieser Verordnung erheblich zu beeinträchtigen;
  15. Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen;
  16. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art zu befahren;
  17. in den Gewässern zu baden, mit Tauchgeräten zu tauchen, oder auf den Gewässern, mit Ausnahme des Mühlenteiches von Frörupmühle, Schiffsmodelle fahren zu lassen;
  18. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen;
  19. das Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen, Wege und Plätze zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Straßen, Wege und Plätze zu fahren.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- § 5  
Zulässige Handlungen
- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
1. die auf den Schutzzweck ausgerichtete Bodennutzung auf den
    - a) Flächen im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein oder der Schrobach-Stiftung,
    - b) durch natürliche und juristische Personen des Privatrechtes für Zwecke des Naturschutzes erworbenen oder bereitgestellten Flächen und
    - c) von kommunalen Gebietskörperschaften für Zwecke des Naturschutzes erworbenen oder bereitgestellten Flächen
 nach Maßgabe der Vorgaben der oberen Naturschutzbehörde; auf den Waldflächen sind nach dem Umbau der Nadelbaumwälder zu naturnahen Laubwäldern zur Erhaltung möglichst ungestörter Naturabläufe alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen zu unterlassen; zulässig bleiben die erforderlichen Maßnahmen der Verkehrssicherung sowie die Pflege historischer Waldnutzungsformen;
  2. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 BNatSchG der übrigen,
    - a) in den Übersichts- und Abgrenzungskarten kartiert dargestellten Ackerflächen,
    - b) in den Übersichts- und Abgrenzungskarten waagrecht schraffiert dargestellten, als Grünland genutzten Flächen, einschließlich der Errichtung baugenehmigungsfreier Unterstände für Weidevieh; dabei ist es je-

- doch unzulässig, die Flächen mehr als bisher zu entwässern oder in Ackerland umzuwandeln;
3. die ordnungsgemäße Nutzung der in der Übersichtskarte 1 a Blatt 3 und Blatt 4 und in der Abgrenzungskarte 1 a Blatt 4 in unterbrochener Schrägschraffur dargestellten Streuobstwiese in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
  4. die den Schutzzweck berücksichtigende, der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), der übrigen als Wald genutzten Flächen unter Beachtung der Bestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG;
  5. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386); dabei ist es jedoch unzulässig
    - a) geschlossene Hochsitze zu errichten, die mehr als 10 m<sup>3</sup> umbauten Raum umfassen (Ständer und Kanzel),
    - b) Wild zu füttern, Wildäsungsflächen oder Wildäcker außer auf Ackerflächen anzulegen oder zu betreiben oder
    - c) Brutkästen für Enten aufzustellen oder zu betreiben;die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes im Sinne des Abschnittes VI und des § 22 a des BJagdG sowie der §§ 21 und 22 LJagdG bleibt zulässig; weitere Einschränkungen kann die untere Jagdbehörde anordnen, wenn diese zum Schutz besonders geschützter Tierarten von gemeinschaftlicher Bedeutung erforderlich sind;
  6. der Fischfang mit der Handangel vom Ufer aus in der Treene; Hegemaßnahmen im Naturschutzgebiet dürfen nur im Rahmen der Wiederherstellung eines artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes auf der Grundlage eines genehmigten Hegeplanes nach § 21 Landesfischereigesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 295), durchgeführt werden;
  7. die der guten fachlichen Praxis entsprechende fischereiliche Nutzung der Fischbrutanlage Tarpholz;
  8. der Betrieb und die Unterhaltung
    - a) von Rohrleitungen und Einlaufbauwerken an den Gewässern oder offenen Gräben zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen und
    - b) von weiteren bestehenden Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie das Verlegen oder die Änderung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen auf vorhandenen Trassen;
  9. die erforderliche Unterhaltung der Gewässer, die der Vorflut dienen,
    - a) auf der Grundlage eines von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Gewässerpflegeplanes, in dem Art, Umfang und Zeitpunkt der Unterhaltungsmaßnahme anzugeben sind oder
    - b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 42 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 und 2 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387),
  10. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 101 LWG sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;
  11. Maßnahmen zur Erforschung, zum Schutz oder zur Pflege aller nach dem Denkmalschutzgesetz vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2) erfassten Kulturdenkmale, die die Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchführen oder durchführen lassen;
  12. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Wege, Brücken, Plätze oder sonstiger Verkehrsflächen, dabei ist es jedoch unzulässig, wassergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien zu verwenden; bei der Sanierung oder dem Neubau von Brücken sind ausreichende Otterquerungen zu ermöglichen, wenn ein naturschutzfachliches Erfordernis vorliegt;
  13. das Betreten oder Befahren
    - a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Gewässer durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen oder Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;

- b) des Naturschutzgebietes durch Beauftragte oder Bedienstete der Naturschutzbehörden;
14. die Freizeitaktivitäten Rodeln, Eislaufen und Baden in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang in den bisher traditionell dafür genutzten Bereichen des Naturschutzgebietes, die in der Übersichtskarte 1 a Blatt 5, dargestellt sind;
15. das satzungsgemäße natur- und umweltpädagogische Handeln der Wald- und Naturkindergärten, der Naturschule im Rahmen des „Grünen Klassenzimmers“ sowie der im Naturschutzgebiet beheimateten Pfadfinder- und Waldjugendgruppen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und unter Beachtung der Erhaltungsziele des Europäischen Schutzgebietes sowie des Schutzzweckes dieser Verordnung;
16. die Nutzung und die Unterhaltung des in der Übersichtskarte 1 a Blatt 4 und der Abgrenzungskarte 1 a Blatt 5 mit den Großbuchstaben B und G dargestellten Bolz- und Grillplatzes der Gemeinde Tarp sowie die Nutzung des im Bereich des Flurstückes 72, Flur 2, Gemarkung Süderschmedeby befindlichen Kiesabbauteiches in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
17. das Betreten der und Lagern auf der in der Übersichtskarte 1 a Blatt 1 und der Abgrenzungskarte 1 a Blatt 3 im Punktraster dargestellten und in der Örtlichkeit gekennzeichneten ehemaligen Kiesabbaufäche östlich Frörup zum Zwecke des Naturerlebens;
18. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die Naturschutzbehörden durchführen oder durchführen lassen oder die im Einvernehmen mit ihr von Dritten durchgeführt werden; bei Maßnahmen im Bereich der Kulturdenkmale unter Beachtung des § 27 Absatz 3 LNatSchG.
- (2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Kapitels 3 des BNatSchG in Verbindung mit Kapitel 3 des LNatSchG zu beachten.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde trifft bei Gefährdung des Schutzzweckes die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen.
1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen
    - a) der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme,
    - b) von geophysikalischen Messungen,
  2. die erforderlichen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben und die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen,
  3. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG und § 38 LWG, eine Ausnahme ist nicht erforderlich, sofern eine Ablagerung von Bodenbestandteilen in einem Gewässerpflegeplan oder in einer Anordnung oder Verordnung der Wasserbehörde gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 9 vorgesehen ist,
  4. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes,
  5. das Nachstellen wildlebender, nicht dem Jagdrecht unterliegender und nicht besonders geschützter Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten; eine Ausnahme ist nicht erforderlich für die Bekämpfung des Bisams nach § 69 Absatz 2 Nummer 3 LWG im Bereich von Deichen und Dämmen,
  6. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege sowie
  7. die Einrichtung und Errichtung von Rad-, Reit- und Wanderwegen sowie Aussichtsplattformen und Aufenthaltsplätzen einschließlich ihrer baulichen Anlagen auf der Grundlage eines mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Wege- oder Naherholungskonzeptes unter Beachtung der Erhaltungsziele des Europäischen Schutzgebietes sowie des Schutzzweckes dieser Verordnung.

## § 6

### Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen für

(2) Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 und den einschränkenden Regelungen des § 5 Absatz 1 Nummer 5 im Einzelfall zulassen, wenn dies den Schutzzweck sowie die Erhaltungsziele nicht gefährdet.



(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Absatz 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 Absatz 1 oder 2 BNatSchG Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 bis 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abpflügelungen oder Abgrabungen vornimmt;
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
3. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;
4. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert;
5. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert;
6. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Gewässer gemäß §§ 67 und 68 WHG ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert;
8. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt;
9. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
10. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Erstaufforstungen vornimmt;
11. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;

12. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt;
13. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;
14. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 gentechnisch veränderte Organismen einbringt, soweit sie geeignet sind, den Schutzzweck dieser Verordnung erheblich zu beeinträchtigen;
15. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen lässt sowie mit Luftsportgeräten startet oder landet;
16. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art befährt;
17. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 in den Gewässern badet, mit Tauchgeräten taucht oder auf den Gewässern, mit Ausnahme des Mühlenteiches von Frörupmühle, Schiffsmodelle fahren lässt;
18. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Gegenstände jeder Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht angeleint mitführt;
19. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 19 das Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen, Wege und Plätze betritt oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Straßen, Wege, und Plätze fährt.

(2) Ordnungswidrig nach § 37 Absatz 1 Nummer 23 LJagdG handelt, wer bei der Jagdausübung, ohne dass eine Ausnahme zugelassen wurde, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Absatz 1 Nummer 5 a geschlossene Hochsitze errichtet, die mehr als 10 m<sup>3</sup> umbauten Raum umfassen (Ständer und Kanzel) oder
2. § 5 Absatz 1 Nummer 5 b Wild füttert, Wildäusungsflächen oder Wildäcker anlegt oder betreibt oder
3. § 5 Absatz 1 Nummer 5 c Brutkästen für Enten aufstellt oder betreibt.

#### § 8

##### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über das „Naturschutzgebiet am Treßsee“, Gemeinde Juhlschau, Landkreis Flensburg vom 30. Mai 1937 (Amtsblatt der Regierung zu Schleswig vom 12. Juni 1937, S. 202) <sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. No-

vember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 497, ber. 2008 S. 241) und

2. die Verordnung über das „Naturschutzgebiet Fröruper Berge bei Frörup“, Landkreis Flensburg vom 2. Dezember 1936 (Amtsblatt der Regie-

rung zu Schleswig vom 12. Dezember 1936, S. 369)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 497, ber. 2008 S. 241).

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. Juni 2015

Dr. Robert Habeck  
Minister  
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

#### Bekanntmachung zu der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Treenelandschaft“

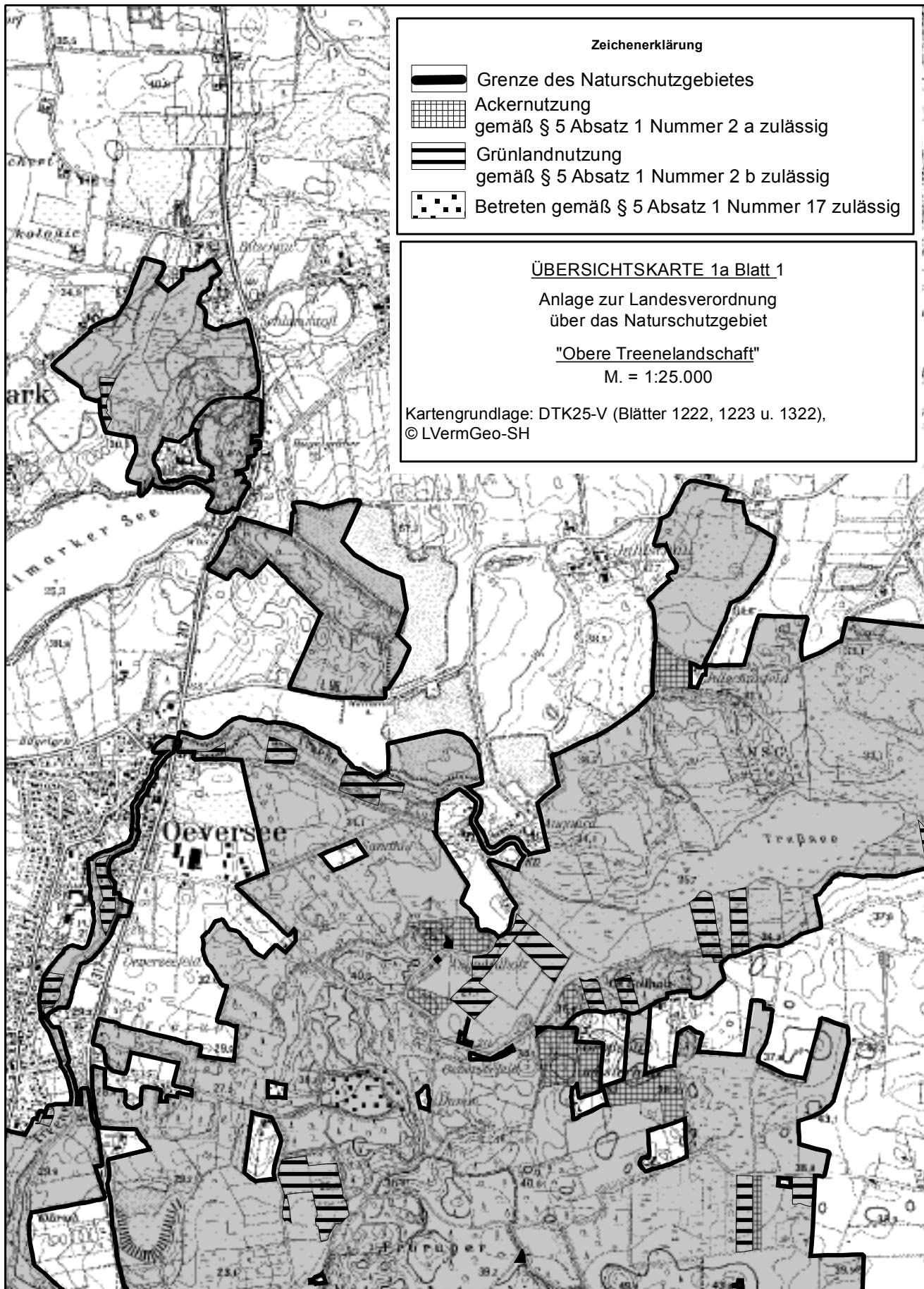
Eine Verletzung der in § 19 Absätze 1 bis 8 Landesnaturschutzgesetz bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks sind un-

beachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der obersten Naturschutzbehörde geltend gemacht worden sind.



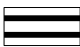

Ministerium  
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein

<sup>1)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-3-8

<sup>2)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-3-5



**Zeichenerklärung**

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Ackernutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 a zulässig
-  Grünlandnutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 b zulässig
-  Betreten gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 17 zulässig

**ÜBERSICHTSKARTE 1a Blatt 1**

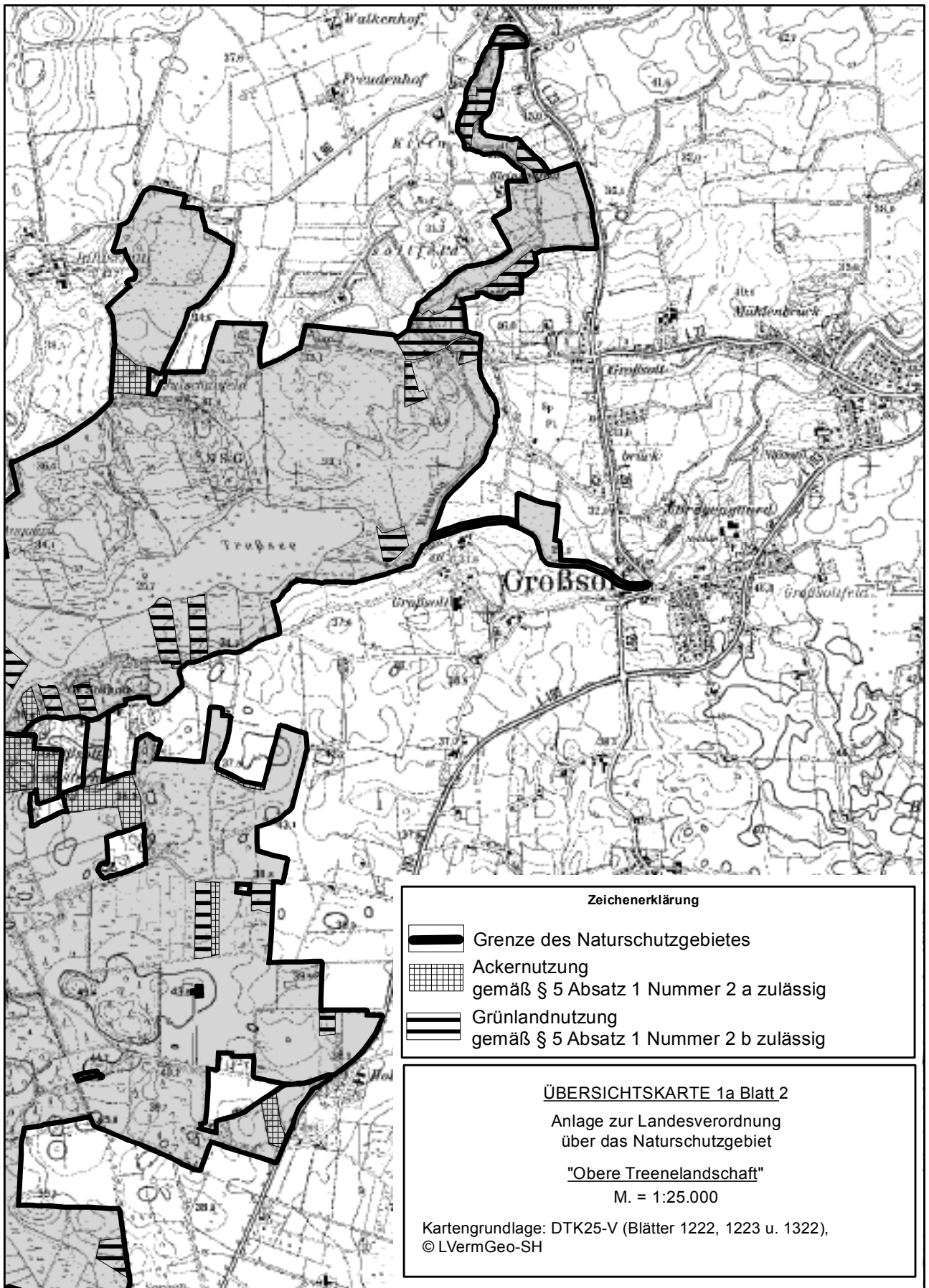
Anlage zur Landesverordnung  
über das Naturschutzgebiet

**"Obere Treenelandschaft"**

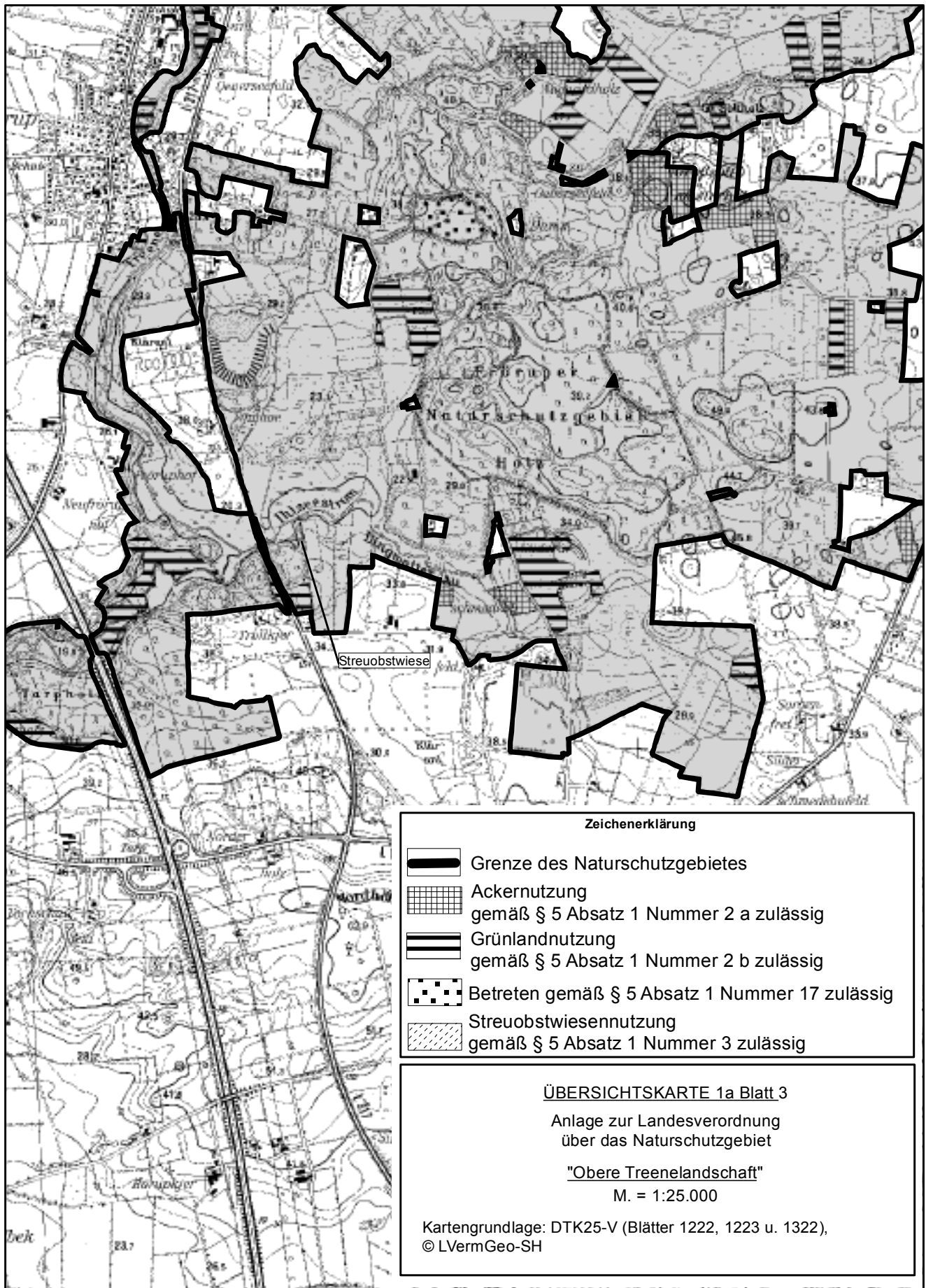
M. = 1:25.000

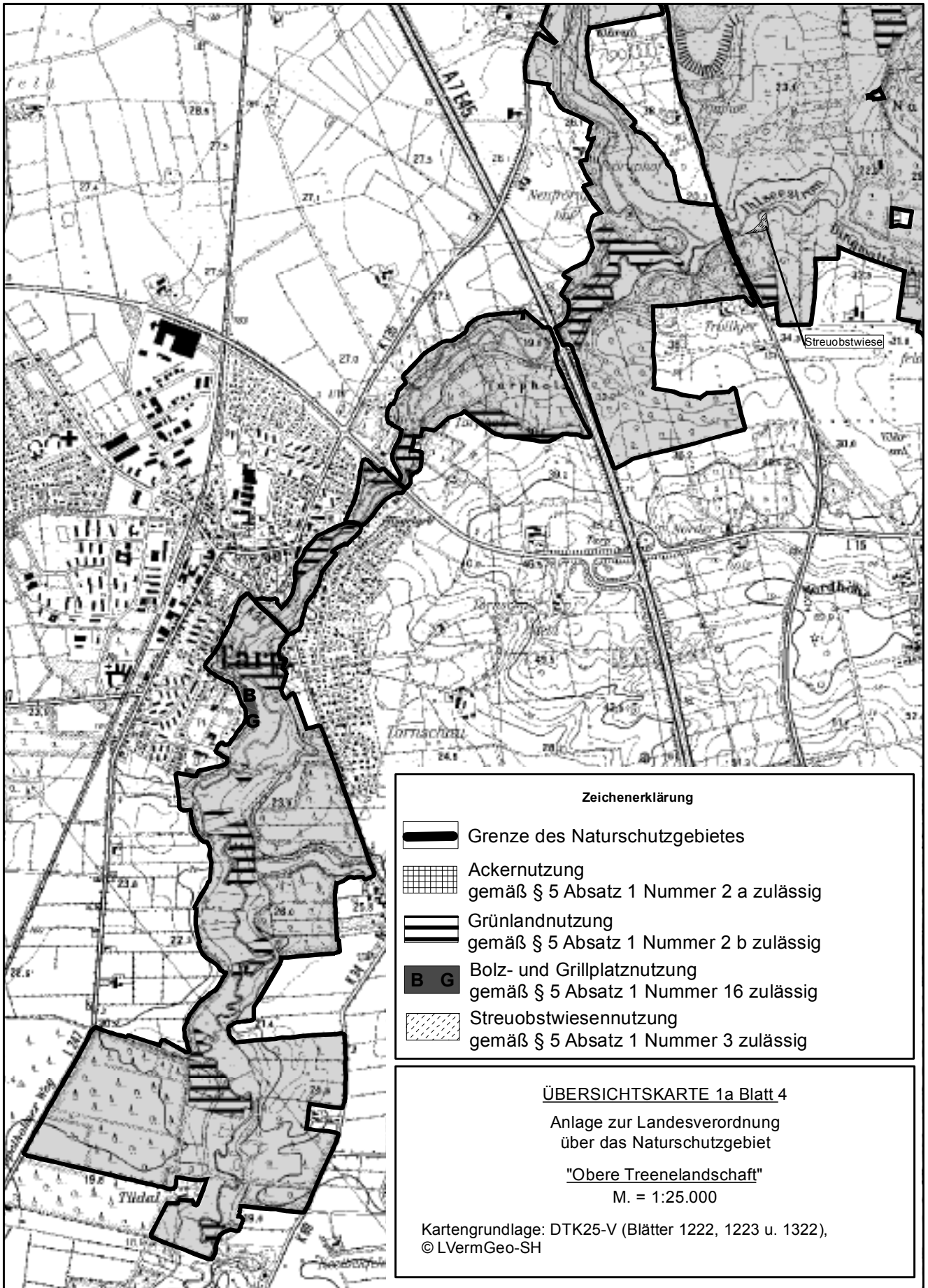
Kartengrundlage: DTK25-V (Blätter 1222, 1223 u. 1322),  
© LVermGeo-SH







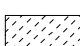






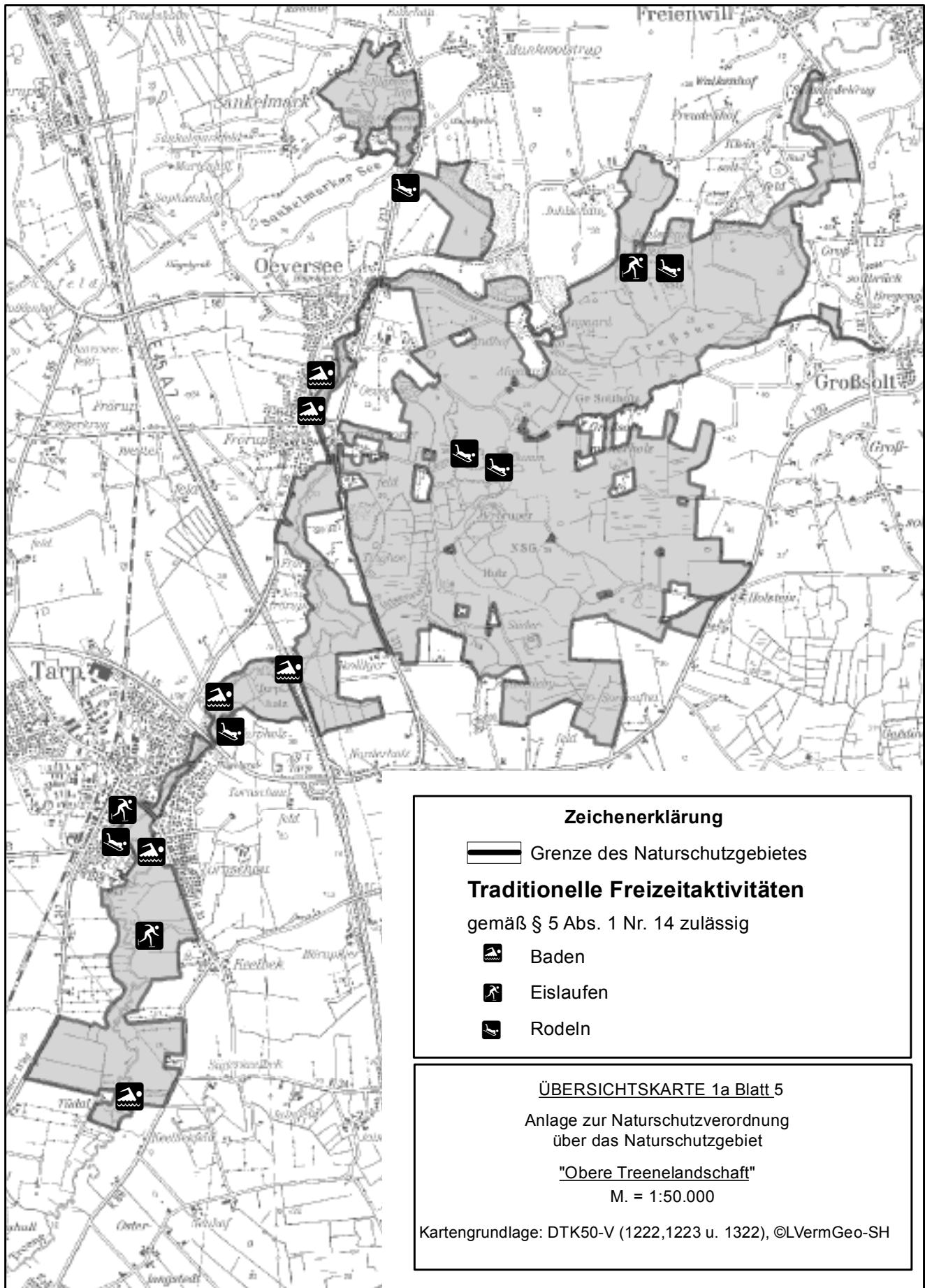


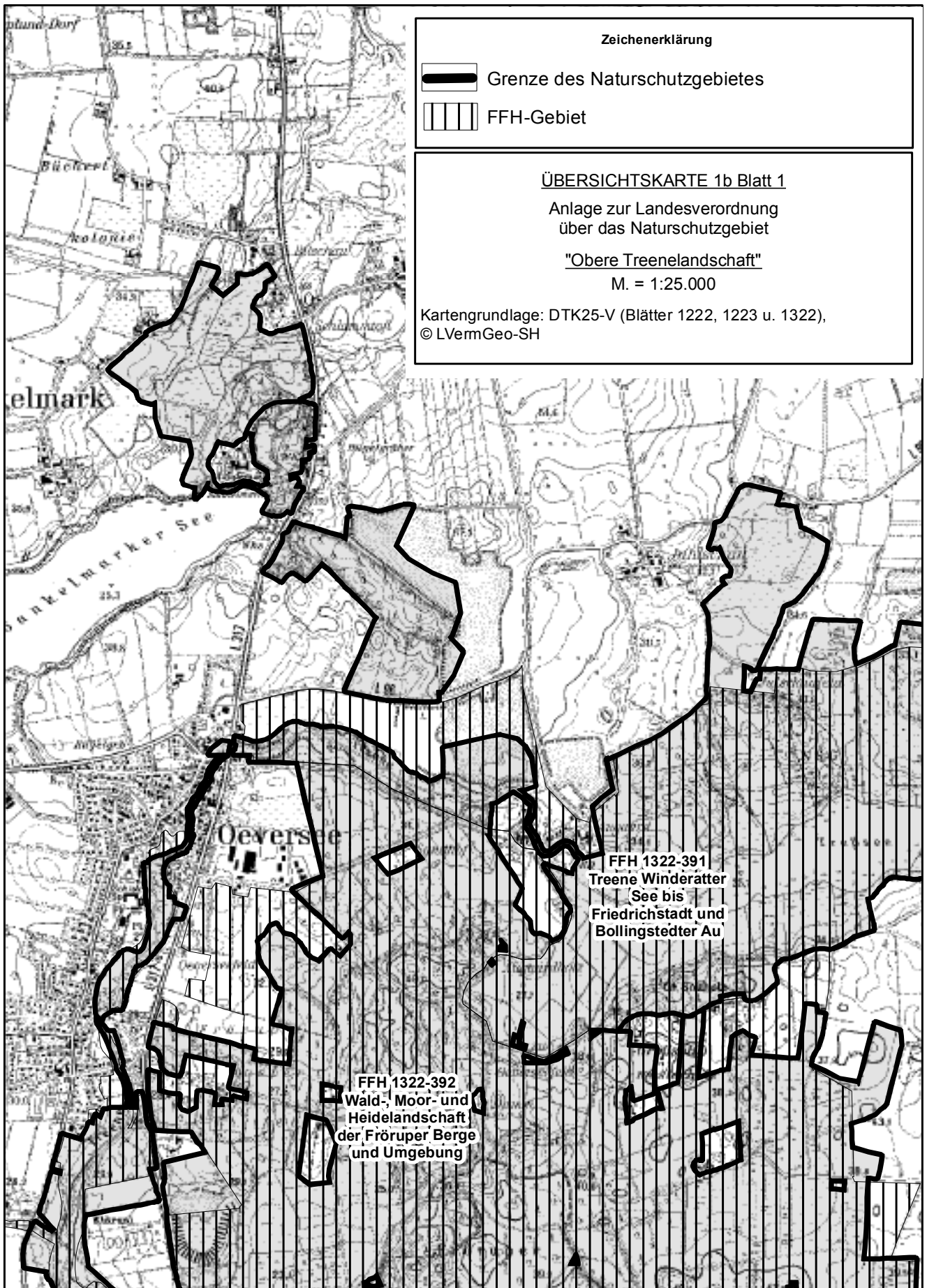
**Zeichenerklärung**

	Grenze des Naturschutzgebietes
	Ackernutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 a zulässig
	Grünlandnutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 b zulässig
	Bolz- und Grillplatznutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 16 zulässig
	Streuobstwiesennutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 zulässig

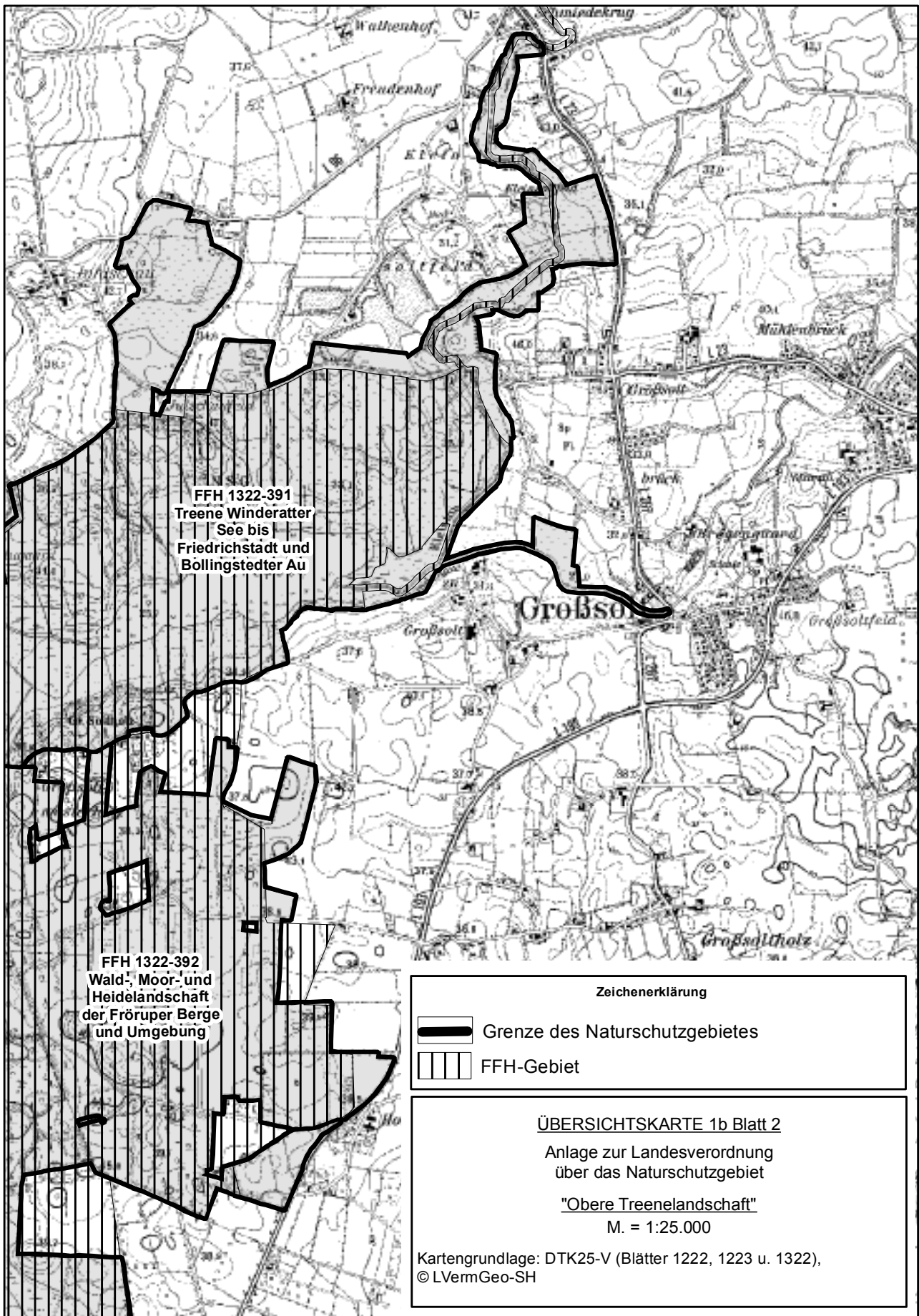
**ÜBERSICHTSKARTE 1a Blatt 4**  
 Anlage zur Landesverordnung  
 über das Naturschutzgebiet  
"Obere Treenelandschaft"  
 M. = 1:25.000  
 Kartengrundlage: DTK25-V (Blätter 1222, 1223 u. 1322),  
 © LVermGeo-SH

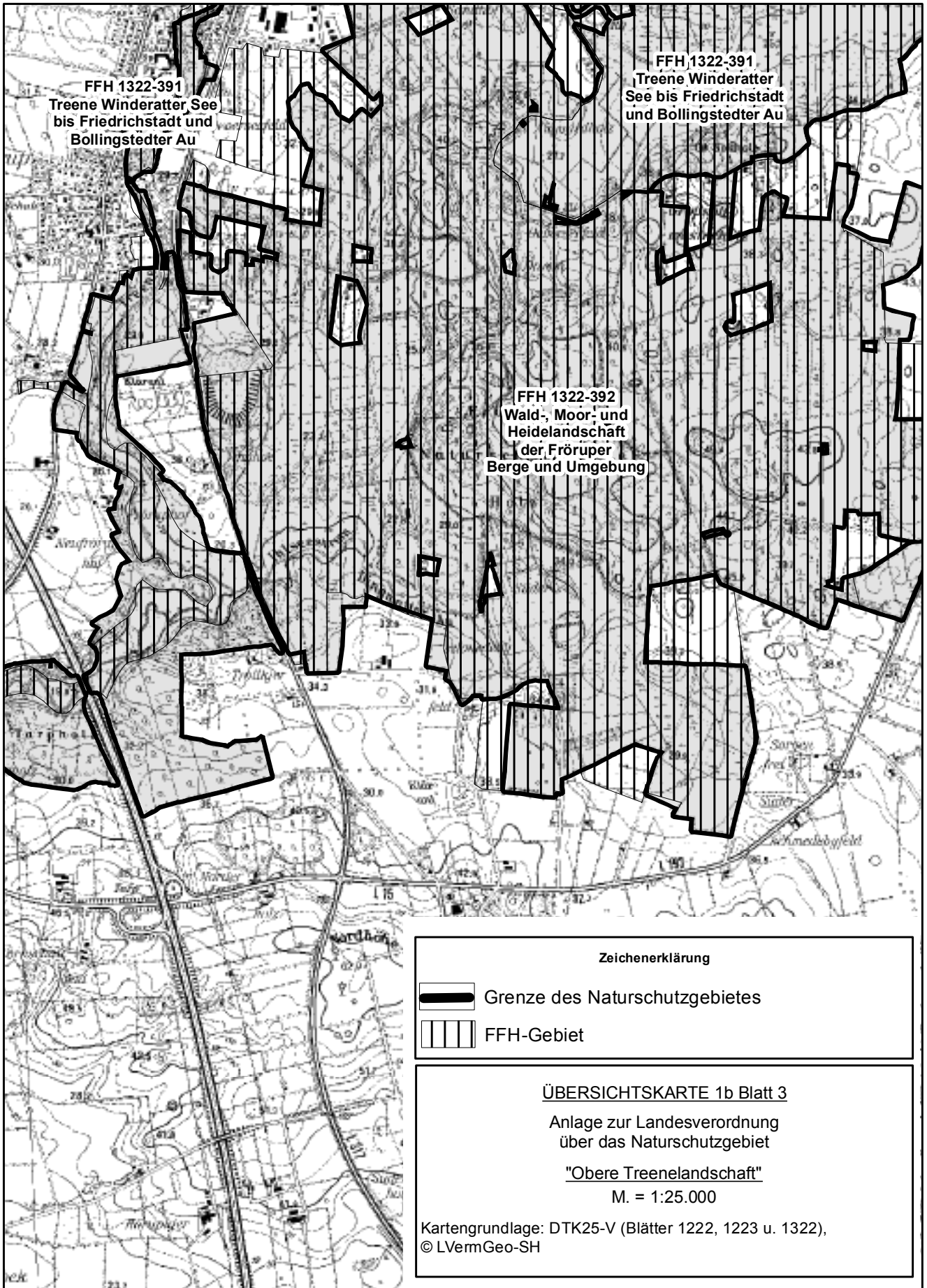




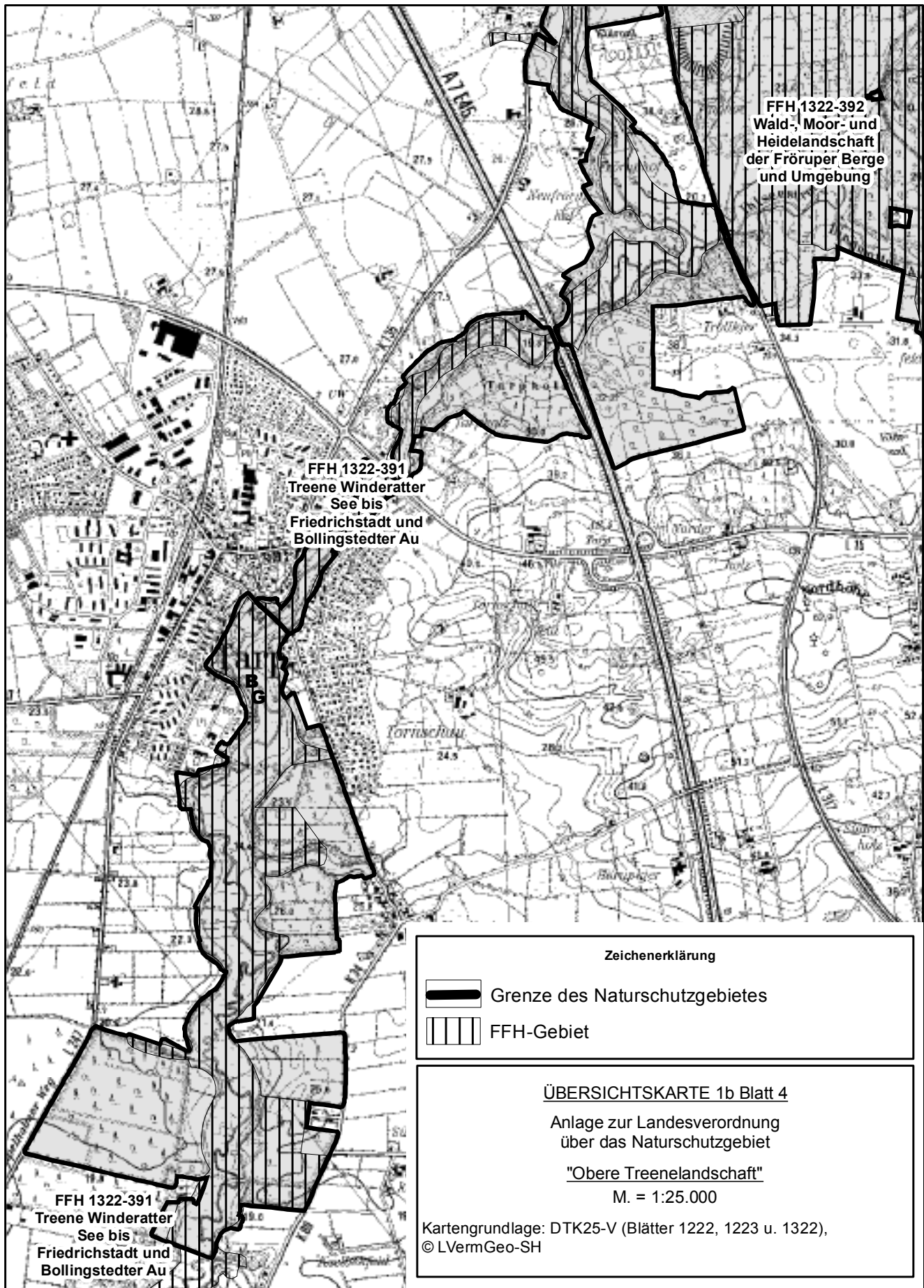












**Anlage 2****zu § 3 Absatz 2 Nummer 7****der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Treenelandschaft“**

**Erhaltungsziele für die im Naturschutzgebiet „Obere Treenelandschaft“ befindlichen Teilbereiche der als „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ benannten Gebiete DE-1322-391 "Treene, Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au" sowie DE-1322-392 „Wald-, Moor- und Heidelandschaft der Fröruper Berge und Umgebung“**

**1. Erhaltungsgegenstand**

Das Naturschutzgebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

**a) von besonderer Bedeutung: (\*: prioritärer Lebensraumtyp)**

- 2310 Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*
- 2320 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Empetrum nigrum*
- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
- 3160 Dystrophe Seen und Teiche
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
- 4030 Trockene europäische Heiden
- 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9130 Waldmeister Buchenwald
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen
- 91D0\* Moorwälder
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
  
- 1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- 1095 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
- 1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- 1130 Rاپfen (*Aspius aspius*)

**b) von Bedeutung:**

- 1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- 1149 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
- 1042 Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*



## 2. Erhaltungsziele

### 2.1. Übergreifende Ziele

Aufgrund der vorkommenden Lebensraumtypen und des Erhaltungszustandes des Flusses einschließlich der durchgängigen Verbindung zum Wattenmeer gibt es in Schleswig-Holstein kein annähernd bedeutsames Fließgewässersystem in der atlantischen Region. Die besonderen Biotopverbund- und Korridorfunktionen zwischen den größeren Dünenkomplexen der Altmoräne und den in der Jungmoräne von Natur aus seltenen, kleinen und verinselten Sanderflächen und Trockenbiotopen sind zu erhalten.

Erhaltung eines intakten Geestflusses unter Einbeziehung von geeigneten Teilen seines Ober- und Nebenlaufs, artenreichen Feucht- und Nassgrünlandes, Hochmoorkomplexe, sandertypischer Waldreste und einer offenen bis halboffenen Dünenlandschaft im Binnenland. Barrierfreie Wanderstrecken zwischen Fließgewässersystemen bzw. dem Flußoberlauf und dem Meer sind zu erhalten. Anthropogene Feinsedimenteinträge in die Fließgewässer sind möglichst gering zu halten.

Erhaltung einer Moränenlandschaft in standorts- und naturraumtypischer Komplexbildung der beteiligten Vegetationsgemeinschaften aus Waldtypen basenarmer bis basenreicher Standorte und weitere Lebensräume, wie trockene Sandheiden, Borst- u. Magerrasen, Feuchtheiden, Staudenfluren, Still- und Fließgewässer, Quellen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore mit naturgemäßen Grund- und Bodenwasserständen, charakteristisch nährstoffarmer Situationen und unbeeinträchtigter Bodenstrukturen.

Ziel ist auch die Erhaltung natürlich geprägter Waldflächen sowie der eingestreuten Offenflächen auch als Lebensraum des Kammmolches mit Förderung der geeigneten biotoperhaltenden traditionellen Nutzungsformen einschließlich der Übergangsbereiche.

Für die Lebensraumtypen 2310 und 9110 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

### 2.2. Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.1.a genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

#### **2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista**

#### **2320 Trockene Sandheiden mit Calluna und Empetrum nigrum**

#### **2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis**

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung (2310)

- strukturreicher trockener Sandheiden (2310), mesophiler Sandheiden mit Krähenbeerdominanz (2320), offener Sanddünen mit lockeren Sandmagerrasen (2330) mit ihren charakteristischen Sukzessionsstadien,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Offensandstellen, Sandmagerrasen, Feuchtheiden, Gebüsch oder lichten Heidewäldern, Flechten- und Moosrasen (2330), Trockenheiden (2330),
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen (2310),
- der mechanisch unbelasteten Bodenoberflächen und -strukturen,
- der nährstoffarmen Verhältnisse und der charakteristischen pH-Werte,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzungen.

### **3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**

#### Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und struktureich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
- eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichten und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und –vermoorung,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe, bei Altwässern der zugehörigen Fließgewässer,
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

### **3160 Dystrophe Seen und Teiche**

#### Erhaltung

- dystropher Gewässer und ihrer Uferbereiche,
- einer dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoffarmut und der entsprechenden hydrologischen Bedingungen,
- natürlicher, naturnaher oder weitgehend ungenutzter Ufer mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der sauren Standortverhältnisse und der natürlichen Dynamik im Rahmen der Moorentwicklung.

### **3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion**

#### Erhaltung

- des biotopprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte,
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern mit Quellen, Bruchwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

### **4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix**

### **4030 Trockene europäische Heiden**

#### Erhaltung

- der Zwergstrauchheiden mit Glockenheide (*Erica tetralix*) auf feuchten, nährstoffarmen und sauren Standorten (4010), sowie der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten (4030) mit ihren charakteristischen Sukzessionsstadien,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Schlenken, Vermoorungen, Gewässer, trockene Heiden (4010) sowie Feuchtheiden, Sandmagerrasen, offene Sandfluren, Dünen, Wälder (4030),
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen ,
- der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel,
- der natürlichen Nährstoffarmut,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzungen.

**6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

## Erhaltung

- Erhaltung regelmäßig gepflegter / extensiv genutzter, artenreicher Flachland-Mähwiesen typischer Standorte,
- Erhaltung bestandserhaltender Nutzungsformen,
- Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- Erhaltung der hydrologischen (z.B. ausgeprägter Grundwasserjahresgang) und oligo-mesotrophen Verhältnisse,
- Erhaltung von Saumstrukturen in Randbereichen,
- Erhaltung eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Sumpfdotterblumenwiesen oder Seggenriedern, Staudenfluren.

**6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

## Erhaltung

- der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume an beschatteten und unbeschatteten Gewässerläufen und an Waldgrenzen,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung an Offenstandorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u. a. der prägenden Beschattungsverhältnisse an Gewässerläufen und in Waldgebieten,
- der hydrologischen und Trophieverhältnisse.

**7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore****7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**

## Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Erhaltung der hydrologischen Verhältnisse und der nährstoffarmen Bedingungen,
- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose (7120, 7140) und die Regeneration des Hochmoores (7120) erforderlich sind,
- der zusammenhängenden baum- bzw. gehölzfreien Mooroberflächen (7120),
- standorttypischer Kontaktlebensräume und charakteristischer Wechselbeziehungen,
- Erhaltung der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche (7140).

**7230 Kalkreiche Niedermoore**

## Erhaltung

- der mechanisch (nur anthropogen) unbelasteten und auch der nur unerheblich belasteten Bodenoberfläche und Struktur,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der mit dem Niedermoor hydrologisch zusammenhängenden Kontaktbiotop, z. B. Quellbereiche und Gewässerufer,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung.

**9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)****9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)****9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur***

## Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung (9110)

- naturnaher Buchen- und Eichenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,

- der Sonderstandorte und Randstrukturen z.B. Findlinge, Bachschluchten, Steilhänge, feuchte Senken sowie Dünen und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche und Kleingewässer und eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

#### **91D0 Moorwälder**

#### **91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)**

##### Erhaltung

- naturnaher Birken- und Kiefernmoorwälder (91D0) bzw. naturnaher Weiden-, Eschen- und Erlenwälder (91E0) in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung, an Fließgewässern und in ihren Quellbereichen (91E0),
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Sandbänke, Flutrinnen, Altwässer, Kolke, Uferabbrüche(91E0),
- Erhaltung des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut (91D0) bzw. der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (91E0),
- Erhaltung der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation (91D0,91E0) mit einem hohen Anteil von Torfmoosen (91D0),
- Erhaltung der oligotrophen Nährstoffverhältnisse (91D0),
- Erhaltung standorttypischer Kontaktbiotope (91D0).

#### **1066 Kammolch (*Triturus cristatus*)**

##### Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume (natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze u.ä.),
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.,
- bestehender Populationen.

#### **1130 Rapfen (*Aspius aspius*)**

##### Erhaltung

- sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat,
- der weitgehend natürlichen hydrochemischen und hydrophysikalischen Gewässerzustände in Fließgewässersystemen,
- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen sowie einer weitgehend natürlichen Dynamik in Fließgewässern,
- eines natürlichen Beutefischspektrums,
- bestehender Populationen.

#### **1045 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)**

#### **1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)**

##### Erhaltung

- sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat,



- unverbauter oder unbegradigter Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o. ä.,
- weitgehend störungsarmer Bereiche,
- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen,
- eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Flussneunaugen-Gewässern, insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepassten Besatz mit Forellen sowie Aalen,
- bestehender Populationen.

### **2.3. Ziele für Arten von Bedeutung:**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.1b genannten Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

#### **1149 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)**

Erhaltung

- sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat,
- von größeren, zusammenhängenden Rückzugsgebieten, in denen die notwendige Gewässerunterhaltung räumlich und zeitlich versetzt durchgeführt wird,
- bestehender Populationen.

#### **1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**

Erhaltung

- sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat,
- unverbauter oder unbegradigter Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o. ä.,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik und eines weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Bachneunaugen-Gewässern, insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepassten Besatz mit Forellen sowie Aalen,
- bestehender Populationen.

#### **1042 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)**

Erhaltung

- der naturnahen, schwach sauren bis neutralen Moor- (Rand)- Gewässer, Heideweiher, Torfstiche usw. mit reicher Wasservegetation, insbesondere Laichkraut- und Seerosenbeständen als Reproduktionsgewässer,
- der mesotrophen bzw. dystrophen Gewässerverhältnisse,
- von ausreichend hohen Wasserständen,
- der Offenlandbereiche im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer mit Moor- und Heidevegetation, Röhrichten und Seggenbeständen inklusive eingestreuter Gebüsche und Kleingehölze,
- bestehender Populationen.

**Landesverordnung  
über die Einrichtung des Laufbahnzweiges Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug und deren Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Justiz – Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (LAPVO JV–LG 2/1)**

**Vom 1. Juli 2015**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-24

Aufgrund § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 und 6 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), sowie § 26 Absatz 1 LBG verordnet das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Inhaltsübersicht:

**Abschnitt 1  
Allgemeines**

- § 1 Einrichtung des Laufbahnzweiges
- § 2 Laufbahn
- § 3 Einstellungsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung
- § 5 Auswahl
- § 6 Einstellung
- § 7 Rechtsstellung

**Abschnitt 2  
Ausbildungsgrundsätze**

- § 8 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 10 Ausbildungsleitung
- § 11 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 12 Ausbildungsgang
- § 13 Leistungsnachweise
- § 14 Bewertung der Leistungen
- § 15 Vorlesungsfreie Zeiten und Urlaub

**Abschnitt 3  
Fachwissenschaftliches Studium**

- § 16 Studium an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen
- § 17 Zeugnisse

**Abschnitt 4  
Fachpraktische Studien**

- § 18 Inhalt
- § 19 Begleitende Lehrveranstaltungen und schriftliche Arbeiten
- § 20 Befähigungsberichte

**Abschnitt 5  
Laufbahnprüfung**

- § 21 Allgemeines
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Prüfungskommission

- § 24 Zulassung zur schriftlichen Prüfung
- § 25 Schriftliche Prüfung
- § 26 Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung, Störungen
- § 27 Bewertung der Klausuren
- § 28 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 29 Mündliche Prüfung
- § 30 Prüfungsergebnis
- § 31 Entscheidungen der Prüfungskommission, Protokoll
- § 32 Prüfungszeugnis, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Erkrankung, Versäumnisse
- § 34 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten
- § 35 Wiederholung der Laufbahnprüfung

**Abschnitt 6  
Aufstieg**

- § 36 Zulassung, Ausbildungsgang

**Abschnitt 7  
Schlussvorschriften**

- § 37 Ausschluss der elektronischen Form
- § 38 Übergangsregelung
- § 39 Anlage
- § 40 Inkrafttreten

**Abschnitt 1  
Allgemeines**

§ 1

Einrichtung des Laufbahnzweiges

In der Laufbahn der Fachrichtung Justiz, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, wird der Laufbahnzweig Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug eingerichtet.

§ 2

Laufbahn

(1) Die Laufbahn der Fachrichtung Justiz, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug, umfasst den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahn.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

im Vorbereitungsdienst

Justizinspektoranwärterin/Justizinspektoranwärter,

in der Probezeit und im Einstiegsamt

Justizinspektorin/Justizinspektor,

in den Beförderungsämtern der

Besoldungsgruppe A10  
Justizoberinspektorin/Justizoberinspektor,  
Besoldungsgruppe A 11  
Justizamtfrau/Justizamtman, n,  
Besoldungsgruppe A 12  
Justizamtsrätin/Justizamtsrat,  
Besoldungsgruppe A 13  
Justizoberamtsrätin/Justizoberamtsrat.

## § 3

## Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn der Fachrichtung Justiz, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug, kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis und
2. eine zu einem Hochschul- oder Fachhochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzt oder
3. einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

## § 4

## Bewerbung

(1) Bewerbungen sind an die oberste Landesjustizbehörde zu richten; ihr sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. Nachweis über das Vorliegen der Bildungsvoraussetzungen und
3. Nachweise und Zeugnisse über berufliche Tätigkeiten seit Erwerb der Bildungsvoraussetzungen.

(2) Kann der Nachweis über das Vorliegen der Bildungsvoraussetzungen noch nicht erbracht werden, ist er bis zur Einstellung nachzureichen.

## § 5

## Auswahl

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber trifft die oberste Landesjustizbehörde aufgrund der vorliegenden Zeugnisse und sonstigen Unterlagen sowie der Ergebnisse eines Auswahlverfahrens. Die Durchführung des Auswahlverfahrens kann auf nachgeordnete Dienststellen delegiert werden.

## § 6

## Einstellung

(1) Die nach § 5 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden von der obersten Landesjustizbehörde, in der Regel zum 1. August eines Jahres, eingestellt.

(2) Vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst haben die Bewerberinnen und Bewerber folgende weitere Unterlagen beizubringen:

1. den Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit oder über die Staatsangehörigkeit

- a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
- b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder
- c) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,

2. die Geburtsurkunde,
3. gegebenenfalls die Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
4. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren,
5. eine Erklärung darüber, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind,
6. die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters, falls die Bewerberin oder der Bewerber minderjährig ist,
7. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit und
8. ein von der Dienststelle veranlassenes amtsärztliches Gesundheitszeugnis.

## § 7

## Rechtsstellung

(1) Die ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt und für den Zeitraum des fachtheoretischen Studiums der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen (im Folgenden Fachhochschule) zum Studium (§ 16) zugewiesen. Durch die Zuweisung an die Fachhochschule werden sie Studentinnen und Studenten der Fachhochschule.

(2) Der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf enden mit der abschließenden Prüfung, frühestens jedoch nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Dauer. Die Beendigung tritt auch ein, wenn die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden wird. Die Beendigung nach Satz 2 tritt mit Ablauf des Tages ein, an dem die Entscheidung der Anwärtlerin oder dem Anwärter schriftlich bekannt gegeben wird.

**Abschnitt 2****Ausbildungsgrundsätze**

## § 8

## Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst soll den Anwärtlerinnen und den Anwärtern in einem Fachhochschulstudium, der durch eine praxisbezogene Ausbildung ergänzt wird, die Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zur Erfüllung der Aufgaben ihrer Laufbahn in ihrem Laufbahnzweig befähigen.

(2) Der Vorbereitungsdienst dient zugleich einer Persönlichkeitsbildung, die die Anwärterinnen und Anwärter befähigt, ihrer Verantwortung in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes gerecht zu werden und sich auf den Wandel der beruflichen Anforderungen und der sozialen Bedingungen einzustellen.

(3) Der Vorbereitungsdienst soll vielseitig verwendungsfähige Beamtinnen und Beamte heranbilden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, selbständig, mit sozialem und wirtschaftlichem Verständnis sowie organisatorischem und planerischem Geschick Aufgaben in der Gefangenenbehandlung, Vollzugsverwaltung und sonstigen Bereichen zu erfüllen, die erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen sachgerecht zu treffen und verständlich zu begründen. Die Anwärterinnen und Anwärter sollen außerdem befähigt werden, rechtstaatlich, situationsangemessen und konfliktmindernd unter Berücksichtigung psychologischer Verhaltensmuster ihre Führungsverantwortung wahrzunehmen

#### § 9

##### Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsbehörde ist die oberste Landesjustizbehörde. Sie weist die Anwärterinnen und Anwärter den Ausbildungsstellen zu.

(2) Ausbildungsstellen sind

1. für die fachpraktischen Studien die Justizvollzugsanstalten und die Jugendanstalt des Landes und
2. für die fachwissenschaftlichen Studien die Fachhochschule.

#### § 10

##### Ausbildungsleitung

(1) Die Ausbildungsbehörde bestellt bei jeder Justizvollzugs- und bei der Jugendanstalt eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2 zur Ausbildungsleitung.

(2) Die Ausbildungsleitung überwacht und leitet die Ausbildung. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung geschaffen werden. Sie betreut die Anwärterinnen und Anwärter in persönlicher Hinsicht verständnisvoll und überzeugt sich regelmäßig von deren Ausbildungsfortschritt. Auf Ausbildungsdefizite sind die Anwärterinnen und Anwärter hinzuweisen. Die Ausbildungsleitung steht bei der Aufarbeitung der Defizite unterstützend zur Seite.

(3) Die Ausbildungsleitung benennt weitere Be dienstete zu Ausbilderinnen und Ausbildern. Diese haben nach näherer Weisung der Ausbildungsleitung die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter durchzuführen.

#### § 11

##### Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann bei längerer Erkrankung, Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden, wenn andernfalls das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet wird. Soweit Zeiten nicht angerechnet werden, verlängert sich der Vorbereitungsdienst um die Dauer dieser Zeiten.

(3) Ist aufgrund des Leistungsstandes davon auszugehen, dass die Anwärterin oder der Anwärter das Ziel der Ausbildung in der vorgesehenen Zeit nicht erreicht, kann der Vorbereitungsdienst von der Ausbildungsbehörde um höchstens ein Jahr verlängert werden, § 24 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Die Zeit eines erfolgreich abgeschlossenen Hochschul- oder Fachhochschulstudiums kann auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters bis zur Dauer von zwölf Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, soweit sie für die Ausbildung förderlich ist. Die Entscheidung trifft die oberste Landesjustizbehörde im Benehmen mit der Fachhochschule.

#### § 12

##### Ausbildungsgang

Der Vorbereitungsdienst besteht aus

1. dem fachwissenschaftlichen Studium an der Fachhochschule, Fachbereich Strafvollzug und
2. den fachpraktischen Studien bei den Justizvollzugsanstalten und der Jugendanstalt des Landes Schleswig-Holstein.

Fachwissenschaftliche und fachpraktische Studien umfassen jeweils achtzehn Monate.

#### § 13

##### Leistungsnachweise

(1) Während der gesamten Ausbildung sind Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Leistungsnachweise sind

1. Bewertungen schriftlicher Arbeiten,
2. Bewertungen mündlicher oder sonstiger Leistungen,
3. Zeugnisse und Befähigungsberichte.

(3) Schwerbehinderten Anwärterinnen und Anwärter und ihnen Gleichgestellte sind bei Leistungsnachweisen die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen zu gewähren.

#### § 14

##### Bewertung der Leistungen

(1) Die während der Ausbildung einschließlich der Prüfungen gezeigten Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:



15 bis 14 Punkte = sehr gut (1)  
= eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;

13 bis 11 Punkte = gut (2)  
= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

10 bis 8 Punkte = befriedigend (3)  
= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;

7 bis 5 Punkte = ausreichend (4)  
= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

4 bis 2 Punkte = mangelhaft (5)  
= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

1 bis 0 Punkte = ungenügend (6)  
= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Durchschnitts-, Gesamt- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

14 und 15	sehr gut,
11 bis 13,99	gut,
8 bis 10,99	befriedigend,
5 bis 7,99	ausreichend,
2 bis 4,99	mangelhaft,
0 bis 1,99	ungenügend.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 können während des fachwissenschaftlichen Studiums die Noten nach § 15 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (Änderung und Neufassung vom 19. April 2004) erteilt werden.

(4) Die nach Absatz 3 erteilten Noten werden für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses (§ 30) mit folgender Punktzahl berücksichtigt:

Benotung nach Absatz 3:	entspricht in SH:
mehr als 16,99	15 Punkte,
mehr als 15,49	14 Punkte,
mehr als 13,99	13 Punkte,
mehr als 12,49	12 Punkte,
mehr als 10,99	11 Punkte,
mehr als 8,79	10 Punkte,
mehr als 7,69	9 Punkte,
mehr als 6,59	8 Punkte,
mehr als 5,69	7 Punkte,

mehr als 4,69	6 Punkte,
mehr als 3,69	5 Punkte,
mehr als 2,79	4 Punkte,
mehr als 1,99	3 Punkte,
mehr als 0,49	2 Punkte,
mehr als 0	1 Punkt.

### § 15

#### Vorlesungsfreie Zeiten und Urlaub

(1) Die vorlesungsfreien Zeiten bestimmt die Fachhochschule.

(2) Inwieweit vorlesungsfreie Zeiten während der fachwissenschaftlichen Studien auf den Erholungsurlaub angerechnet werden, bestimmt die Fachhochschule. Den noch verbleibenden Erholungsurlaub sollen die Anwärterinnen und Anwärter während der fachpraktischen Studien nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit der Fachhochschule. Über Sonderurlaub und Dienstbefreiung entscheidet die jeweilige Ausbildungsstelle.

### Abschnitt 3

#### Fachwissenschaftliches Studium

### § 16

#### Studium an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

Die für die Laufbahn erforderlichen fachwissenschaftlichen Studien finden in drei Abschnitten (Studium I, Studium II und Studium III) an der Fachhochschule, Fachbereich Strafvollzug, statt. Das Studium wird nach Maßgabe dieser Ausbildungsverordnung durch die für den Fachbereich Strafvollzug geltende Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2004 (GV.NRW. S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juli 2013 (GV.NRW. S. 455) und die dort geltenden Studienpläne gestaltet.

### § 17

#### Zeugnisse

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten jeweils am Ende eines fachwissenschaftlichen Studiums von der Fachhochschule ein Zeugnis, aus dem sich die in den einzelnen Fächern erzielten Noten und die aufgrund dieser Noten festgesetzte Gesamtnote ergeben müssen.

(2) Die Zeugnisse sind den Anwärterinnen und Anwärtern jeweils nach Beendigung der drei Abschnitte des fachwissenschaftlichen Studiums bekanntzugeben. Die Bewertungen sind auf Wunsch mit den Anwärterinnen und Anwärtern zu besprechen. Die Zeugnisse werden der obersten Landesjustizbehörde zugeleitet und zur Ausbildungsakte genommen.

#### **Abschnitt 4 Fachpraktische Studien**

##### § 18 Inhalt

(1) Die Ausbildungsbehörde legt die Reihenfolge der Ausbildungsstellen und Ausbildungsstationen für jeden Anwärterin und jeden Anwärter im Voraus fest; davon kann aus Gründen einer sachgerechten Ausbildung abgewichen werden. Bei der Auswahl der Ausbildungsstellen sind die organisatorischen, personellen und räumlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter sind in die für den Laufbahnzweig typischen Arbeitsvorgänge einzuführen. Ihnen ist unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes Gelegenheit zu geben, Aktenvorgänge selbständig zu bearbeiten. Die Anwärterinnen und Anwärter sollen lernen, die im fachwissenschaftlichen Studium vermittelten Kenntnisse in der Praxis anzuwenden. Die Ausbildung soll durch Besichtigungen von öffentlichen, wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen und durch andere geeignete Veranstaltungen ergänzt werden, soweit dies für das Ziel der Ausbildung förderlich ist.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter können entsprechend ihres Ausbildungsstandes auch als Vertretung oder ausnahmsweise zur Entlastung für andere Beamtinnen und Beamte ihrer Laufbahn und für Beschäftigte herangezogen werden. Die Vertretung soll sich jedoch auf Sachgebiete beschränken, die für die Ausbildung von Bedeutung sind und nicht länger als erforderlich erfolgen.

##### § 19 Begleitende Lehrveranstaltungen und schriftliche Arbeiten

(1) Die fachpraktischen Studien werden durch begleitende Lehrveranstaltungen, nach Ausbildungsplänen, die durch die Ausbildungsbehörde erstellt werden, ergänzt. Diese dienen der Wiederholung und Vertiefung der durch die fachwissenschaftlichen Studien erworbenen Kenntnisse. Die Ausbildungspläne sind den Anwärterinnen und Anwärtern rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) Während der fachpraktischen Studien sollen die Anwärterinnen und Anwärter regelmäßig schriftliche Arbeiten anfertigen. Es können auch Aufgaben zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung gestellt werden. Die bewerteten Arbeiten werden der Ausbildungsleitung vorgelegt und zur Ausbildungsakte genommen.

##### § 20 Befähigungsberichte

(1) Vor Beendigung der fachpraktischen Ausbildungsabschnitte hat die Ausbilderin oder der Ausbilder über jede Anwärterin und jeden Anwärter einen Befähigungsbericht (Anlage) abzugeben. Es

kann mit Zustimmung der Ausbildungsleitung von der Erstellung des Befähigungsberichtes abgesehen werden, wenn der Ausbildungsabschnitt weniger als 20 Tage dauerte.

(2) Der Befähigungsbericht ist der Anwärterin oder dem Anwärter vor Ablauf der praktischen Ausbildungsstation bekanntzugeben und gemeinsam zu besprechen. Die Anwärterin oder der Anwärter kann zu dem Befähigungsbericht Stellung nehmen. Wird das Einverständnis mit dem Befähigungsbericht nicht erklärt, ist die Ausbildungsleitung hinzuzuziehen. Der Befähigungsbericht wird der Ausbildungsleitung vorgelegt und zur Ausbildungsakte genommen. Die Anwärterin oder der Anwärter erhält eine Durchschrift.

#### **Abschnitt 5 Laufbahnprüfung**

##### § 21 Allgemeines

(1) Am Ende des Vorbereitungsdienstes hat die Anwärterin oder der Anwärter die Laufbahnprüfung abzulegen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Anwärterin oder der Anwärter nach den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen für die Laufbahn der Fachrichtung Justiz, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug, geeignet ist.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung soll nicht früher als drei Monate vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes beginnen. Die mündliche Prüfung schließt sich sobald wie möglich an die schriftliche Prüfung an.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. § 29 Absatz 6 bleibt unberührt.

##### § 22 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird bei der obersten Landesjustizbehörde gebildet und führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für die Laufbahn der Fachrichtung Justiz, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug“. Er besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, mit Befähigung zum Richteramt sein.

(2) Die oberste Landesjustizbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Dauer von mindestens drei Jahren. Bei der Besetzung des Prüfungsausschusses soll der Lehrkörper der Fachhochschule angemessen beteiligt werden.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung und trifft die im Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen, soweit diese nicht einer Prüfungskommission oder der Ausbildungsbehörde obliegen.

#### § 23

##### Prüfungskommission

(1) Für die Abnahme der Laufbahnprüfung beruft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine oder mehrere Prüfungskommissionen.

(2) Eine Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern, und zwar

1. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, mit der Befähigung zum Richteramt als Vorsitzender oder Vorsitzenden und

2. drei weiteren Beamtinnen oder Beamte, von denen eine oder einer der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, und zwei der Laufbahn der Fachrichtung Justiz, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug, angehören müssen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

#### § 24

##### Zulassung zur schriftlichen Prüfung

(1) Die Anwältin oder der Anwärter wird zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn sowohl die Leistungsnachweise der fachwissenschaftlichen Studien I und II als auch die Leistungsnachweise der fachpraktischen Studien im Durchschnitt mindestens mit „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden sind.

(2) Die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen ist der Anwältin oder dem Anwärter durch die Ausbildungsbehörde schriftlich bekanntzugeben und zur Prüfungsakte zu nehmen.

(3) Ist die Anwältin oder der Anwärter zur schriftlichen Prüfung nicht zugelassen worden, soll ihr oder ihm Gelegenheit gegeben werden, die Voraussetzungen nach Absatz 1 zu erfüllen, sofern dies aussichtsreich erscheint. Der Vorbereitungsdienst kann zu diesem Zweck um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde, die zugleich Inhalt und Gestaltung des verlängerten Vorbereitungsdienstes unter Berücksichtigung der gezeigten Mängel festlegt.

(4) Erfüllt die Anwältin oder der Anwärter auch nach Wiederholung die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht, gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden.

#### § 25

##### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird an der Fachhochschule, Fachbereich Strafvollzug abgelegt.

(2) Die Anwältin oder Anwärter fertigt an sieben Tagen unter Aufsicht sieben Klausuren aus folgenden Lehrgebieten an:

1. Strafvollzugsrecht,
2. Weiteres Vollzugsrecht,
3. Kriminologie,
4. Arbeit und berufliche Bildung der Gefangenen,
5. Wirtschaftliche Versorgung der Justizvollzugsanstalten und der Gefangenen unter Einbeziehung des Haushaltsrechts und betriebswirtschaftlicher Grundsätze,
6. Vollzugsverwaltung,
7. Personalverwaltung.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Klausuren soll fünf Stunden nicht überschreiten.

(4) Die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten werden von den durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bestellten Prüferinnen oder Prüfer im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses in Schleswig-Holstein festgelegt.

(5) Über Erleichterungen für schwerbehinderte Anwältinnen und Anwärter und ihnen Gleichgestellte (§ 13 Absatz 3) entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

#### § 26

##### Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung, Störungen

(1) Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung führt eine Beamtin oder ein Beamter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt. Die Anwältin oder der Anwärter hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die aufsichtführende Person abzugeben. Diese versieht die Arbeit mit einer der Anwältin oder dem Anwärter zugeteilten Kennziffer. Die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Person der Anwältin oder des Anwärters enthalten. Die aufsichtführende Person verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe und fertigt ein Protokoll an, in der jede Unregelmäßigkeit zu vermerken ist.

(2) Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit kann der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen die zum Ausgleich etwaiger Beeinträchtigungen notwendigen Maßnahmen treffen. Sie oder er kann insbesondere die Bearbeitungszeit verlängern oder für einzelne oder alle Anwältinnen und Anwärter die erneute Anfertigung der Aufsichtsarbeit anordnen oder ermöglichen. Die Berufung auf die Störung ist ausgeschlossen,

wenn seit ihrem Eintritt mehr als ein Monat verstrichen ist.

### § 27

#### Bewertung der Klausuren

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von einer Erstkorrektorin oder einem Erstkorrektor und einer Zweitkorrektorin oder einem Zweitkorrektor selbständig begutachtet und soweit erforderlich nach Beratung bewertet. Eine Korrektorin oder ein Korrektor soll Professorin, Professor, Dozentin, Dozent, Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter der Fachhochschule sein.

(2) Einigen sich die Erst- und Zweitkorrektorinnen oder Erst- und Zweitkorrektoren auch nach Beratung nicht auf eine einheitliche Bewertung, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein von diesem zu benennendes Mitglied.

(3) Die Bewertung ist für das weitere Prüfungsverfahren bindend.

(4) Vor der Bewertung der schriftlichen Arbeiten dürfen der Korrektorin oder dem Korrektor keine Mitteilungen über die Person der Anwärtlerin oder des Anwärters und der Anwärtlerin oder dem Anwärter keine Mitteilungen über die Person der Korrektorin oder des Korrektors gemacht werden. Sollte eine Korrektorin oder ein Korrektor zuvor Kenntnisse über die Person der Anwärtlerin oder des Anwärters erlangt haben, stehen diese ihrer oder seiner Mitwirkung nicht entgegen.

(5) Der Anwärtlerin oder dem Anwärter wird die Bewertung der schriftlichen Arbeiten mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(6) Die bewerteten Aufsichtsarbeiten sind zur Prüfungsakte zu nehmen.

### § 28

#### Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Die Anwärtlerin oder der Anwärter wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn

1. nicht mehr als zwei Klausuren schlechter als mit „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden sind und
2. alle Klausuren im Durchschnitt mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden sind.

(2) Die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen ist der Anwärtlerin oder dem Anwärter durch die Ausbildungsbehörde schriftlich bekanntzugeben und zur Prüfungsakte zu nehmen.

(3) Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden.

### § 29

#### Mündliche Prüfung

(1) Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Die mündliche Prüfung ist eine Verständnisprüfung. Sie erstreckt sich vorrangig auf die in § 25 Absatz 2 genannten Lehrgebiete aber auch darauf, ob die Grundzüge der sonstigen Lehrgebiete beherrscht werden. Die Prüfungskommission bestimmt für jede Anwärtlerin und jeden Anwärter mindestens zwei Lehrgebiete, in denen Schwerpunkte gesetzt werden. Dabei sollen bevorzugt die Lehrgebiete berücksichtigt werden,

1. in denen sich die erbrachten Leistungsnachweise und die schriftliche Prüfungsleistung wesentlich unterscheiden oder
2. in denen Leistungsnachweise oder die schriftlichen Prüfungsleistungen nicht mindestens mit 5 Punkten bewertet worden sind.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann haupt- oder nebenamtliche Lehrkräfte für einzelne Prüfungsfächer zur mündlichen Prüfung hinzuziehen.

(4) Die Prüfungsdauer soll für jede Anwärtlerin und jeden Anwärter mindestens sechzig und höchstens neunzig Minuten betragen. Es sollen höchstens fünf Anwärtlerinnen und Anwärter gemeinsam geprüft werden. Die Prüfung ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen, wenn mehr als zwei Anwärtlerinnen und Anwärter gemeinsam geprüft werden.

(5) Die Leistungen der Anwärtlerin oder des Anwärters in der mündlichen Prüfung sind mit einer Gesamtnote unter Angabe einer Punktzahl nach § 14 Absatz 1 zu bewerten.

(6) An der mündlichen Prüfung kann die Ausbildungsleitung als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Dies gilt auch für die Beratung. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Mitglieder des Lehrkörpers als Zuhörerinnen oder Zuhörer zur mündlichen Prüfung zulassen. Für die Teilnahme anderer Studierenden ist die Zustimmung des Prüflings erforderlich.

### § 30

#### Prüfungsergebnis

(1) Nach der mündlichen Prüfung ermittelt die Prüfungskommission für jede Anwärtlerin und jeden Anwärter die Abschlussnote.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Abschlussnote sind

1. die durchschnittliche Punktzahl des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung mit 30 %,
2. die Punktzahl des Ergebnisses der mündlichen Prüfung mit 20 %,
3. das durchschnittliche Ergebnis aus den Gesamtnoten, die in den fachwissenschaftlichen Studien an der Fachhochschule erreicht wurden, mit 30 % und



4. die durchschnittliche Punktzahl des Ergebnisses der fachpraktischen Ausbildung mit 20 %.

(3) Die Prüfungskommission kann von der nach Absatz 2 ermittelten Abschlussnote zugunsten des Anwärters bis zu einem Punkt abweichen, wenn dadurch die Leistung zutreffender gekennzeichnet wird. Die Abweichung ist zu begründen.

(4) Lautet die Abschlussnote mindestens „ausreichend“, ist die Laufbahnprüfung bestanden.

#### § 31

Entscheidung der Prüfungskommission, Protokoll

(1) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(2) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem festgestellt wird

1. Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
2. Zusammensetzung der Prüfungskommission,
3. die Namen und die Anwesenheit der Prüflinge,
4. die Bewertung der Klausuren,
5. die Prüfungsfächer, die Gegenstand der mündlichen Prüfung waren, und die Bewertung der mündlichen Prüfung,
6. die Schlussentscheidung der Prüfungskommission,
7. alle sonstigen Entscheidungen der Prüfungskommission und
8. die Verkündung der Entscheidung der Prüfungskommission.

(3) Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

#### § 32

Prüfungszeugnis, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach bestandener Prüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter ein Zeugnis, in dem die Abschlussnote anzugeben ist. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Je eine weitere Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ist zu den Prüfungs- und Personalakten zu nehmen.

(3) Nach Bekanntgabe der Schlussentscheidung der Prüfungskommission können die Anwärterinnen und Anwärter auf Antrag innerhalb der Widerspruchsfrist ihre vollständigen Prüfungsakten einsehen, die bei der obersten Landesjustizbehörde geführt werden.

#### § 33

Erkrankung, Versäumnisse

(1) Ist die Anwärterin oder der Anwärter durch Krankheit oder sonstige nicht selbst zu vertretende Umstände ganz oder teilweise gehindert, zur Prü-

fung zu erscheinen oder die Prüfung vollständig abzulegen, hat sie oder er die Hinderungsgründe in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Bricht die Anwärterin oder der Anwärter in den Fällen des Absatzes 1 die schriftliche Prüfung ab, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, inwieweit die bereits abgelieferten Klausuren als für die Prüfung gültig anzusehen sind. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und die Aufgaben für nachzuzulohende Prüfungsteile im Einvernehmen mit der Fachhochschule.

(3) Eine aus Gründen des Absatzes 1 abgebrochene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie muss in angemessener Frist nachgeholt werden.

(4) Erscheint eine Anwärterin oder ein Anwärter ohne triftige Entschuldigung zu einem Prüfungstermin nicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Diese Feststellung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

#### § 34

Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten

(1) Begeht eine Anwärterin oder ein Anwärter einen Täuschungsversuch oder schuldhaft eine erhebliche Störung während der schriftlichen Prüfung, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und während der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission je nach Schwere der Verfehlung eine Herabstufung der betreffenden Prüfungsleistung bis „ungenügend“ (0 Punkte) vornehmen oder die Anwärterin oder den Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(2) Wird nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses ein Täuschungshandeln bekannt und sind seit der Prüfung noch nicht drei Jahre vergangen, kann die oberste Landesjustizbehörde die Prüfung für ungültig erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die oberste Landesjustizbehörde von dem zugrundeliegenden Sachverhalt Kenntnis erlangt hat. Die Entscheidung ist der Beamtin oder dem Beamten zuzustellen.

#### § 35

Wiederholung der Laufbahnprüfung

(1) Hat die Anwärterin oder der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal vollständig wiederholt werden. In diesem Fall wird der Vorbereitungsdienst von der obersten Landesjustizbehörde unter Beachtung des § 11 Absatz 3 entsprechend verlängert. Den Termin der Wiederholung bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Inhalt und Gestaltung des verlängerten Vorbereitungsdienstes legt die Ausbildungsbehörde im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses fest.

(3) Wer auch bei der Wiederholung die Prüfung nicht besteht, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. § 32 Absatz 2 gilt entsprechend.

### **Abschnitt 6 Aufstieg**

#### **§ 36**

#### **Zulassung, Ausbildungsgang**

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Fachrichtung Justiz, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Laufbahnzweige allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst und Verwaltungsdienst im Justizvollzug, können von der obersten Landesjustizbehörde nach Maßgabe der §§ 25 oder 26 der Allgemeinen Laufbahnverordnung vom 19. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), geändert durch Verordnung vom 26. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 516, ber. S. 614), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 23. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 424), zur Laufbahn der Fachrichtung Justiz, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug, zugelassen werden.

(2) Während der Einführungszeit nehmen die Beamtinnen und Beamten an der Ausbildung für die Laufbahn der Fachrichtung Justiz, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug, nach den

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Juli 2015

Anke Spoorendonk  
Ministerin  
für Justiz, Kultur und Europa

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-85

Vorschriften dieser Verordnung teil. Aufstiegsprüfung ist für sie die Laufbahnprüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Justiz, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug.

### **Abschnitt 7 Schlussvorschriften**

#### **§ 37**

#### **Ausschluss der elektronischen Form**

Für die Übermittlung von schriftlichen Arbeiten, Befähigungsberichten sowie die Erteilung von Zeugnissen ist die elektronische Form ausgeschlossen.

#### **§ 38**

#### **Übergangsregelung**

Beamtinnen und Beamte, deren Vorbereitungsdienst vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, werden nach den bisher geltenden Vorschriften ausgebildet.

#### **§ 39**

#### **Anlage**

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 40**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes des Landes Schleswig-Holstein vom 16. September 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 479)\*), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), außer Kraft.

**Anlage**  
zur LAPVO JV-LG 2/1

## Befähigungsbericht

.....

(Dienststelle) (Ort) (Datum)

.....

(Vor- und Familienname Anwärter/in) (Dienstbezeichnung) (Geburtsdatum)

Ausbildungsabschnitt/-bereich.....

Ausbildungszeit vom .....bis.....

Ausbilder/in.....

Fehlzeiten infolge von Urlaub.....Tage

Fehlzeiten infolge von Krankheit.....Tage

Sonstige Fehlzeiten.....Tage Begründung.....

Schwerbehinderung.....% Erwerbsminderung

Befähigungskriterien *)	Wertung **)	Wertigkeit	Einzelergebnis
	1	2	3
<b>1. Geistige Eigenschaften</b>			
- <b>Auffassungsgabe</b> Fähigkeit, Sachverhalte und Zusammenhänge systematisch zu erfassen, zu analysieren und zu verarbeiten.	..... Pkt.	x 1 =	..... Pkt.
- <b>Urteilsvermögen</b> Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme folgerichtig zu untersuchen und zutreffend zu beurteilen.	..... Pkt.	x 1 =	..... Pkt.
- <b>Lernfähigkeit</b>	..... Pkt.	x 1 =	..... Pkt.
- <b>Organisatorische Befähigung</b> Fähigkeit, die verfügbaren Hilfsmittel zur Erfüllung der gestellten Aufgaben systematisch sinnvoll einzusetzen, rationell zu arbeiten und Arbeitstechniken anzuwenden.	..... Pkt.	x 1 =	..... Pkt.
- <b>Sprachliche Ausdrucksfähigkeit</b>			
<b>a) mündlich</b> Fähigkeit, Gedanken und Sachverhalte mündlich darzulegen.	..... Pkt.	x 0,5 =	..... Pkt.
<b>b) schriftlich</b> Fähigkeit, Gedanken und Sachverhalte schriftlich darzustellen.	..... Pkt.	x 0,5 =	..... Pkt.
<b>2. Leistungsvermögen</b> Physisches und psychisches Vermögen, den Arbeitsanfall zu bewältigen (Energie, Ausdauer, Belastbarkeit, Verwertbarkeit der Arbeitsleistungen).	..... Pkt.	x 2 =	..... Pkt. ..

<b>3. <u>Verantwortungs-/Pflichtbewusstsein</u></b>	..... Pkt.	x 1 =	..... Pkt.
<b>4. <u>Fachkompetenzen</u></b> Kenntnisse gesetzlicher Grundlagen, Fachkenntnisse, praktische Fertigkeiten.	..... Pkt.	x 1 =	..... Pkt.
<b>5. <u>Handlungskompetenzen</u></b> sich situativ angemessen zu verhalten, selbstverantwortlich Probleme lösen.	..... Pkt.	x 1 =	..... Pkt.
<b>6. <u>Sozialkompetenzen</u></b> - Konfliktfähigkeit - Kritikfähigkeit - Kooperationsfähigkeit.	..... Pkt.	x 2 =	..... Pkt.
<b>7. <u>Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern</u></b>	..... Pkt.	x 1,5 =	..... Pkt.
<b>8. <u>Verhalten gegenüber Gefangenen</u></b>	..... Pkt.	x 1,5 =	..... Pkt.
<b>Summe</b>			<b>= ..... Pkt.</b>
<b>Durchschnittspunktzahl:</b> <small>Die Durchschnittspunktzahl ergibt sich aus der Summe der vorstehenden Einzelergebnisse (3) geteilt durch die Summe der Wertigkeitszahlen (2).</small>		<b>: 15</b>	<b>= ..... Pkt.</b>
<b>Gesamtnote:</b>			
<b><u>Gesamteindruck/Besondere Bemerkungen</u></b>			
..... (Ort)	..... (Datum)	..... (Unterschrift Ausbilder/in, Amtsbezeichnung)	
<input type="checkbox"/> Von dem vorstehenden Befähigungsbericht habe ich Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> Der Befähigungsbericht wurde auf Wunsch mit mir besprochen			
..... (Ort)	..... (Datum)	..... (Unterschrift Anwärter/in)	
<input type="checkbox"/> Von dem vorstehenden Befähigungsbericht habe ich Kenntnis genommen			
..... (Unterschrift Ausbildungsleiter/in)			
<b><i>Jeweils -1- Exemplar f. d. Anwärter/in und zum Ausbildungsheft</i></b>			
<small>*) Alle Befähigungskriterien sind zu bewerten. **)Für die Wertung sind die Punktzahlen nach § 14 LAPVO JV-LG 2/1 anzuwenden.</small>			



**Landesverordnung  
über die Kostentragung bei der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land  
sowie zu deren Änderung  
Vom 3. Juli 2015**

Aufgrund des § 53 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), geändert durch § 2 Nummer 3 der Verordnung vom 15. Dezember 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 850), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 67 und 68 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 413), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie:

**Artikel 1**

**Landesverordnung über die Kostentragung bei der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 90-1-12

§ 1

(1) Die Kreise, die die Verwaltung ihrer Kreisstraßen gemäß § 53 Absätze 1 bis 4 StrWG auf das Land übertragen haben, entrichten an das Land für die Wahrnehmung der Entwurfs- und Bauleitungsarbeiten folgendes Entgelt:

1. Für die Entwurfsarbeiten sind 5 % der Baukosten ohne Berücksichtigung der Grunderwerbskosten zu berechnen. Zu den Entwurfsarbeiten gehören insbesondere die erforderlichen Planungen, Berechnungen und Beweissicherungen. Teilleistungen sind dem erbrachten Umfang entsprechend abzurechnen.
2. Für die Bauleitung sind 5 % der Baukosten ohne Berücksichtigung der Grunderwerbskosten zu berechnen.
3. Für Vermessungsarbeiten, Gutachten, statische Berechnungen, Materialanalysen, Bodenprobenuntersuchungen und Probebohrungen, die im Rahmen der Entwurfsarbeiten oder Bauleitung erforderlich werden, sind keine gesonderten Kosten geltend zu machen. Dies gilt nicht für Kosten aufgrund besonderer Maßnahmen in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Übernimmt das Land zusätzlich auch die Aufgabe des Grunderwerbs, sind 10 % der entstehen-

den Grunderwerbskosten als Verwaltungskosten zu berechnen.

(3) Die Endabrechnung erfolgt auf der Grundlage der Abrechnungsbeträge der Baukosten und gegebenenfalls der Grunderwerbskosten.

§ 2

Für die übrigen nach § 53 Absatz 3 Satz 4 StrWG nach Durchschnittskosten zu bemessenden Verwaltungskosten entrichten die Kreise für die Kreisstraßen in der Verwaltung des Landes pro Kilometer Kreisstraße ein jährliches Entgelt von 575,00 DM, fällig zum 1. Juli eines jeden Jahres. Dieser Betrag kann entsprechend den durchschnittlichen Personalkosten des öffentlichen Dienstes angepasst werden, wenn sich diese um mehr als 10 % erhöhen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

**Artikel 2**

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Kostentragung bei der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land \*)**

Die Landesverordnung über die Kostentragung bei der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land vom 3. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 255) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.“

2. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „575,00 DM“ durch die Angabe „383 Euro“ ersetzt.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Artikel 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Artikel 2 Nummer 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 in Kraft. Artikel 2 Nummer 2 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Juli 2015

Reinhard Meyer  
Minister  
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

\*) Ändert LVO vom 3. Juli 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 90-1-12

**Landesverordnung**  
**über die Erstattung von Fahrtkosten für Lehramtsstudierende im Praxissemester nach § 13**  
**Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes an den staatlichen Hochschulen des Landes**  
**Schleswig-Holstein (Praxissemester-Fahrtkostenerstattungsverordnung – PSFVO)**  
**Vom 3. Juli 2015**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-32-1

Aufgrund des § 13 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes (LehrBG) 15. Juli 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 134), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 464), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung:

§ 1

Anspruch auf Fahrtkostenerstattung

(1) Lehramtsstudierenden an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein werden im Praxissemester nach § 13 Absatz 1 Satz 3 LehrBG auf Antrag ihre durch die Fahrten zur Praktikumschule und zurück tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet. Grundlage der Fahrtkostenerstattung ist der jeweils günstigste ÖPNV-Tarif für die Fahrtstrecke zwischen dem Hochschulort und dem Ort der Praktikumschule, der sich aus der günstigsten Kombination von Schülermonatskarte, Schülerwochenkarte und Einzelfahrschein ergibt. Maßgebend dafür ist der Preisberater des HAFAS-Routenplaners der Landesweiten Verkehrsgesellschaft mbH, LVS Schleswig-Holstein, unter <http://nah.sh.hafas.de>. Es werden grundsätzlich nur Kosten für Fahrten innerhalb des Landes Schleswig-Holstein erstattet.

(2) Wird für die Fahrten zur Praktikumschule ein privater PKW genutzt, wird ein Fahrtkostenzuschuss für Hin- und Rückfahrt in Höhe von 20 Cent je Kilometer der kürzesten Strecke gewährt. Übersteigt der danach berechnete Fahrtkostenzuschuss die Höhe des jeweils günstigsten ÖPNV-Tarifs nach Absatz 1 Satz 2, ist der Zuschuss auf den Betrag des jeweils günstigsten ÖPNV-Tarifs begrenzt.

(3) Übersteigt die Fahrt zu und von der Praktikumschule mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Dauer von jeweils eineinhalb Stunden oder kann aus anderen unabweisbaren Gründen der öffentliche Personennahverkehr nicht genutzt werden, kann ab-

weichend von Absatz 2 Satz 2 für Fahrten mit dem privaten PKW ein Fahrtkostenzuschuss für Hin- und Rückfahrt in Höhe von 20 Cent je Kilometer der kürzesten Strecke gewährt werden.

(4) Sofern die Praktikumschule im Geltungsbe-  
reich des örtlichen Semestertickets liegt, wird keine Fahrtkostenerstattung gewährt.

(5) Weitere Erstattungen, insbesondere für zusätzliche Unterkunftskosten oder Verdienstausfall für den Zeitraum des Praxissemesters sind ausgeschlossen.

(6) Der Anspruch auf Fahrtkostenerstattung erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung des Praxissemesters schriftlich oder elektronisch bei der jeweiligen Hochschule beantragt wird.

§ 2

Durchführung der Fahrtkostenerstattung

(1) Die Abrechnung und Erstattung der Fahrtkosten erfolgt in der Regel nach Abschluss des Praxissemesters durch die jeweilige Hochschule. Die Hochschule kann abweichende Erstattungstermine regeln.

(2) Die oder der Studierende belegt hierfür die ihr oder ihm tatsächlich entstandenen Fahrtkosten durch Vorlage der jeweiligen Fahrkarten oder durch Glaubhaftmachung der tatsächlich zum Zwecke der Fahrt zu und von der Praktikumschule gefahrenen Kilometer mit dem privaten PKW. In dem Antrag auf Fahrtkostenerstattung versichert die oder der Studierende mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit aller Angaben.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Juli 2015

Kristin Alheit  
Ministerin  
für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

**Landesverordnung  
zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung \*)  
Vom 10. Juli 2015**

Aufgrund des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie:

**Artikel 1**

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Juli 2015

Reinhard Meyer  
Minister  
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Nach Gliederungsnummer 3.9.5.1 wird folgende neue Gliederungsnummer 3.10 angefügt:

„3.10 Vorstand der Investitionsbank (IB.SH)

3.10.1 Weiterbildung

3.10.1.1 § 29 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 und 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2126)“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

\*) Ändert Zuständigkeitsverz. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure  
für Standsicherheit sowie Prüfsachverständigen \*)**

**Vom 15. Juli 2015**

Aufgrund des § 83 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5, Absatz 2 bis 4 Satz 1 Nummer 4 bis 8, Satz 2 bis 4 und Absatz 5 Nummer 4 der Landesbauordnung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit sowie Prüfsachverständigen vom 21. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 705), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 534), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden

a) nach der Angabe „§ 18“ das Wort „Anerkennung“ gestrichen und

b) nach den Worten „§ 18 Prüfungsverfahren“ die Worte:

„§ 18 a Überprüfung des fachlichen Werdegangs,

§ 18 b Schriftliche Prüfung,

§ 18 c Mündliche Prüfung,

§ 18 d Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße und

§ 18 e Rücktritt“

eingefügt.

2. An § 17 wird folgender sechster Absatz angefügt:

„(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten. Als Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses

1. für die Überprüfung des fachlichen Werdegangs und der Referenzobjekte nach § 18 a Absatz 2,

je Objekt 150 Euro;

2. für die Vorbereitung der Aufgaben für die schriftliche Prüfung nach § 18 Absatz 2 Nummer 2

je Stunde (maximal 50 Stunden

je schriftliche Prüfung) 50 Euro;

3. für die Bewertung der Prüfungsarbeiten nach § 18 b Absatz 7,  
je Prüfungsarbeit 150 Euro;
4. für die Abnahme der mündlichen Prüfung nach § 18 Absatz 2 Nummer 2,  
je Antragsteller 75 Euro.“

3. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18  
Prüfungsverfahren

(1) Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, 3 und 7 dem Prüfungsausschuss zu. Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6. Die Entscheidung ist zu begründen, soweit der Prüfungsausschuss das Vorliegen von Anerkennungsvoraussetzungen verneint, im Übrigen auf Verlangen der Anerkennungsbehörde.

(2) Das Prüfungsverfahren besteht aus

1. der Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 18 a) und
2. der schriftlichen (§ 18 b) und der mündlichen Prüfung (§ 18 c).

(3) Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, die oder der die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 2 nicht bestanden hat, kann sie nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, wenn die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.“

4. Nach § 18 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 18 a

Überprüfung des fachlichen Werdegangs

(1) Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die besonderen Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, die oder der die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Darstellung ihres oder seines fachlichen Werdegangs sowie eine Referenzobjektliste von mindestens zehn Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad (Brandschutznachweise für Sonderbauten oder deren Prüfung)

vorzulegen. Bei den Vorhaben muss die Antragstellerin oder der Antragsteller die brandschutztechnische Planung oder deren Prüfung selbst durchgeführt haben und dies erklären. Die Auswahl der Vorhaben hat von der Antragstellerin oder dem Antragsteller so zu erfolgen, dass ein Zeitraum ihrer oder seiner Tätigkeit von mindestens fünf Jahren widerspiegelt wird. Die Vorhaben sollen nicht älter als zehn Jahre sein; die Antragstellerin oder der Antragsteller muss über die Unterlagen der Vorhaben und gegebenenfalls Prüfberichte verfügen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Referenzobjektliste nach Absatz 2 Satz 1 mindestens drei Brandschutznachweise oder Prüfberichte aus, die durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers beurteilt werden. Kommt eine einvernehmliche Beurteilung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss. Wiederholt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Prüfung, ist eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs nur erforderlich, wenn seit der letzten Überprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 18 b

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die für eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzt und anwenden kann.

(2) Kenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. abwehrender Brandschutz,
2. Brandverhalten von Bauprodukten und Bauarten,
3. anlagentechnischer Brandschutz,
4. einschlägige bauordnungsrechtliche Vorschriften.

Der Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben ist auf das Niveau von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad abzustellen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Antragstellerin oder den Antragsteller schriftlich zur Prüfung ein und teilt ihr oder ihm die zugelassenen Hilfsmittel mit. Zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung soll mindestens ein Monat liegen.



(4) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller werden vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt 360 Minuten, die in zweimal 180 Minuten mit einer dazwischenliegenden Pause von mindestens 30 Minuten aufgeteilt werden. Die Aufsicht führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses. Bei Störungen des Prüfungsablaufs kann die Bearbeitungszeit durch das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden.

(5) Vor Prüfungsbeginn haben sich die Antragstellerin oder der Antragsteller durch Lichtbildausweis auszuweisen.

(6) Die schriftlichen Arbeiten werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist.

(7) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Die Bewertung erfolgt mit ganzen Punkten. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 % der möglichen Punktzahl für jede Aufgabe voneinander ab, gilt der Durchschnittswert. Bei größeren Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn in den Prüfungsgebieten nach Absatz 1 Satz 1 jeweils mehr als die Hälfte der möglichen Punkte erreicht werden.

(8) Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, welche die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

#### § 18 c

##### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgegenstände nach § 18 b Absatz 2. Sie ist vorrangig eine Verständnisprüfung.

(2) Die mündliche Prüfung soll spätestens zwei Monate nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung stattfinden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Antragstellerin oder den Antragsteller schriftlich zur Prüfung ein und teilt ihnen die zugelassenen Hilfsmittel mit. Zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der Prüfung soll mindestens ein Monat liegen.

(3) Die mündliche Prüfung wird von fünf Mitgliedern des Prüfungsausschusses (Prüfungskommission) abgenommen. Neben der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses muss mindestens ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde der Prüfungskommission angehören; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

bestellt die Prüfungskommission. Weitere Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Bauaufsichtsbehörden dürfen anwesend sein; an den Beratungen der Prüfungskommission dürfen sie ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss

1. die Besetzung der Prüfungskommission,
2. die Namen der Antragstellerinnen oder der Antragsteller,
3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
4. Besonderheiten des Prüfungsablaufs,
5. die Prüfungsgegenstände der mündlichen Prüfung und
6. die Entscheidungen der Prüfungskommission über die Eignung der Antragstellerinnen oder der Antragsteller

enthalten.

(6) Über die Bewertung der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird das Ergebnis unverzüglich mitgeteilt.

(7) Das Ergebnis der Prüfung lautet

1. „Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die für eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen.“ oder
2. „Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die für eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen.“

(8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann verlangen, dass die Prüfungskommission ihr oder ihm die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt. Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darzulegen. Sie werden der Prüfungskommission zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet.

**§ 18 d****Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße**

(1) Versucht eine Antragstellerin oder ein Antragsteller bei der Prüfung zu täuschen, einer anderen Antragstellerin oder einem anderen Antragsteller zu helfen oder ist sie oder er nach Beginn der Prüfung im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, wird die Prüfung insgesamt als nicht bestanden bewertet.

(2) Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die Antragstellerin oder der Antragsteller von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft in der schriftlichen Prüfung die oder der Aufsichtsführende und in der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission.

**§ 18 e****Rücktritt**

Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nach erfolgter Zulassung

1. vor Beginn der Prüfung oder
2. nach Beginn der Prüfung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen

von der Teilnahme an der Prüfung zurücktritt; der Grund nach Nummer 2 ist gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. Im Übrigen gilt die Prüfung als nicht bestanden.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Juli 2015

Stefan Studt

Minister

für Inneres und Bundesangelegenheiten

\*) Ändert LVO vom 21. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-9-12

**Landesverordnung  
über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Psychiatrie (WBPsychVO)  
Vom 16. Juli 2015**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-15

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung:

§ 1

Weiterbildungsbezeichnung

(1) Die Anerkennung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung Fachpflegerin oder Fachpfleger für Psychiatrie erhält, wer als Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin oder Altenpfleger die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich mit der Prüfung abgeschlossen hat.

(2) Auf Antrag erhält die Anerkennung auch, wer eine nach anderen Anforderungen durchgeführte, gleichwertige Weiterbildung abgeschlossen hat.

(3) Über die Anerkennung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. Der gewählte Schwerpunkt gemäß § 3 Absatz 2 wird in der Urkunde ausgewiesen.

§ 2

Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist der Erwerb der für die besonderen pflegerischen Aufgaben in der Psychiatrie erforderlichen Einstellungen und Verhaltensweisen. Die Weiterbildung soll die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erweitern und vertiefen. Die Weiterbildung soll insbesondere:

1. eine pflegerische Einstellung vermitteln, die sich am Erhalt und an der Förderung der individuellen biografischen, psychischen, sozialen und physischen Ressourcen des psychisch kranken Menschen orientiert;
2. das Bewusstsein und die Sensibilität für die ethischen Aspekte der psychiatrischen Pflege fördern;
3. die Fähigkeit vermitteln, pflegewissenschaftliche, medizinische, psychologische und soziologische Erkenntnisse und Erfordernisse in die Pflege einzubeziehen;
4. Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, um die psychiatrische Pflege der psychisch kranken Menschen zu planen, zu koordinieren, umzusetzen und auszuwerten;

5. die Fähigkeit vermitteln, einen Dialog und eine therapeutisch-pflegerische Beziehung zu psychisch kranken Menschen aufzubauen;
6. Fähigkeiten vermitteln, Angehörige und andere Bezugspersonen der psychisch kranken Menschen zu beraten, zu begleiten und in die Pflege einzubeziehen;
7. Kenntnisse und Fähigkeiten zur individuellen Steuerung des Versorgungsprozesses vermitteln;
8. Kenntnisse der rechtlichen, sozialpolitischen, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Strukturen der psychiatrischen Versorgung vermitteln;
9. zur Wahrnehmung und Bewältigung beruflicher Belastungen und zur selbständigen Entwicklung von Problemlösungsmöglichkeiten befähigen;
10. die Fähigkeit zur konstruktiven Zusammenarbeit mit allen an der Behandlung und Pflege beteiligten Berufsgruppen im interdisziplinären Team stärken sowie
11. pädagogische Kenntnisse vermitteln, um Gesundheitsberatung und -schulungen durchzuführen und Auszubildende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kompetent anzuleiten.

§ 3

Form, Dauer und Inhalt der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird in einem Lehrgang durchgeführt, der theoretischen und praktischen Unterricht sowie berufspraktische Anteile umfasst. Jede Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Über die Teilnahme am Unterricht und über die berufspraktischen Einsätze ist ein Nachweis zu führen.

(2) Der Lehrgang besteht aus einer Grundlagenphase und einer Vertiefungsphase. In der Vertiefungsphase erfolgt die Spezialisierung auf einen der folgenden Schwerpunkte:

1. allgemeine Psychiatrie,
2. Forensische Psychiatrie,
3. Gerontopsychiatrie,
4. Kinder- und Jugendpsychiatrie,
5. Sozialpsychiatrie,
6. Suchtpsychiatrie.

(3) Die Grundlagenphase umfasst einen Kernkurs mit 400 Unterrichtsstunden gemäß Anlage 2 und berufspraktische Anteile im Umfang von 240 Stunden im gewählten Schwerpunktbereich und 160 Stunden in mindestens einem weiteren Bereich der Psychiatrie. Die berufspraktischen Anteile werden

Anl. 1

Anl. 2

unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht im Hinblick auf das Weiterbildungsziel durchgeführt. Der Kernkurs wird durch eine schriftliche Hausarbeit abgeschlossen.

(4) Die Vertiefungsphase dauert mindestens ein Jahr. Sie besteht aus einem der sechs alternativen Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 200 Unterrichtsstunden gemäß Anlage 3. In dieser Phase muss die Weiterbildung berufs begleitend durchgeführt werden. Es ist ein Nachweis der Einrichtungsleitung zu erbringen, dass in dem Einsatzgebiet mindestens 50 % der Patientinnen oder Patienten Krankheitsbilder des gewählten Schwerpunktbereiches aufweisen. Die Berufstätigkeit in diesem Bereich muss mindestens die Hälfte der Arbeitszeit von Vollbeschäftigten umfassen. Während der Vertiefungsphase ist eine Fallstudie oder eine Projektarbeit in dem gewählten Vertiefungsbereich zu erstellen.

(5) Die Berufstätigkeit im gewählten Schwerpunktbereich erfolgt im Hinblick auf das Weiterbildungsziel in der psychiatrischen Pflege. Die Station oder Abteilung oder Einrichtung, in der dieser berufspraktische Teil der Weiterbildung durchgeführt wird, hat zur Praxisanleitung geeignete Pflegefachkräfte vorzuhalten. Geeignet sind Pflegefachkräfte mit psychiatrischer Fachweiterbildung oder mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Psychiatrie sowie berufspädagogischer Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden. Die erforderlichen Kompetenzen können auch von verschiedenen, in der Einrichtung tätigen Pflegefachkräften nachgewiesen werden.

(6) Fortbildungen, die in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor Lehrgangsbeginn absolviert worden sind, sowie Bestandteile abgeschlossener, ähnlicher Weiterbildungen, können auf Antrag anerkannt werden, sofern sie Unterrichtsanteilen der Weiterbildung gleichwertig sind. § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsberufen gilt entsprechend.

#### § 4

##### Zugangsvoraussetzung

Die Weiterbildung soll nur begonnen werden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nachweisen kann, dass sie oder er vor Beginn der Weiterbildung mindestens ein Jahr in einem der in § 1 genannten Berufe tätig gewesen ist. Davon sollen mindestens sechs Monate auf eine Tätigkeit in psychiatrischen Einrichtungen entfallen.

#### § 5

##### Anforderungen an Weiterbildungsstätten

(1) Die Leitung der Weiterbildungsstätte muss von einer Pflegefachkraft hauptamtlich wahrgenommen werden, die die Lehrbefähigung in der Pflege erlangt hat und entweder eine Weiterbildung in der

Psychiatrie abgeschlossen haben muss oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in der Psychiatrie nachweisen kann. Die Lehrbefähigung muss durch ein abgeschlossenes pädagogisches Hochschulstudium oder durch eine entsprechende Weiterbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer für Pflege nachgewiesen werden. Die Leitung kann auch gemeinsam von zwei Personen wahrgenommen werden, von denen eine die Lehrbefähigung in der Pflege erlangt haben und die andere eine Weiterbildung für Psychiatrie oder entsprechende Berufstätigkeit nachweisen muss.

(2) Die Weiterbildungsstätte soll über eine mindestens der Anzahl der Module gemäß Anlage 2 entsprechende Anzahl von Lehrkräften verfügen. Sie muss für jeden Lehrgang mit bis zu 25 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern eine Lehrkraft hauptamtlich beschäftigen. Diese muss ihre fachliche Qualifikation für das jeweilige Unterrichtsfach nachweisen und soll mindestens zwei Jahre in ihrem Beruf tätig gewesen sein. Hauptamtliche Lehrkräfte müssen Kenntnisse in der Erwachsenenbildung haben. Als hauptamtliche Lehrkraft kann auch die Leitung der Weiterbildungsstätte eingesetzt werden.

(3) Die räumliche und sächliche Ausstattung der Weiterbildungsstätte muss zur Vermittlung des Bildungsinhaltes geeignet sein. Insbesondere müssen für den Unterricht in Lehrganggröße, den Unterricht in Gruppen und für den praktischen Unterricht eingerichtete Räume, ein ausreichender Pausenraum sowie die notwendigen sanitären Einrichtungen vorhanden sein und die für die Weiterbildung erforderlichen Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.

(4) Als Weiterbildungsstätte gilt auch ein Verbund mehrerer Einrichtungen, die sich vertraglich zur gemeinsamen Durchführung der Weiterbildung verpflichten. In diesem Fall müssen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 im Verbund erfüllt werden.

#### § 6

##### Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Prüfung ist ein Prüfungsausschuss gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen des Landesamtes für soziale Dienste zu bilden.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt eine fachlich qualifizierte Pflegekraft.

(3) Die Prüfung soll vor dem Prüfungsausschuss der Weiterbildungsstätte abgelegt werden, an der der Kernkurs durchgeführt worden ist.

#### § 7

##### Festsetzung der Prüfungstermine

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildungsstätte die Prüfungstermine fest.



## § 8

## Zulassung zur Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung. Die Entscheidung und die Prüfungstermine werden dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(2) Folgende Unterlagen müssen bei der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung vollständig vorliegen:

1. die Kopie der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301), oder nach § 1 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2013 (BGBl. I S. 446), in beglaubigter Form,
2. den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Kernkurses und
3. eine Teilnahmebescheinigung der Weiterbildungsstätte, die auch Angaben über Fehlzeiten nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen enthält.

## § 9

## Prüfungsversäumnis, Rücktritt von der Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Anträge auf Rücktritt von Prüfungsterminen und über Versäumnisfolgen. Der Prüfling hat den Rücktritt und die Gründe hierfür unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Bei Rücktritt aus medizinischen Gründen ist die Begründung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Versäumen oder den Rücktritt von Teilen der Prüfung, gelten diese Prüfungsteile insoweit als nicht abgelegt. Nimmt ein Prüfling ohne Genehmigung an Teilen der Prüfung nicht teil, gelten diese Prüfungsteile als nicht bestanden.

## § 10

## Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie schließt mit der mündlichen Prüfung ab.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Sie oder er bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildungsstätte die Prüferinnen und Prüfer für die einzelnen Teile der Prüfung.

(3) Über den Hergang jedes Teils der Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen. Die

Niederschrift ist von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern sowie von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 11

## Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht zu fertigenden Arbeit zu im Rahmen der Weiterbildung behandelten Themen, die sich auf alle Schwerpunkte beziehen können. Dieser Prüfungsteil ist nicht öffentlich.

(2) Die Aufsichtsarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildungsstätte bestimmt. Sie wird im Antwort-Auswahlverfahren (bis zu zwei Stunden) oder als Fragenarbeit mit frei zu formulierenden Antworten (bis zu drei Stunden) oder in Aufsatzform (bis zu vier Stunden) durchgeführt.

(3) Die Aufsichtsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu begutachten. Bei unterschiedlicher Beurteilung über Bestehen oder Nichtbestehen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn in der Aufsichtsarbeit mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

## § 12

## Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus einer öffentlichen Präsentation mit anschließender Disputation der in der Vertiefungsphase erstellten Fallstudie oder Projektarbeit.

(2) Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen mit bis zu höchstens drei Prüflingen geprüft. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Gesamtdauer soll bei Einzelprüfung 30 Minuten, bei Gruppenprüfung 45 Minuten nicht überschreiten.

(3) Zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden über Bestehen oder Nichtbestehen der mündlichen Prüfung. Dabei soll eine Person aus der Einrichtung kommen, in der der Prüfling während der Vertiefungsphase berufstätig war. Bei unterschiedlicher Beurteilung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 13

## Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann insbesondere die Wiederholung eines Prüfungsteils anordnen oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(2) Hat der Prüfling getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses be-

kannt, finden die §§ 116 und 118 b des Landesverwaltungsgesetzes Anwendung.

#### § 14

##### Bestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 erteilt.

(2) Über das Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der anzugeben ist, welche Prüfungsteile nicht bestanden und zu wiederholen sind und ob die Ableistung zusätzlicher Weiterbildungszeiten erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

#### § 15

##### Ordnungswidrigkeiten

Wer unbefugt eine Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 führt, handelt ordnungswidrig im Sinne

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Juli 2015

Kristin Alheit

Ministerin

für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

von § 9 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen.

#### § 16

##### Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 17

##### Übergangsbestimmungen

Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Weiterbildung kann auf der Grundlage der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Psychiatrie vom 11. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 370), fortgeführt werden.

#### § 18

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Anl. 4

**Anlage 1**  
zu § 1 Absatz 3

**Anerkennung**

Frau/Herr

geb. am

in

mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

- Gesundheits- und Krankenpflegerin
- Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Altenpflegerin
- Altenpfleger

vom

ist berechtigt, gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Psychiatrie (WBPsychVO) vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 261) die Weiterbildungsbezeichnung

- Fachpflegerin für Psychiatrie
- Fachpfleger für Psychiatrie

mit dem Schwerpunkt: \_\_\_\_\_

zu führen.

....., den.....

.....

**Anlage 2**  
zu § 3 Absatz 3

### **Rahmenlehrplan für den Kernkurs**

Der Kernkurs gliedert sich in die beiden Module Grundlagen psychiatrischer Pflege und Handlungsfelder der Psychiatrischen Pflege, die jeweils 175 Unterrichtsstunden umfassen. Weitere 50 Unterrichtsstunden sind auf die beiden Module zu verteilen.

#### **Modul I: Grundlagen Psychiatrischer Pflege**

- |                                                                                                                                                                                        |                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Psychiatrische Versorgung an Qualitätskriterien, rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten                                        | <b>50 Std.</b> |
| 2. Psychiatrische Pflege unter Berücksichtigung pflegewissenschaftlicher Grundlagen: Pflegediagnostik, therapeutische Prozesse und Interventionen sowie deren Evaluation und Reflexion | <b>50 Std.</b> |
| 3. Grundlagen der psychiatrischen Krankheitslehre und Therapie                                                                                                                         | <b>50 Std.</b> |
| 4. Unterstützung, Beratung und Anleitung fachkundig und personenbezogen gewährleisten/ausrichten und in Gruppen und Teams zusammenarbeiten                                             | <b>25 Std.</b> |

Ziel:

Die innen und Teilnehmer kennen verschiedene Strukturen psychiatrischer Versorgung und Handlungsfelder sowie Möglichkeiten der Vernetzung. Sie kennen Ursachen und Einflussfaktoren psychiatrischer Erkrankungen und haben gelernt, vor diesem Hintergrund effektiv und prozessorientiert Pflege zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- a) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich mit den ökonomischen und ökologischen Zielen der psychiatrischen Pflege auseinandergesetzt und sind in der Lage, diese unter Beachtung der Rahmenvorgaben wirtschaftlich und effizient im eigenen Verantwortungsbereich zu verfolgen, sowie an der Entwicklung und Umsetzung von Qualitätskonzepten mitzuwirken.
- b) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben ihre Methoden im Umgang mit komplexen Texten, insbesondere Gesetzestexten und wissenschaftlichen Texten, verbessert.
- c) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten umsetzen, mit dem Ziel psychisch kranke Menschen und deren Bezugspersonen zu unterstützen sowie pflegerische Intervention eigenverantwortlich und fachgerecht zu planen und evaluieren.



- d) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen Möglichkeiten und Instrumente, um mit anderen Fachkräften in der psychiatrischen Versorgung zusammenzuarbeiten und berufsübergreifende Ansätze zu Lösungen von psychiatrischen Versorgungsproblemen zu finden.
- e) Die Fähigkeit zur Empathie, insbesondere für psychisch kranke Menschen, ist gestärkt, die eigene Kommunikationsfähigkeit erweitert.
- f) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Fähigkeit erlernt, mit den spezifischen Belastungen in der psychiatrischen Pflege umzugehen und sich vor Überforderung zu schützen, ohne die Bedürfnisse der psychisch kranken Menschen zu vernachlässigen.

## **Modul II: Handlungsfelder der Psychiatrischen Pflege**

1. Handlungsfelder der psychiatrischen Pflege, insbesondere
  - Milieugestaltung
  - Beziehungsgestaltung
  - Gesprächsführung
  - Verhaltenstraining
  - soziale Kompetenz
  - Validation

**70 Std.**
2. Therapeutische Verfahren in der Psychiatrie, insbesondere
  - Tiefenpsychologie
  - Verhaltenstherapie
  - Gesprächspsychotherapie
  - Gestalttherapie
  - Medikamentöse Therapie
  - Systemische Therapie
  - Dialektisch-behaviorale Therapie

**40 Std.**
3. Pflegerisches Handeln in besonderen Situationen wie
  - Aufnahme
  - Umgang mit Krisen wie Erregung, Aggression, Gewalt

**40 Std.**
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung **25 Std.**

### Ziel:

Dieses Modul vermittelt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen über das Grundwissen hinausgehenden Einblick in spezielle Handlungsfelder psychiatrischer Pflege, in denen ausgewählte Therapieformen zum Einsatz kommen. Sie kennen verschiedene Psychotherapieverfahren und sind in der Lage, diese als Therapiemaßnahmen unterschiedlichen psychischen Störungen und Krankheitsbildern zuzuordnen und deren Nutzen zu bewerten. Sie wissen um die besonderen Situationen in

speziellen Handlungsfeldern und kennen Interaktions- und Interventionsmaßnahmen.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- a) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, verschiedene Psychotherapieverfahren in angemessener Weise in das tägliche Handeln einfließen zu lassen und zu reflektieren. Sie können die pflegerische Intervention in ihrer Zielsetzung, Art und Dauer am Pflegebedarf ausrichten.
- b) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben die Fähigkeit, in Krisen- und Konfliktsituationen unterschiedliche Meinungen und Positionen auszuhalten und auf konstruktive Weise Lösungsvorschläge zu entwickeln bzw. präventiv oder deeskalierend vorzugehen.
- c) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen unterschiedliche Kommunikationsformen fach- und situationsgerecht ein.
- d) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen sich mit ethischen Fragestellungen auseinander und entwickeln Ziel- und Wertvorstellungen für ihre berufliche Tätigkeit. Sie reflektieren ihre Einstellung und Haltung zu psychisch kranken Menschen und gestalten eine wertschätzend berufliche Beziehung zu diesen.
- e) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben gelernt, ihre berufliche Rolle wahrzunehmen und mit den Erwartungen anderer, insbesondere psychisch kranker Menschen und ihrer Bezugspersonen, in Übereinstimmung zu bringen oder sich kritisch damit auseinander zu setzen.
- f) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigen in der Betreuung die sozialen Auswirkungen von psychischen Erkrankungen wie Isolation, Arbeitslosigkeit und Wohnungslosigkeit.

**Anlage 3**  
zu § 3 Absatz 4

**Rahmenlehrplan für die Vertiefungsmodule**

Jedes der alternativen Vertiefungsmodule umfasst 180 Unterrichtsstunden sowie Praxisgespräche und Transferbegleitung im Umfang von 20 Stunden.

**Vertiefungsmodul 1): Allgemeine Psychiatrie**

1. Häufige Pflegephänomene
2. Möglichkeiten der Interaktion
3. besondere Pflegesituationen in der Allgemeinpsychiatrie

**Vertiefungsmodul 2): Forensische Psychiatrie**

1. Arbeitsfeld Forensik
2. Verschiedene Aspekte des Maßregelvollzugs
3. Krisenintervention, Prävention und Deeskalation in der Forensik

**Vertiefungsmodul 3): Gerontopsychiatrie**

1. Pflegerische, therapeutische und rehabilitative Konzepte
2. Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie
3. Begleitung, Betreuung und Beziehungsgestaltung

**Vertiefungsmodul 4): Kinder- und Jugendpsychiatrie**

1. Kinder- und jugendpsychiatrische Störungsbilder
2. pädagogische Verfahren und pflegerische Aufgaben
3. Entwicklungspsychologie und Sozialisation

**Vertiefungsmodul 5): Sozialpsychiatrie**

1. Strukturen und Organisationen in der ambulanten sozialpsychiatrischen Pflege
2. Therapieverfahren unter Berücksichtigung komplementärer Strukturen
3. Pflegerische Maßnahmen unter Berücksichtigung komplementärer Strukturen

**Vertiefungsmodul 6): Suchtpsychiatrie**

1. Formen der Abhängigkeit
2. Therapieverfahren bei Abhängigkeitserkrankungen
3. Pflegerische Interventionen, Krisen- und Traumaprävention

Ziel aller Vertiefungsmodule:

Die Vertiefungsmodule vermitteln den TN Spezialwissen für definierte Zielgruppen und Fachbereiche. Durch Spezialwissen sollen sich die TN zu Pflegeexperten in den jeweiligen Arbeitsbereichen entwickeln können.

### Angestrebter Kompetenzgewinn:

- a) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, Expertenwissen zu erkennen, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu verfolgen und zu bewerten
- b) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestalten ein gesundheitsförderliches und therapeutisches Milieu und nutzen dessen Auswirkung auf die Erkrankung beziehungsweise die Genesung des psychisch kranken Menschen.
- c) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, in ihren Spezialfeldern psychisch kranke Menschen, Bezugspersonen, Kollegen und Pflegeschüler pflegfachlich zu informieren, zu beraten und anzuleiten.
- d) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen, die Rolle des Experten wahrzunehmen und mit Erwartungen anderer in Übereinstimmung zu bringen oder sich kritisch damit auseinander zu setzen.
- e) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können sich mit neuen Strukturen, Denkmustern, Werten und Normen auseinandersetzen und eigene Ideen entwickeln.
- f) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erkennen eigene Bedürfnisse, vertreten diese und gestalten die eigene berufliche Entwicklung.
- g) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer fördern eine sensible, auf Deeskalation ausgerichtete Grundhaltung mit den dazu gehörenden Kommunikationsstilen, Haltungen und Handlungen.
- h) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen, mit besonderen Belastungen in speziellen Einsatzfeldern oder durch spezielle Zielgruppen umzugehen und sich vor Überforderung zu schützen.



**Anlage 4**  
zu § 14 Absatz 1

**Zeugnis**

Frau/Herr

geb. am ...:..... in .....

hat die Prüfung zur

Fachpflegerin/zum Fachpfleger für Psychiatrie

mit dem Schwerpunkt:\_\_\_\_\_

vor dem Prüfungsausschuss bei der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte

.....in .....  
bestanden.

Die Fallstudie/ die Projektarbeit wurde erstellt zum Thema:

\_\_\_\_\_

....., den .....

(Siegel)

.....  
Die/Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

**Landesverordnung  
über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für die Funktionsdienste  
Operationsdienst und Endoskopie (WBFOuEVO)**

**Vom 16. Juli 2015**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-16

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung:

§ 1

Weiterbildungsbezeichnung

(1) Die Anerkennung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnungen

Fachpflegerin für den operativen Funktionsdienst

Fachpfleger für den operativen Funktionsdienst

Fachpflegerin für den endoskopischen Funktionsdienst

Fachpfleger für den endoskopischen Funktionsdienst

erhält, wer als Gesundheits- und Krankenschwester, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich mit der Prüfung abgeschlossen hat.

(2) Auf Antrag erhält die Anerkennung auch, wer eine nach anderen Anforderungen durchgeführte, gleichwertige Weiterbildung abgeschlossen hat.

(3) Über die Anerkennung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt.

§ 2

Ziel der Weiterbildung

Die Weiterbildung soll die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erweitern und vertiefen sowie Pflegepersonen mit den besonderen Aufgaben im Funktionsdienst vertraut machen. Die in dieser Fachrichtung Weitergebildeten sollen insbesondere

1. die pflegerischen Aufgaben der Vorbereitungs-, Überwachungs- und Nachsorgemaßnahmen bei operativen und endoskopischen Eingriffen an Erwachsenen und Kindern durchführen können;
2. entsprechende Vorsichtsmaßregeln in ihrer Arbeitsweise berücksichtigen können, um die Patientinnen und Patienten, sich selbst und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor gesundheitlichen Schäden zu schützen;
3. Methoden der Qualitätssicherung kennen und anwenden können;
4. Vor- und Nachbereitung der zur Operation oder zum endoskopischen Eingriff benötigten Räume,

Instrumente, Materialien und Geräte vornehmen können;

5. situationsgerecht instrumentieren und das Operations- oder Endoskopierteam sachgerecht bei der Durchführung von operativen und endoskopischen Eingriffen unterstützen können;
6. Hygienevorschriften und aseptische Verhaltens- und Arbeitsweisen in der Operationsabteilung und in der Endoskopie anwenden und überwachen sowie mit der Zentralsterilisation fachgerecht zusammenarbeiten können;
7. den Arbeitsablauf planen und organisieren sowie tätigkeitsbezogene Rechtsvorschriften, wirtschaftliche Arbeitsweisen und betriebswirtschaftliche Vorgaben kennen und beachten können;
8. berufliche Kenntnisse den Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Auszubildenden vermitteln sowie diese in dem jeweiligen Arbeitsbereich anleiten können.

§ 3

Form, Dauer und Inhalt der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird in einem Lehrgang durchgeführt, der theoretischen und praktischen Unterricht sowie berufspraktische Anteile umfasst.

(2) Die Weiterbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung mindestens ein Jahr als Vollzeitlehrgang oder mindestens zwei Jahre als berufsbegleitender Lehrgang. Wird der Lehrgang in Teilzeitform durchgeführt, verlängert er sich entsprechend.

(3) Der theoretische und praktische Unterricht umfasst mindestens 800 Unterrichtsstunden. Jede Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Inhalt und Umfang der einzelnen Fächer ergeben sich aus der Anlage 2. Über die Teilnahme am Unterricht ist ein Nachweis zu führen. Während der Weiterbildung sind mindestens drei Leistungsnachweise erfolgreich zu erbringen.

(4) Die berufspraktischen Anteile werden unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht im Hinblick auf den gewählten Schwerpunktbereich Operationsdienst oder Endoskopie durchgeführt. Bei berufsbegleitenden Lehrgängen werden sie im Rahmen der beruflichen Tätigkeit wahrgenommen. Inhalt und Umfang der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung ergeben sich aus der Anlage 3.

(5) Auf Antrag können Fortbildungen, die Unterrichtsanteilen der Weiterbildung gleichwertig und in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor Lehrgangsbeginn absolviert worden sind, anerkannt werden.

Anl. 1

Anl. 2

Anl. 3

§ 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen gilt entsprechend.

#### § 4

##### Zugangsvoraussetzung

Die Weiterbildung soll nur begonnen werden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nachweisen kann, dass sie oder er vor Beginn der Weiterbildung mindestens ein Jahr in einem der in § 1 genannten Berufe tätig gewesen ist.

#### § 5

##### Anforderungen an Weiterbildungsstätten

(1) Die Leitung der Weiterbildungsstätte muss hauptamtlich wahrgenommen werden. Die Leiterin oder der Leiter muss die Lehrbefähigung in der Pflege erlangt und eine Weiterbildung für den Operationsdienst abgeschlossen haben. Die Lehrbefähigung muss durch ein abgeschlossenes pädagogisches Hochschulstudium oder durch eine entsprechende Weiterbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer für Pflege nachgewiesen werden. Die Leitung kann auch gemeinsam von zwei Personen wahrgenommen werden, von denen eine die Lehrbefähigung in der Pflege erlangt und die andere eine Weiterbildung für den Operationsdienst abgeschlossen haben muss. Die Leitung der Weiterbildungsstätte muss auch über Berufserfahrung in der Endoskopie verfügen.

(2) Die Weiterbildungsstätte soll über eine mindestens der Anzahl der Fächer gemäß Anlage 2 entsprechenden Anzahl von Lehrkräften verfügen. Sie muss für jeden Lehrgang mit bis zu 25 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern eine Lehrkraft hauptamtlich beschäftigen. Diese muss ihre fachliche Qualifikation für das jeweilige Unterrichtsfach nachweisen und soll mindestens zwei Jahre in ihrem Beruf tätig gewesen sein. Hauptamtliche Lehrkräfte müssen Kenntnisse in der Erwachsenenbildung haben. Als hauptamtliche Lehrkraft kann auch die Leitung der Weiterbildungsstätte eingesetzt werden. Die Weiterbildungsstätte hat dafür Sorge zu tragen, dass der Unterricht im Fach „Medizinische Grundlagen“ durch Fachärztinnen oder Fachärzte der beteiligten Fächer gemäß Anlage 2 sichergestellt wird.

(3) In der Weiterbildungsstätte müssen für den Unterricht in Lehrgangsgröße, den Unterricht in Gruppen und für den praktischen Unterricht eingerichtete Räume, ein ausreichender Pausenraum sowie die notwendigen sanitären Einrichtungen vorhanden sein und die für die Weiterbildung erforderlichen Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.

(4) Die Weiterbildungsstätte soll mit einem Krankenhaus vertraglich verbunden sein, das wenigstens eine allgemeinchirurgische Abteilung und eine weitere hauptamtlich geleitete operative Fachdisziplin und eine Endoskopieabteilung nachweisen

kann. Die Weiterbildungsstätte kann stattdessen unter den gleichen Bedingungen auch mit mehreren im Verbundsystem organisierten Krankenhäusern verbunden sein.

#### § 6

##### Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Prüfung ist ein Prüfungsausschuss gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen des Landesamtes für soziale Dienste zu bilden.

(2) Das Landesamt für soziale Dienste beauftragt eine fachlich qualifizierte Pflegekraft mit der Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Vorsitzenden.

(3) Die Prüfung soll vor dem Prüfungsausschuss der Weiterbildungsstätte abgelegt werden, an der die Weiterbildung durchgeführt worden ist.

#### § 7

##### Festsetzung der Prüfungstermine

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildungsstätte die Prüfungstermine fest.

#### § 8

##### Zulassung zur Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung. Die Entscheidung und die Prüfungstermine werden dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(2) Folgende Unterlagen müssen bei der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung vollständig vorliegen:

1. die Kopie der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 5 Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301), in beglaubigter Form,
2. eine Teilnahmebescheinigung der Weiterbildungsstätte, die auch Angaben über Fehlzeiten nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen enthält und
3. eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte über die erfolgreich erbrachten Leistungsnachweise gemäß § 3 Absatz 3.

#### § 9

##### Prüfungsversäumnis, Rücktritt von der Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Anträge auf Rücktritt von Prüfungsterminen und über Versäumnisfolgen. Der Prüfling hat den Rücktritt und die Gründe hierfür unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Bei Rücktritt aus medizinischen Gründen ist die Begründung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Versäumen oder den Rücktritt von Teilen der Prüfung, gilt dieser Prüfungsteil insoweit als nicht abgelegt. Wird die Genehmigung nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

#### § 10

##### Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses im Einvernehmen mit dem Prüfling gestatten, als Zuhörerinnen oder Zuhörer am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Sie oder er bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildungsstätte die Prüferinnen und Prüfer für die einzelnen Teile der Prüfung.

(3) Über den Hergang jedes Teils der Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

#### § 11

##### Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung wird im gewählten Schwerpunktbereich Operationsdienst oder Endoskopie durchgeführt und von der Leitung oder einer hauptamtlichen Lehrkraft sowie von einer fachkundigen Mitarbeiterin oder einem fachkundigen Mitarbeiter der Einsatzfelder abgenommen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern Art und Inhalt des praktischen Teils der Prüfung.

(3) Der Zeitpunkt der praktischen Prüfung soll in den letzten drei Monaten der Weiterbildungsmaßnahme liegen. Die Dauer soll je Prüfling nicht weniger als zwei Stunden betragen und vier Stunden nicht überschreiten.

(4) Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer entscheiden über Bestehen oder Nichtbestehen. Bei unterschiedlicher Beurteilung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

#### § 12

##### Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung schließt diese ab und wird in Gegenwart aller Mitglieder des Prüfungsausschusses durchgeführt. Er besteht aus einem Prüfungsgespräch über einen vom Prüfling ge-

wählten Schwerpunkt seiner Weiterbildung sowie zwei weiteren Fächern, die rechtzeitig vor dem mündlichen Teil der Prüfung bekannt zu geben sind.

(2) Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen mit bis zu höchstens vier Prüflingen geprüft. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden über Bestehen oder Nichtbestehen der mündlichen Prüfung. Bei unterschiedlicher Beurteilung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

#### § 13

##### Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann insbesondere die Wiederholung eines Prüfungsteils anordnen oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(2) Hat der Prüfling getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, finden die §§ 116 und 118 b des Landesverwaltungsgesetzes Anwendung.

#### § 14

##### Bestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 erteilt.

(2) Über das Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der anzugeben ist, welche Prüfungsteile nicht bestanden und zu wiederholen sind und ob die Ableistung zusätzlicher Weiterbildungszeiten erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

#### § 15

##### Zusätzliche Weiterbildung

Wer eine zweite Weiterbildungsbezeichnung im Sinne des § 1 dieser Verordnung zusätzlich führen will, muss die berufspraktischen Anteile gemäß Anlage 3 sowie den praktischen Teil der Prüfung im zweiten Schwerpunktbereich ableisten.

#### § 16

##### Ordnungswidrigkeiten

Wer unbefugt eine Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 dieser Verordnung führt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 9 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen.



§ 17  
Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 18  
Übergangsbestimmungen

Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Weiterbildung kann auf der Grundlage der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pfl-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Juli 2015

Kristin Alheit  
Ministerin  
für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

gefachkräften für die Funktionsdienste Operationsdienst und Endoskopie vom 8. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. S. 362) fortgeführt werden.

§ 19  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

**Anlage 1**  
zu § 1 Absatz 3

**Anerkennung**

Frau/Herr

geb. am

in

mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

- Gesundheits- und Krankenpflegerin
- Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

vom

ist berechtigt, gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17), in Verbindung mit §1 der Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für die Funktionsdienste Operationsdienst und Endoskopie (WBFOu-EVO) vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 272) die Weiterbildungsbezeichnung

- Fachpflegerin für den operativen Funktionsdienst
- Fachpfleger für den operativen Funktionsdienst
- Fachpflegerin für den endoskopischen Funktionsdienst
- Fachpfleger für den endoskopischen Funktionsdienst

zu führen.

....., den.....

.....

**Anlage 2**  
zu §3 Absatz 3

## Rahmenlehrplan des theoretischen und praktischen Unterrichtes

### Stundenverteilung

Der theoretische und praktische Unterricht umfasst mindestens 800 Stunden:

1. Krankenpflege	250 Stunden
2. Spezielle Fachkunde	110 Stunden
3. Medizinische Grundlagen	220 Stunden
4. Hygiene	60 Stunden
5. Rechtliche, organisatorische und betriebswirtschaftliche Aspekte im Operationsbereich und in der Endoskopie	60 Stunden
6. Sozialwissenschaftliche Grundlagen	50 Stunden
Zur freien Verfügung	<u>50 Stunden</u>
	800 Stunden

### Aufgliederung der Fächer nach Inhalten

1. Krankenpflege	250 Stunden
1.1 Pflegetheoretische Grundlagen im Operationsdienst und in der Endoskopie	
1.2 Qualitätssicherung	
1.3 Ethik	
1.4 Perioperative Tätigkeiten	
2. Spezielle Fachkunde	110 Stunden
2.1 Instrumentenkunde	
2.2 Materialkunde	
2.3 Gerätekunde	
3. Medizinische Grundlagen	190 Stunden
3.1 Topographische Anatomie	
3.2 Physiologische und pathophysiologische Grundlagen	
3.3 Prä-, intra- und postoperative Komplikationen	
3.4 Spezielle Pathologie, Operationskunde und Endoskopie	
3.5 Spezielle Pharmakologie und Anästhesiologie im Operationsbereich und in der Endoskopie	
4. Hygiene	60 Stunden
4.1 Krankenhaushygiene	
4.2 Spezielle Mikrobiologie	
4.3 Grundlagen der Umwelthygiene	

- |                                                                                                                                      |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 5. Rechtliche, organisatorische und betriebswirtschaftliche Aspekte im Operationsbereich und in der Endoskopie                       | 70 Stunden |
| 6. Sozialwissenschaftliche Grundlagen                                                                                                | 70 Stunden |
| 6.1 Zentrale Fragestellungen der Soziologie im Zusammenhang mit den im Operations- und Endoskopiebereich beteiligten Personengruppen |            |
| 6.2 Psychologische und pädagogische Grundlagen in den verschiedenen berufsbezogenen Themenbereichen                                  |            |

**Anlage 3**  
zu § 3 Absatz 4

### **Berufspraktische Anteile**

Die berufspraktischen Anteile umfassen auf das Weiterbildungsziel ausgerichtete Mitarbeit in folgenden Einsatzgebieten:

A) Bei Wahl des Schwerpunktes Operationsdienst:

1. Allgemein-chirurgische Abteilung für die Dauer von mindestens 440 Stunden,
2. zwei weitere operative Fachabteilungen für die Dauer von mindestens jeweils 320 Stunden,
3. Endoskopie-Abteilung für die Dauer von mindestens 150 Stunden,
4. mindestens 130 Stunden im Bereich der Zentralen Sterilgutversorgung
5. mindestens 180 Stunden in einem Einsatzgebiet, das die Weiterbildungsstätte im Einvernehmen mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer festlegt.  
sowie die berufspraktischen Anteile der Weiterbildung, begleitende Gespräche (Praxisgespräche) im Umfang von 40 Stunden.

B) Bei Wahl des Schwerpunktes Endoskopie:

1. Gastroenterologische Endoskopie für die Dauer von mindestens 440 Stunden
2. zwei weitere endoskopische Fächer für die Dauer von mindestens jeweils 320 Stunden
3. Operationsdienst für die Dauer von mindestens 280 Stunden.
4. mindestens 180 Stunden in einem Einsatzgebiet, das die Weiterbildungsstätte im Einvernehmen mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer festlegt
5. sowie die berufspraktischen Anteile der Weiterbildung begleitende Gespräche (Praxisgespräche) im Umfang von 40 Stunden.

Jeder Abschnitt der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung ist von der Weiterbildungsteilnehmerin oder dem Weiterbildungsteilnehmer zu dokumentieren. Die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter bestätigt die auf das Weiterbildungsziel bezogenen Lernfortschritte.



**Anlage 4**  
zu § 14 Absatz 1

**Zeugnis**

Frau/Herr

geb. am .....

in .....

hat die Prüfung

zur Fachpflegerin/zum Fachpfleger für den operativen Funktionsdienst  
zur Fachpflegerin/zum Fachpfleger für den endoskopischen Funktionsdienst

vor dem Prüfungsausschuss bei der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte

.....

in .....

bestanden.

....., den .....

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

**Landesverordnung  
über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Onkologie und Palliativpflege  
(WBOuPVO)**

**Vom 16. Juli 2015**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-17

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung:

§ 1

Weiterbildungsbezeichnung

(1) Die Anerkennung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung

Fachpflegerin/Fachpfleger  
für Onkologie und Palliativpflege

erhält, wer als Gesundheits- und Krankenschwester, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin oder Altenpfleger die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich mit der Prüfung abgeschlossen hat.

(2) Auf Antrag erhält die Anerkennung auch, wer eine nach anderen Anforderungen durchgeführte, gleichwertige Weiterbildung abgeschlossen hat.

(3) Über die Anerkennung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt.

§ 2

Ziel der Weiterbildung

Die Weiterbildung soll die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erweitern und vertiefen sowie Pflegepersonen mit den besonderen Aufgaben in der Onkologie und Palliativpflege vertraut machen. Sie soll die hierfür erforderlichen speziellen Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Einstellungen vermitteln. Die Weiterbildung soll insbesondere

1. das Bewusstsein und die Sensibilität für die ethischen Aspekte der Onkologie und Palliativpflege fördern;
2. Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, um onkologische und palliative Pflege nach den individuellen Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten zu planen, zu koordinieren, umzusetzen und auszuwerten;
3. die Kompetenz stärken, Angehörige und andere Bezugspersonen oder Patientinnen und Patienten zu beraten, zu begleiten und in die Pflege einzubeziehen;
4. befähigen, die Betroffenen in der Auseinandersetzung mit Krankheit, Behinderung und Sterben zu begleiten;

5. befähigen, die Betroffenen in allen Phasen des Krankheitsprozesses bei der Sicherung ihrer Lebensqualität und ihrer Autonomie zu unterstützen;
6. befähigen, auf Trauer, Angst, Zorn, Verleugnung bedrohlicher Diagnosen und Prognosen angemessen zu reagieren;
7. Kenntnisse der onkologischen, rehabilitativen und palliativen Therapiemaßnahmen, ihrer Wirkungen und Nebenwirkungen vertiefen und zur Mithilfe bei ihrer Durchführung befähigen;
8. zur konstruktiven Zusammenarbeit im therapeutischen Team und zur Anleitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Onkologie und in der Palliativpflege befähigen;
9. die Kompetenz stärken, Belastungen in der onkologischen und palliativen Pflege wahrzunehmen und zu bewältigen;
10. Kenntnisse der Organisation und Finanzierung onkologischer und palliativmedizinischer Versorgungsstrukturen einschließlich der Rehabilitation vermitteln und zur Mitwirkung bei qualitätssichernden Maßnahmen befähigen sowie
11. Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um an der Prävention von onkologischen Krankheiten und an der Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Wahrnehmung dieser Krankheiten, des Sterbens und des Todes mitzuwirken.

§ 3

Form, Dauer und Inhalt der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung wird in einem Lehrgang durchgeführt, der theoretischen und praktischen Unterricht sowie berufspraktische Anteile umfasst.
- (2) Der Lehrgang dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung mindestens ein Jahr als Vollzeitlehrgang oder mindestens zwei Jahre als berufsbegleitender Lehrgang. Wird der Lehrgang in Teilzeitform durchgeführt, verlängert er sich entsprechend.
- (3) Der theoretische und praktische Unterricht umfasst mindestens 800 Unterrichtsstunden. Jede Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Inhalt und Umfang der einzelnen Fächer ergeben sich aus der Anlage 2. Über die Teilnahme am Unterricht ist ein Nachweis zu führen.
- (4) Die berufspraktischen Anteile werden unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht im Hinblick auf das Weiterbildungsziel durchgeführt. Bei berufsbegleitenden Lehrgängen werden sie im Rahmen der beruflichen Tätigkeit wahrgenommen. In-

Anl. 1

Anl. 2

Anl. 3

halt und Umfang der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung ergeben sich aus der Anlage 3.

(5) Beim Nachweis einer abgeschlossenen Palliative Care Fortbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden verkürzt sich der Lehrgang entsprechend.

(6) Fortbildungen, die in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor Lehrgangsbeginn absolviert worden sind, sowie Bestandteile abgeschlossener, ähnlicher Weiterbildungen können auf Antrag anerkannt werden, sofern sie Unterrichtsanteilen der Weiterbildung gleichwertig sind. § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen gilt entsprechend.

#### § 4

##### Zugangsvoraussetzung

Die Weiterbildung soll nur begonnen werden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nachweisen kann, dass sie oder er vor Beginn der Weiterbildung mindestens ein Jahr in einem der in § 1 genannten Berufe tätig gewesen ist. Davon sollen mindestens sechs Monate auf eine Tätigkeit in der Onkologie oder Palliativpflege entfallen.

#### § 5

##### Anforderungen an Weiterbildungsstätten

(1) Die Leitung der Weiterbildungsstätte muss von einer Pflegefachkraft hauptamtlich wahrgenommen werden, die die Lehrbefähigung in der Pflege erlangt hat und entweder eine Weiterbildung in der Onkologie und Palliativpflege abgeschlossen haben muss oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in der Onkologie oder Palliativpflege nachweisen kann. Die Lehrbefähigung muss durch ein abgeschlossenes pädagogisches Hochschulstudium oder durch eine entsprechende Weiterbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer für Pflege nachgewiesen werden. Die Leitung kann auch gemeinsam von zwei Personen wahrgenommen werden, von denen eine die Lehrbefähigung in der Pflege erlangt haben und die andere eine Weiterbildung für Onkologie und Palliativpflege oder entsprechende Berufstätigkeit nachweisen muss.

(2) Die Weiterbildungsstätte soll über eine mindestens der Anzahl der Fächer gemäß Anlage 1 entsprechende Anzahl von Lehrkräften verfügen. Sie muss für jeden Lehrgang mit bis zu 25 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern eine Lehrkraft hauptamtlich beschäftigen. Diese muss ihre fachliche Qualifikation für das jeweilige Unterrichtsfach nachweisen und soll mindestens zwei Jahre in ihrem Beruf tätig gewesen sein. Hauptamtliche Lehrkräfte müssen Kenntnisse in der Erwachsenenbildung haben. Als hauptamtliche Lehrkraft kann auch die Leitung der Weiterbildungsstätte eingesetzt werden.

(3) Die räumliche und sächliche Ausstattung der Weiterbildungsstätte muss zur Vermittlung des Bildungsinhaltes geeignet sein. Insbesondere müssen für den Unterricht in Lehrgangsgröße, den Unterricht

in Gruppen und für den praktischen Unterricht eingerichtete Räume, ein ausreichender Pausenraum sowie die notwendigen sanitären Einrichtungen vorhanden sein und die für die Weiterbildung erforderlichen Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.

(4) Als Weiterbildungsstätte gilt auch ein Verbund mehrerer Einrichtungen, die sich vertraglich zur gemeinsamen Durchführung der Weiterbildung verpflichten. In diesem Fall müssen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 im Verbund erfüllt werden.

#### § 6

##### Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Prüfung ist ein Prüfungsausschuss gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen des Landesamtes für soziale Dienste zu bilden.

(2) Das Landesamt für soziale Dienste beauftragt eine fachlich qualifizierte Pflegekraft mit der Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Vorsitzenden.

(3) Die Prüfung soll vor dem Prüfungsausschuss der Weiterbildungsstätte abgelegt werden, an der die Weiterbildung durchgeführt worden ist.

#### § 7

##### Festsetzung der Prüfungstermine

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildungsstätte die Prüfungstermine fest.

#### § 8

##### Zulassung zur Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung. Die Entscheidung und die Prüfungstermine werden dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(2) Folgende Unterlagen müssen bei der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung vollständig vorliegen:

1. die Kopie der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301) oder nach § 1 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2013 (BGBl. I S. 446), in beglaubigter Form und
2. eine Teilnahmebescheinigung der Weiterbildungsstätte, die auch Angaben über Fehlzeiten nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen enthält.

## § 9

## Prüfungsversäumnis, Rücktritt von der Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Anträge auf Rücktritt von Prüfungsterminen und über Versäumnisfolgen. Der Prüfling hat den Rücktritt und die Gründe hierfür unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Bei Rücktritt aus medizinischen Gründen ist die Begründung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Versäumen oder den Rücktritt von Teilen der Prüfung, gilt dieser Prüfungsteil insoweit als nicht abgelegt. Wird die Genehmigung nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

## § 10

## Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses im Einvernehmen mit dem Prüfling gestatten, als Zuhörerinnen oder Zuhörer am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Sie oder er bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildungsstätte die Prüferinnen und Prüfer für die einzelnen Teile der Prüfung.

(3) Über den Hergang jedes Teils der Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern sowie von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 11

## Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung wird im Fachgebiet Onkologie durchgeführt und von der Leitung der Weiterbildungsstätte oder einer hauptamtlichen Lehrkraft sowie von einer fachkundigen Mitarbeiterin oder einem fachkundigen Mitarbeiter der Einsatzfelder abgenommen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern Art und Inhalt des praktischen Teils der Prüfung.

(3) Der Zeitpunkt der praktischen Prüfung soll in den letzten drei Monaten der Weiterbildungsmaßnahme liegen. Die Dauer soll je Prüfling nicht weniger als zwei Stunden betragen und drei Stunden nicht überschreiten.

(4) Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer entscheiden über Bestehen oder Nichtbestehen der praktischen Prüfung. Bei unterschiedlicher Beurteilung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 12

## Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung schließt diese ab und wird in Gegenwart aller Mitglieder des Prüfungsausschusses durchgeführt. Er besteht aus einem Prüfungsgespräch über einen vom Prüfling gewählten Schwerpunkt seiner Weiterbildung sowie zwei weiteren Fächern, die rechtzeitig vor dem mündlichen Teil der Prüfung bekannt zu geben sind.

(2) Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen mit bis zu höchstens vier Prüflingen geprüft. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden über Bestehen oder Nichtbestehen der mündlichen Prüfung. Bei unterschiedlicher Beurteilung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 13

## Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann insbesondere die Wiederholung eines Prüfungsteils anordnen oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(2) Hat der Prüfling getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, finden die §§ 116 und 118 b des Landesverwaltungsgesetzes Anwendung.

## § 14

## Bestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 erteilt.

(2) Über das Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der anzugeben ist, welche Prüfungsteile nicht bestanden und zu wiederholen sind und ob die Ableistung zusätzlicher Weiterbildungszeiten erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

## § 15

## Ordnungswidrigkeiten

Wer unbefugt eine Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 führt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 9 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen.

## § 16

## Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Anl. 4



## § 17

## Übergangsbestimmungen

Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Weiterbildung kann auf der Grundlage der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Onkologie und Palliativpflege vom 8. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009 S. 354) fortgeführt werden.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Juli 2015

Kristin Alheit

Ministerin

für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

## § 18

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

**Anlage 1**  
zu § 1 Absatz 3

**Anerkennung**

Frau/Herr

geb. am

in

mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Gesundheits- und Krankenpflegerin  
Gesundheits- und Krankenpfleger  
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin  
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger  
Altenpflegerin  
Altenpfleger

vom

ist berechtigt, gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Onkologie und Palliativpflege (WBOuPVO) vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 280) die Weiterbildungsbezeichnung

Fachpflegerin für Onkologie und Palliativpflege  
Fachpfleger für Onkologie und Palliativpflege

zu führen.

....., den.....  
.....

**Anlage 2**  
zu § 3 Absatz 3

**Rahmenlehrplan des theoretischen und praktischen Unterrichtes**

**Stundenverteilung**

Der theoretische und praktische Unterricht umfasst mindestens 800 Stunden:

1. Pflegerische Grundlagen	260 Stunden
2. Medizinische Grundlagen	220 Stunden
3. Psychosoziale Grundlagen und ethische Fragen	220 Stunden
4. Rechtliche, organisatorische und betriebswirtschaftliche Aspekte in der Onkologie und in der Palliativpflege	50 Stunden
5. Verfügungsstunden zur Verteilung auf die Fächer 1-4	<u>50 Stunden</u>
	<b>800 Stunden</b>

**Aufgliederung der Fächer nach Inhalten**

**1. Pflegerische Grundlagen 260 Stunden**

1. 1 pflegetheoretische Grundlagen (Pflegetheorie, Pflegeprozess und -Planung, Pflegeforschung)
2. Qualitätsmanagement in der onkologischen und palliativen Pflege
3. spezielle Pflegemaßnahmen bei Patientinnen oder Patienten mit onkologischen Erkrankungen
4. supportive Maßnahmen, Schmerz- und Ernährungsmanagement
5. palliative Pflege

**2. Medizinische Grundlagen 220 Stunden**

1. Ätiologie, Pathophysiologie, Symptomatik und Diagnostik onkologischer Erkrankungen
2. Chirurgie, Strahlen- und Chemotherapie
3. Grundlagen der Palliativmedizin
4. Symptomkontrolle in der Onkologie und in der Palliativmedizin
5. spezielle Pharmakologie
6. Komplikationen und Notfälle in der Onkologie
7. komplementäre und unkonventionelle Behandlungsmethoden
8. Vorsorge-, Früherkennungs-, Nachsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen

**3. Psychosoziale und pädagogische Grundlagen und ethische Fragen 220 Stunden**

1. Ethische, kulturelle, religiöse und spirituelle Aspekte der onkologischen und palliativen Pflege
2. Psychosoziale Aspekte der Entwicklung, des Erlebens und der Bewältigung onkologischer Erkrankungen inkl. Grundlagen der Psychoimmunologie

3. Interaktion und Kommunikation während der verschiedenen Stadien onkologischer Erkrankungen
4. Hilfestellungen und Bewältigungsstrategien für Betroffene, Angehörige, ehrenamtliche und professionelle Helfer
5. Sterben und Trauer

#### **4. Rechtliche, organisatorische und betriebswirtschaftliche Aspekte in der Onkologie und Palliativpflege 50 Stunden**

1. Ausgewählte Rechtsfragen
2. Organisationsstrukturen der onkologischen und palliativmedizinischen Versorgung einschließlich Fragen der Finanzierung
3. Organisation des Pflegedienstes und Zusammenarbeit mit anderen Diensten innerhalb und außerhalb des Krankenhauses
4. Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Sozialleistungen und Unterstützungsangeboten
5. Verfügungsstunden 50 Stunden

**Anlage 3**  
zu § 3 Absatz 4

#### **Berufspraktische Anteile**

Die berufspraktischen Anteile umfassen auf das Weiterbildungsziel ausgerichtete Mitarbeit in folgenden Einsatzgebieten:

1. Für die Dauer von insgesamt mindestens 1.000 Stunden in drei verschiedenen Fächern der onkologischen Patientenversorgung, wobei der Einsatz in jedem der drei Bereiche die Dauer von 320 Stunden nicht unterschreiten soll. Erfolgt der Einsatz in Abteilungen oder Stationen, die nicht nur Tumorkranke versorgen, so ist arbeitsorganisatorisch sicherzustellen, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildung ausschließlich in der onkologischen und palliativen Pflege mitarbeiten. Die Einsätze in diesen Fächern sollen neben stationären auch in ambulanten oder teilstationären Einrichtungen erfolgen.
2. Für die Dauer von insgesamt mindestens 120 Stunden in Bereichen der palliativen Patientenversorgung.
3. Für die Dauer von mindestens 80 Stunden in Bereichen der onkologischen Patientennachsorge oder Rehabilitation.

Jeder Abschnitt der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung ist von der Weiterbildungsteilnehmerin oder vom Weiterbildungsteilnehmer zu dokumentieren. Die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter bestätigt die auf das Weiterbildungsziel bezogenen Lernfortschritte.



**Anlage 4**  
zu § 14 Absatz 1

**Zeugnis**

Frau/Herr

geb. am ...:..... in .....

hat die Prüfung

zur  
Fachpflegerin/zum Fachpfleger  
für Onkologie und Palliativpflege

vor dem Prüfungsausschuss bei der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte

.....in .....

bestanden.

....., den .....

(Siegel)

.....  
Die/Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

**Landesverordnung  
über die Weiterbildung und Prüfung für die Leitung einer Pflegeeinheit (WBLPfIEVO)  
Vom 16. Juli 2015**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5-18

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung:

§ 1

Weiterbildungsbezeichnung

(1) Die Anerkennung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung

„Leiterin einer Pflegeeinheit“  
„Leiter einer Pflegeeinheit“

erhält, wer als Gesundheits- und Krankenschwester, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits-Kinderkrankenschwester, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin, Altenpfleger, Hebamme oder Entbindungspfleger die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich mit der Prüfung abgeschlossen hat.

(2) Auf Antrag erhält die Anerkennung auch, wer eine nach anderen Anforderungen durchgeführte gleichwertige Weiterbildung abgeschlossen hat.

(3) Über die Anerkennung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt.

Anl. 1

§ 2

Ziel der Weiterbildung

Die Weiterbildung soll die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den komplexen Leitungsaufgaben in verschiedenen Bereichen der pflegerischen Versorgung vertraut machen. Sie soll zur Wahrnehmung psychosozialer, pflegfachlicher und betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben befähigen und die hierfür erforderlichen speziellen Kenntnisse, Fertigkeiten, Verhaltensweisen und Einstellungen vermitteln. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen insbesondere befähigt werden

1. zur Reflexion von Leitungsrolle und Leitungsverantwortung und der entsprechenden Anforderungen an Führungskräfte;
2. zur Auseinandersetzung mit Werten und Normen pflegerischen Handelns und ethischen Fragen der Gesellschaft;
3. zur selbständigen Organisation, Begleitung und Kontrolle der Pflegeprozesse;
4. zum Qualitätsmanagement und zur bewussten Übernahme der diesbezüglichen Verantwortung;
5. zur Kommunikation, Kooperation und Konfliktlösung;

6. zur kritischen Auseinandersetzung mit und zur flexiblen Reaktion auf Innovationen;
7. zur Förderung, Begleitung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und zum qualifikationsbezogenen Personaleinsatz;
8. zur Gestaltung förderlicher Rahmenbedingungen der praktischen Ausbildung im Sinne der geltenden Berufsgesetze;
9. zur Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz und zur Gestaltung eines positiven Arbeitsklimas;
10. zur wirtschaftlichen Führung einer Pflegeeinheit;
11. zur Berücksichtigung rechtlicher, gesundheits- und sozialökonomischer und struktureller Rahmenbedingungen.

§ 3

Form, Dauer und Inhalt der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung besteht aus einem Kernkurs, der mindestens 500 Unterrichtsstunden gemäß Anlage 2 umfasst. Zusätzlich ist die Teilnahme an mindestens 300 fakultativen Unterrichtsstunden aus den Lerngebieten gemäß Anlage 3 nachzuweisen. Davon sollen in der Regel mindestens 200 Stunden nach Abschluss des Kernkurses absolviert werden. Jede Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

Anl. 2

Anl. 3

(2) Der Lehrgang dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung mindestens 20 Wochen, wenn er als zusammenhängender Vollzeitlehrgang durchgeführt wird, in Teilzeitform entsprechend länger. Der Lehrgang soll nicht länger als drei Jahre dauern, wenn er in mehreren Unterrichtsblöcken durchgeführt wird.

(3) Fortbildungen, die in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor Lehrgangsbeginn absolviert worden sind, können auf Antrag als fakultative Unterrichtsstunden anerkannt werden, in der Regel jedoch höchstens im Umfang von 100 Unterrichtsstunden. Die Entscheidung trifft die Leitung der Weiterbildungsstätte.

(4) Abgeschlossene pflegerische Weiterbildungen im Umfang von mindestens 480 Stunden können auf Antrag den fakultativen Unterricht ersetzen. Eine abgeschlossene berufspädagogische Zusatzqualifikation als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter im Umfang von mindestens 200 Stunden kann auf Antrag auf den fakultativen Unterricht angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Landesamt für soziale Dienste im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildungsstätte.

## § 4

## Zugangsvoraussetzung

Die Weiterbildung soll nur begonnen werden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nachweisen kann, dass sie oder er vor Beginn der Weiterbildung mindestens zwei Jahre in einem der in § 1 genannten Berufe tätig gewesen ist. In Ausnahmefällen darf die Weiterbildungsstätte mit Zustimmung des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulassen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

## § 5

## Anforderungen an Weiterbildungsstätten

(1) Die Leitung der Weiterbildungsstätte muss von einer Pflegekraft hauptamtlich wahrgenommen werden, die die Lehrbefähigung in der Pflege erlangt hat und eine Weiterbildung für Leitungsaufgaben oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in der Leitung des Pflegedienstes nachweisen kann. Die Lehrbefähigung muss durch ein abgeschlossenes pädagogisches Hochschulstudium oder durch eine entsprechende Weiterbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer für Pflege nachgewiesen werden. Die Leitung kann auch gemeinsam von zwei Personen wahrgenommen werden, von denen eine die Lehrbefähigung in der Pflege erlangt und die andere eine Weiterbildung zur Leitung einer Pflegeeinheit abgeschlossen haben muss.

(2) Die Weiterbildungsstätte soll über eine mindestens der Anzahl der Fächer gemäß Anlage 2 entsprechende Anzahl von Lehrkräften verfügen. Sie muss für jeden Lehrgang mit bis zu 25 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern eine Lehrkraft hauptamtlich beschäftigen. Diese muss ihre fachliche Qualifikation für das jeweilige Unterrichtsfach nachweisen und soll mindestens zwei Jahre in ihrem Beruf tätig gewesen und geeignet sein, den Bildungsinhalt zu vermitteln. Hauptamtliche Lehrkräfte müssen Kenntnisse in der Erwachsenenbildung haben. Als hauptamtliche Lehrkraft kann auch die Leitung der Weiterbildungsstätte eingesetzt werden.

(3) Die räumliche und sächliche Ausstattung der Weiterbildungsstätte muss zur Vermittlung des Bildungsinhaltes geeignet sein. Insbesondere müssen für den Unterricht in Lehrgangsgröße und den Unterricht in Gruppen geeignete Räume, ein ausreichender Pausenraum sowie die notwendigen sanitären Einrichtungen vorhanden sein und die für die Weiterbildung erforderlichen Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.

(4) Als Weiterbildungsstätte gilt auch ein Verbund mehrerer Einrichtungen, die sich vertraglich zur gemeinsamen Durchführung der Weiterbildung verpflichten. In diesem Fall müssen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 im Verbund erfüllt werden.

## § 6

## Leistungsnachweise während des Lehrgangs

Die Weiterbildungsstätte bestimmt in eigener Verantwortung Art und Anzahl der während des Kernkurses zu erbringenden Leistungsnachweise und die Kriterien eines erfolgreichen Abschlusses des Kernkurses.

## § 7

## Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Prüfung ist ein Prüfungsausschuss gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsberufen durch das Landesamt für soziale Dienste zu bilden.

(2) Das Landesamt für soziale Dienste beauftragt eine fachlich qualifizierte Pflegekraft mit der Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Vorsitzenden.

(3) Die Prüfung soll vor dem Prüfungsausschuss der Weiterbildungsstätte abgelegt werden, an der die Weiterbildung durchgeführt worden ist.

## § 8

## Festsetzung der Prüfungstermine

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildungsstätte die Prüfungstermine fest.

## § 9

## Zulassung zur Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung. Die Entscheidung und die Prüfungstermine werden dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(2) Folgende Unterlagen müssen bei der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung vollständig vorliegen:

1. die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes in der Fassung vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301), oder nach Artikel 1 § 1 Nummer des Altenpflegegesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2003 (BGBl. I S. 446) oder nach § 2 des Altenpflegeausbildungsgesetzes vom 8. März 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 62), oder nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Artikel 4 V vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1302, in beglaubigter Form,
2. der Nachweis über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4,
3. eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte über den erfolgreichen Abschluss des Kernkur-

ses, die auch Angaben über Fehlzeiten nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsberufen enthält,

4. eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte über die Teilnahme an mindestens 300 fakultativen Unterrichtsstunden und
5. eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte über die erfolgreich erbrachten Leistungsnachweise gemäß § 6.

#### § 10

##### Prüfungsversäumnis, Rücktritt von der Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Anträge auf Rücktritt von Prüfungsterminen und über Versäumnisfolgen. Der Prüfling hat den Rücktritt und die Gründe hierfür unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Bei Rücktritt aus medizinischen Gründen ist die Begründung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Versäumen oder den Rücktritt von Teilen der Prüfung, gilt dieser Prüfungsteil insoweit als nicht abgelegt. Wird die Genehmigung nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

#### § 11

##### Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses im Einvernehmen mit dem Prüfling gestatten, als Zuhörerinnen oder Zuhörer am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Sie oder er bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildungsstätte die Prüferinnen und Prüfer für die einzelnen Teile der Prüfung.

(3) Über den Hergang jedes Teils der Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.

#### § 12

##### Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer während der Weiterbildung innerhalb von drei Monaten selbständig zu fertigenden schriftlichen Hausarbeit zu einem fachspezifischen Thema oder einer unter Aufsicht zu fertigenden Arbeit zu im Rahmen der Weiterbildung behandelten Themen.

(2) Das Thema für die Hausarbeit bestimmt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im

Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Weiterbildungsstätte auf Vorschlag des Prüflings.

(3) Die Aufsichtsarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildungsstätte bestimmt. Sie wird als Fragenarbeit (bis zu drei Stunden) oder in Aufsatzform (bis zu vier Stunden) durchgeführt.

(4) Die Hausarbeit oder die Aufsichtsarbeit sind von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu begutachten. Bei unterschiedlicher Beurteilung über Bestehen oder Nichtbestehen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

#### § 13

##### Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung schließt diese ab und wird in Gegenwart aller Mitglieder des Prüfungsausschusses durchgeführt. Er besteht aus einem Prüfungsgespräch über einen vom Prüfling gewählten Schwerpunkt seiner Weiterbildung sowie zwei weiteren Fächern, die rechtzeitig vor dem mündlichen Teil der Prüfung bekannt zu geben sind.

(2) Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen mit bis zu höchstens vier Prüflingen geprüft. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden über Bestehen oder Nichtbestehen der mündlichen Prüfung.

#### § 14

##### Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) Die oder der in einem Prüfungsteil Aufsichtführende kann einen Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung nachhaltig stört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig macht, von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Prüfungsteil ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann insbesondere die Wiederholung eines Prüfungsteils anordnen oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so finden die §§ 116 und 118 b des Landesverwaltungsgesetzes Anwendung.

#### § 15

##### Bestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 erteilt.

(2) Über das Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prü-



fungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der anzugeben ist, welche Prüfungsteile nicht bestanden und zu wiederholen sind und ob die Ableistung zusätzlicher Weiterbildungszeiten erforderlich ist.

(3) Jeder Teil der Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(4) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

#### § 16

##### Ordnungswidrigkeiten

Wer unbefugt eine Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 führt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 9 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsberufen.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Juli 2015

Kristin Alheit  
Ministerin  
für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

#### § 17

##### Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 18

##### Übergangsbestimmungen

Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Weiterbildung kann auf der Grundlage der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung für die Leitung einer Pflegeeinheit (WBLPfIEVO) vom 31. August 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 598) fortgeführt werden.

#### § 19

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

**Anlage 1**  
zu § 1 Absatz 3

**Anerkennung**

Frau/Herr

geb. am ... in ...

mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ,

Krankenschwester  
Krankenpfleger  
Kinderkrankenschwester  
Kinderkrankenpfleger  
Altenpflegerin  
Altenpfleger  
Hebamme  
Entbindungspfleger

vom

ist berechtigt, gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung für die Leitung einer Pflegeeinheit (WBLPfIEVO) vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H, S. 288) die Weiterbildungsbezeichnung

Leiterin einer Pflegeeinheit  
Leiter einer Pflegeeinheit

zu führen.

....., den .....

**Anlage 2**  
zu § 3 Absatz 1 Satz 1

**Rahmenlehrplan  
des theoretischen Unterrichtes im Kernkurs**

Stundenverteilung

Der theoretische und praktische Unterricht umfasst mindestens 500 Stunden, davon entfallen anteilig auf die Fachgebiete:

**A: Managementkompetenz 40 %.**

1. Personalführung

- Grundlagen des Personalmanagements
- Führungsstile, Führungsmodelle
- Personalentwicklung: Auswahl, Anleitung, Begleitung, Motivation und Förderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Personalbeurteilung

2. Betriebsorganisation

- Organisationsstrukturen des Pflegedienstes
- Zweck, Ziel und Kultur des Unternehmens
- Personaleinsatz- und Arbeitsablaufplanung
- Stellen- und Arbeitsplatzbeschreibung
- Bedeutung der Informationstechnologie in der Betriebsorganisation
- Qualitätsmanagement
- Organisationsentwicklung
- Arbeits- und Gesundheitsschutz

3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen

- Grundlagen der Finanzierung des Pflegedienstes
- Budgetierung und Controlling
- Betriebliches Rechnungswesen und Abrechnungsverfahren

4. Rechtsgrundlagen

- Einführung in die Rechtssystematik
- ausgewählte Aspekte aus Zivil- und Strafrecht
- arbeits- und tarifrechtliche Aspekte

5. Gesundheits- und sozialpolitische Grundlagen

- Aufbau und Struktur des Gesundheits- und Sozialwesens unter besonderer Berücksichtigung der Sozialversicherung
- Stellung der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Empfängerinnen und Empfänger von Pflegeleistungen
- integrierte pflegerische Versorgung und Kooperation mit anderen Diensten

**B: Psychosoziale und pädagogische Kompetenz 30 %**

## 1. Kommunikation

- Grundlagen und theoretische Modelle
- Gesprächsführung
- Leitung von Besprechungen
- Moderation

## 2. Gruppen und Team

- Begleitung und Steuerung von Gruppenprozessen
- Teamentwicklung
- Konfliktmanagement

## 3. Berufspädagogik

- berufsrechtliche Ausbildungsgrundlagen
- Prinzipien der berufspraktischen Ausbildung
- Beratung, Anleitung und Beurteilung von Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten

## 4. Leitungsrolle

- Selbst- und Fremdeinschätzung
- Wahrnehmung und Bewältigung von Anforderungen und Belastungen

**C: Pflegefachliche Kompetenz 30 %**

## 1. Theorien und Modelle der Pflege

- Pflegeprozess
- Ethik und Pflege
- Reflexion des Pflegeverständnisses
- ausgewählte pflegetheoretische Ansätze
- Ziele, Methoden und Anwendungsfragen der Pflegeforschung
- Leitlinien und Standards in der Pflege
- Pflegeorganisation
- Planung und Evaluation der Pflege
- Dokumentation
- Methoden der Pflege- und Personalbedarfsermittlung
- Pflegesysteme und Pflegeorganisationsformen



**Anlage 3**  
zu § 3 Absatz 1 Satz 2

**Lerngebiete des fakultativen Unterrichtes**

Der fakultative Unterricht umfasst mindestens 300 Stunden aus mindestens drei der folgenden Lerngebiete:

**A: Propädeutik,**

insbesondere:  
Lern- und Arbeitsmethoden  
EDV in der Pflege  
Literaturrecherchen  
Rhetorik

**B: Psychosoziale Kompetenzen,**

insbesondere:  
Leitungssupervision

**C: Berufs- und Arbeitspädagogik,**

insbesondere:  
Praxisanleitung in der Pflege  
Gestaltung von Vorträgen und Unterrichtseinheiten

**D: Vertiefung,**

insbesondere:  
medizinische und pflegfachliche Spezialgebiete  
Pflegeforschung  
spezielle Pflegemethoden  
Qualitätsmanagement  
EDV in der Pflege  
spezielle Rechtsfragen

**E: Besonderheiten pflegerischer Versorgungsbereiche,**

insbesondere:  
Leitung einer ambulanten Pflegeeinheit  
Leitung von Funktionseinheiten  
Leitung einer Pflegeeinheit im Krankenhaus  
Leitung einer Pflegeeinheit der stationären Langzeitpflege  
Leitung einer Wohngruppe der psychiatrischen Pflege  
Leitung eines Kreißsaales oder einer Entbindungsstation

**Anlage 4**  
zu § 15.Absatz1

**Zeugnis**

Frau/Herr

.....

geb. am ..... in .....

hat die Prüfung

**zur Leiterin einer Pflegeeinheit  
zum Leiter einer Pflegeeinheit**

vor dem Prüfungsausschuss bei der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte

.....in ..... bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsleistungen erbracht:

1. schriftliche Prüfung .....  
.....  
.....

2. mündliche Prüfung .....

....., den .....

(Siegel)

.....  
Die/Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

**Landesverordnung  
zur Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik 2015  
Vom 16. Juli 2015**

Die Landesregierung verordnet aufgrund

1. des § 6 Absatz 5 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), in Verbindung mit § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2015 (BANz AT 13. Juli 2015 V1), den folgenden Artikel 1;
2. des § 28 des Landesverwaltungsgesetzes den folgenden Artikel 2 § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6, Absatz 2, 4 und 5, §§ 2 und 3 sowie den folgenden Artikel 3 §§ 2 und 5;
3. des § 38 Absatz 3 Satz 4 und 5 des Marktorganisationsgesetzes den folgenden Artikel 2 § 1 Absatz 1 Nummer 5;
4. des § 4 Absatz 4 des Agrarzahlungsverpflichtungsgesetzes (AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 der Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014 (BANz AT 23. Dezember 2014 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2015 (BANz AT 13. Juli 2015 V1), den folgenden Artikel 3 §§ 1, 3 und 4;
5. des § 4 Absatz 4 AgrarZahlVerpflG in Verbindung mit § 8 Absatz 4 AgrarZahlVerpflV und des § 7 Absatz 3 Satz 1 AgrarZahlVerpflG die folgenden Artikel 4 und 5 Absatz 2;

sowie den folgenden Artikel 5 Absatz 1;

das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume verordnet aufgrund

1. des § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 328) den folgenden Artikel 2 § 1 Absatz 3 sowie Artikel 5 Absatz 1;
2. des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit
  - a) § 2 der Zuständigkeitsverordnung Direktzahlungen vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 521), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), Zuständigkeiten und Res-

sortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),

- b) § 3 der Cross-Compliance-Verordnung vom 22. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143)

den folgenden Artikel 5 Absatz 2:

**Artikel 1**

**Landesverordnung zur Durchführung  
der Verordnung über die Durchführung von  
Stützungsregelungen und des Integrierten  
Verwaltungs- und Kontrollsystems  
(InVeKoS-Durchführungsverordnung – InVeKoSDVO)  
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7847-28-6**

§ 1

Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen

Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf den in § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoSV) vom 24. Februar 2015 (BGBl. I. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2015 (BANz AT 13. Juli 2015 V1), genannten Feldblock.

§ 2

Begriff der landwirtschaftlichen Parzelle

Abweichend von § 4 Absatz 1 der InVeKoSV gelten als eine landwirtschaftliche Parzelle zusammenhängende

1. landwirtschaftliche Flächen,
2. nichtlandwirtschaftliche Flächen, auf die Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nummer 1307/2013<sup>1)</sup> anzuwenden ist,

mit unterschiedlichen Nutzungscodes, die zu einer Kulturgruppe gehören und deren Nutzungen innerhalb der Kulturgruppe nicht getrennt angegeben werden müssen.

§ 3

Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle

Abweichend von § 18 Absatz 1 der InVeKoSV wird die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle, für die ein Antrag gestellt werden kann, auf 0,1 ha festgelegt.

<sup>1)</sup> Verordnung (EU) Nummer 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nummer 73/2009 des Rates.

## § 4

## Verordnungsermächtigung

Die Befugnis zum Erlass dieser Verordnung wird auf das für Landwirtschaft zuständige Ministerium übertragen.

**Artikel 2**

**Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für Agrarzahlen und Cross Compliance im Rahmen der Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (Agrarzahlen-Zuständigkeitenverordnung - ACCZVO)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7847-2-2

## § 1

## Zuständige Landesbehörden

(1) Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist

1. zuständige Stelle im Sinne von § 2 Absatz 2 des Agrarzahlen-Verpflichtungsgesetzes (AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928);
2. zuständige Fachüberwachungsbehörde nach § 2 Absatz 3 AgrarZahlVerpflG in Verbindung mit den Artikeln 64 Buchstabe a und 67 der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 809/2014<sup>2)</sup>, soweit es die Kontrollen zur Erfüllung des Mindestkontrollsatzes nach Artikel 68 der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 809/2014 in Bezug auf die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und der Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ) gemäß Artikel 93 Absatz 1 und 2, Artikel 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nummer 1306/2013<sup>3)</sup> und den hierzu erlassenen Vorschriften der Agrarzahlen-Verpflichtungsverordnung (AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014 (BANz AT 23. Dezember 2014 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2015 (BANz AT 13. Juli 2015 V1), betrifft (systematische Kontrollen); die Zuständigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Kontrollen der GAB 4, 5 und 9;
3. zuständige Fachüberwachungsbehörde nach § 2 Absatz 3 AgrarZahlVerpflG in Verbindung mit Artikel 64 Buchstabe a und Artikel 67 Absatz 1

Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 809/2014 für die von den systematischen Kontrollen unabhängigen Kontrollen (anlassbezogene Kontrollen), soweit es die düngerechtlichen Anforderungen bei GAB 1 sowie die GLÖZ-Standards 1 und 4 bis 6 betrifft;

4. zuständige Landesstelle nach der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoSV) vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2015 (BANz AT 13. Juli 2015 V1), soweit in dieser Verordnung keine andere Regelung getroffen ist;
  5. zuständige Verwaltungsbehörde nach § 34 der InVeKoSV;
  6. nach der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2015 (BANz AT 13. Juli 2015 V1), zuständig für
    - a) die Genehmigung nach § 2 Absatz 2,
    - b) die Fristverlängerung nach § 19 Absatz 3 und
    - c) die Entgegennahme der Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers und der Bereitschaftserklärung der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers zur Umwandlung der Fläche in Dauergrünland nach § 20 Absatz 4.
- (2) Das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär und Umweltuntersuchungsamt) ist zuständige Fachüberwachungsbehörde
1. nach § 2 Absatz 3 AgrarZahlVerpflG für die systematischen Kontrollen von GAB 4, 5 und 9;
  2. nach § 2 Absatz 3 AgrarZahlVerpflG für anlassbezogene Kontrollen bei GAB 4 und 5. Für anlassbezogene Kontrollen bei GAB 9 ist es nur hinsichtlich der die Artikel 7 Verordnung (EG) Nummer 999/2002<sup>4)</sup> betreffenden Prüfkriterien zuständig.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ist zuständige Fachüberwachungsbehörde nach § 2 Absatz 3 AgrarZahlVerpflG für anlassbezogene Kontrollen bei GAB 10.
- (4) Die Landrätinnen und Landräte der Kreise sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der

<sup>2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nummer 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nummer 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance, Amtsblatt der Europäischen Union vom 31. Juli 2014 - L 227, S. 69.

<sup>3)</sup> Verordnung (EU) Nummer 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nummer 352/78, (EG) Nummer 165/94, (EG) Nummer 2799/98, (EG) Nummer 814/2000, (EG) Nummer 1290/2005 und (EG) Nummer 485/2008 des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union vom 20. Dezember 2013 - L 347, S. 549.

<sup>4)</sup> Verordnung (EG) Nummer 999/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien - Amtsblatt der Europäischen Union vom 31. Mai 2001 - L 147, S. 1.

kreisfreien Städte sind zuständige Fachüberwachungsbehörden nach § 2 Absatz 3 AgrarZahl-VerpflG für alle anlassbezogenen Kontrollen, für die nicht das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, das Landeslabor Schleswig-Holstein oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zuständig sind.

(5) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium ist zuständige Behörde

1. nach § 5, § 7 Absatz 5 und für Mitteilungspflichten nach § 32 Absatz 1 bis 4 sowie Absatz 6 und 7 der InVeKoSV;
2. für die Mitteilungspflichten nach § 3 Absatz 3, § 7 Absatz 3, § 9 Absatz 6, § 13 Absatz 2, § 19 Absatz 3, § 20 Absatz 2, § 23 sowie für die Bekanntgabe nach § 16 Absatz 2 und 4 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) geändert worden ist;
3. nach der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung
  - a) für Mitteilungspflichten nach § 15,
  - b) die Bekanntmachung nach § 23 Absatz 2 und
  - c) die Aufhebung der Bekanntmachung sowie deren Bekanntmachung nach § 24;
4. nach § 3 der Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung (HDiszErstV) vom 9. Dezember 2014 (BANz AT 10. Dezember 2014 V2).

## § 2

### Gegenseitige Information

Die Fachüberwachungsbehörden informieren bei Verdacht von Verstößen gegen die in § 1 Absatz 1 Nummer 2 genannten Anforderungen, die außerhalb ihrer Zuständigkeit liegen, die jeweils zuständige Fachüberwachungsbehörde.

## § 3

### Ermächtigung

Die Befugnis zum Erlass dieser Verordnung wird auf das für Landwirtschaft zuständige Ministerium übertragen.

## Artikel 3

### Landesverordnung zur Einteilung der Wasser- und Winderosionsgefährdung landwirtschaftlicher Flächen

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7848-28-7

## § 1

### Einteilung der erosionsgefährdeten Ackerflächen

Die Einteilung der erosionsgefährdeten Ackerflächen erfolgt nach der in der Anlage beschriebenen Methodik. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

### Zuständigkeiten

Zuständig für die Durchführung des Verfahrens zur Einteilung der Ackerflächen und zuständige Behörde im Sinne von § 6 Absatz 5 der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014 (BANz AT 23. Dezember 2014 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2015 (BANz AT 13. Juli 2015 V1), ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

## § 3

### Bekanntgabe der erosionsgefährdeten Ackerflächen

Die erosionsgefährdeten Ackerflächen ihres landwirtschaftlichen Betriebes werden den Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern feldblockbezogen jährlich spätestens zum 31. März auf der Internetseite des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums ([www.feldblockfinder.schleswig-holstein.de](http://www.feldblockfinder.schleswig-holstein.de)) bekannt gegeben. Die Informationen über erosionsgefährdete Ackerflächen können auch im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

## § 4

### Abweichende Anforderungen

(1) Das Pflügen auf Ackerflächen in Gebieten, die der Erosionsgefährdungsklasse  $CC_{Wind}$  zugehören, ist abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 2 AgrarZahl-VerpflV als Herbstfurche oder als Frühjahrsfurche ab dem 1. März bei einer unmittelbar folgenden Aussaat auch für Reihenkulturen zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Pflanzenschutzes im Sinne des § 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), vorliegen und anderweitige Maßnahmen nicht ausreichend sind. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber der betroffenen Ackerfläche durch eine auf einen bestimmten Verpflichtungszeitraum befristete Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein als amtlicher Pflanzenschutzdienst nachzuweisen. Die Stellungnahme ist durch die Betriebsinhaberin oder den Betriebsinhaber einzuholen.

(2) Abweichend zu § 6 Absatz 4 Satz 3 AgrarZahl-VerpflV gilt für Ackerflächen in Gebieten, die der Erosionsgefährdungsklasse  $CC_{Wind}$  zugehören, das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen auch dann nicht, wenn bei dem Anbau von Gemüse oder Kartoffeln unmittelbar nach dem Pflügen der Anbau unter Folie oder Vlies erfolgt.



## § 5 Ermächtigung

Die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 AgrarZahlVerpflV wird auf das für Landwirtschaft zuständige Ministerium übertragen.

### Anlage

(zu § 1)

#### Methodik zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad ihrer Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind

Das Flächenreferenzsystem zur Einteilung der Wasser- und Winderosionsgefährdung ist der Feldblock des landwirtschaftlichen Flächenidentifikationssystems. Mit Hilfe rasterbezogener, digitaler Daten wird die potenzielle Erosionsgefährdung der Feldblockfläche auf Grundlage von DIN 19708 und DIN 19706 ermittelt. Die Ergebnisse werden nach Anlage 2 und 3 der AgrarZahlVerpflV klassifiziert und den Erosionsgefährdungsklassen im Rahmen von Cross Compliance zugewiesen.

#### 1. Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser

Feldblöcke werden in die Wassererosionsgefährdungsklassen  $CC_{\text{Wasser}} 1$  oder  $CC_{\text{Wasser}} 2$  eingestuft, wenn die durchschnittliche Hangneigung ihrer Rasterzellen im 10 Meter-Raster größer als 3 % ist und zusätzlich der arithmetische Mittelwert des Produktes aus Bodenerodierbarkeitsfaktor K und Hangneigungsfaktor S ihrer Rasterzellen die Schwellenwerte nach Anlage 2 Spalte 3 der AgrarZahlVerpflV erreicht oder überschreitet.

K wird für jede Rasterzelle aus Angaben zur Bodenart des Oberbodens nach Tabelle 4 der DIN 19708 bestimmt. Die Bodenart des Oberbodens wird aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet und ergänzend aus Daten der amtlichen bodenkundlichen Landesaufnahme entnommen. Der Wert für S ergibt sich für jede Rasterzelle aus der Hangneigung, die aus dem Digitalen Geländemodell des Amtlichen Topographischen Informationssystems im 10 Meter-Raster, Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein ermittelt wird. Die Berechnung erfolgt nach Gleichung (5) der DIN 19708:

$$S = -1,5 + \{17 / (1 + e^{2,3-6,1 \sin \alpha})\}.$$

Anschließend wird für jede Rasterzelle das Produkt aus K und S gebildet. Anhand der zu einem Feldblock gehörenden Rasterzellen wird der arithmetische Mittelwert für den Feldblock berechnet.

#### 2. Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind

Feldblöcke werden in die Winderosionsgefährdungsklasse  $CC_{\text{Wind}}$  eingestuft, wenn sich aus dem Median, also für mehr als die Hälfte der Rasterzellenwerte des Feldblockes im 12,5 Meter-Raster, die Klasse  $CC_{\text{Wind}}$  nach Anlage 3 der AgrarZahlVerpflV ergibt.

Zur Bestimmung der rasterbezogenen Ergebnisse kommt das Schema zur Vorgehensweise bei der Ermittlung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind nach Anlage 3 der AgrarZahlVerpflV zur Anwendung. Dabei wird die Erodierbarkeit des Bodens nach Tabelle 1 der DIN 19706 für jede Rasterzelle aus Angaben zur Bodenart und zum Humusgehalt des Oberbodens bestimmt. Bodenart und Humusgehalt des Oberbodens werden aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet und ergänzend aus den Daten der amtlichen bodenkundlichen Landesaufnahme entnommen.

Anschließend erfolgt die Ableitung der standortabhängigen Erosionsgefährdung durch Verknüpfung der Erodierbarkeit des Bodens mit dem Jahresmittel der Windgeschwindigkeit nach Tabelle 3 der DIN 19706. Das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit wird aus Daten des Deutschen Wetterdienstes entnommen. Diese standortabhängige Erosionsgefährdung wird nach Tabelle 8 der DIN 19706 unter Vernachlässigung der Fruchtart mit der Schutzwirkung von Windhindernissen kombiniert, um daraus die potenzielle Winderosionsgefährdung zu ermitteln. Der Schutzbereich der Windhindernisse wird für jede Hauptwindrichtung durch Multiplikation der Hindernishöhe mit dem Faktor 25 berechnet. Die Ermittlung der Schutzwirkung der Windhindernisse erfolgt entsprechend Bild 2 der DIN 19706 für die acht Hauptwindrichtungen, wobei die Schutzwirkung mit zunehmender Entfernung vom Windhindernis abnimmt. Die so erhaltenen Werte der Schutzwirkung der Windhindernisse für jede Rasterzelle werden entsprechend der Häufigkeit des Auftretens von Winden > 7 m/s der jeweiligen Hauptwindrichtung im Zeitraum von Februar bis Mai gewichtet, für jede Rasterzelle aufsummiert und kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet. Die Lage und die Grundrisse der Windhindernisse werden amtlichen Katastern und Informationssystemen entnommen. Bei der Berechnung der Schutzwirkung gehen die Windhindernisse mit folgenden Höhen ein:

Wald/Forst	20 m
Gehölz	15 m
Wohnbaufläche	10 m
Industrie- und Gewerbefläche	10 m
Gebäude	10 m
Brücke, Überführung	10 m
Hecken, Knick	8 m
Baumreihen	10 m
Feldgehölze	15 m
Feuchtgebiete	10 m
Feldblockgrenzen	1 m

Durch die beschriebene Verknüpfung der genannten Eingangsgrößen wird die potenzielle Winderosionsgefährdung je Rasterzelle ermittelt. Anhand der zu einem Feldblock gehörenden Rasterzellen wird der Median für den Feldblock berechnet.

#### 3. Normen, Bezugsquelle

##### 3.1 Normen

DIN 19708: 2005-02 (Stand Februar 2005)  
Bodenbeschaffenheit - Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mit Hilfe der ABAG.

DIN 19706: 2013-02 (Stand Februar 2013)  
Bodenbeschaffenheit - Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wind.

##### 3.2 Bezugsquelle

Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin

#### Artikel 4

#### Landesverordnung über das Beseitigungsverbot von Landschaftselementen

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7847-28-8

#### § 1

#### Bestimmung weiterer Landschaftselemente

Als weitere Landschaftselemente, die im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtun-

genverordnung vom 17. Dezember 2014 (BANz. AT 23. Dezember 2014 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2015 (BANz AT 13. Juli 2015 V1), nicht beseitigt werden dürfen, werden bestimmt:

Gräben mit einer maximalen Breite von 6 Metern, einschließlich offener Wasserläufe zu Bewässerungs- oder Entwässerungszwecken.

#### § 2

#### Verordnungsermächtigung

Die Befugnis zum Erlass dieser Verordnung wird auf das für Landwirtschaft zuständige Ministerium übertragen.

#### Artikel 5 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Hiervon abweichend tritt Artikel 1 und Artikel 2 § 1 Absatz 1 Nummer 4 bis 5, Absatz 5 Nummer 1 mit Wirkung vom 4. März 2015 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Juli 2015

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck  
Minister  
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume

<sup>1)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-359

<sup>2)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7847-2-1

<sup>3)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7847-28-3

<sup>4)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7847-28-5

<sup>5)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7847-28-2

<sup>6)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7847-27-1

### Landesverordnung zur Änderung der Camping- und Wochenendplatzverordnung \*)

Vom 24. Juli 2015

Aufgrund des § 83 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten § 1 Absatz 6 und 7, die §§ 4 bis 12, § 14 Absatz 1 und die §§ 15 bis 20; aufgrund des § 83 Absatz 7 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein verordnet die Landesregierung § 1 Absatz 1 bis 5 und die §§ 2 bis 20:

#### Artikel 1

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. Juli 2015

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Die Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 13. Juli 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 522) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Satz 1 werden die Worte „Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)“ durch die Worte „Artikel 2 Absatz 55 und Artikel 4 Absatz 36 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ ersetzt.
2. § 20 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juli 2020 außer Kraft.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2015 in Kraft.

Stefan Studt  
Minister  
für Inneres und Bundesangelegenheiten

\*) Ändert LVO vom 13. Juli 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-14

## Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,  
Tel. (0431) 9 88-0.

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,  
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,  
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;  
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort  
vorliegen.

## Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

## Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene  
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich  
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder  
durch Abholung.

## Preis dieser Ausgabe:

9,50 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A  
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Hinweis:** Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze  
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen  
werden.

### Verkündungen

#### im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch  
Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 464), wird auf folgende im Nachrich-  
tenblatt des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein (NBI. MSB Schl.-H.)  
verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBI. MSB Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an öffentlichen Schulen (Schul-Datenschutzverordnung - SchulDSVO) Vom 5. Juni 2015 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-210 außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-183	6/7/2015	163	1. August 2015
Landesverordnung über doppeltqualifizierende Bildungsgänge am Beruflichen Gymnasium Vom 30. Juni 2015 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-211	6/7/2015	175	10. Juli 2015